

# Erhebung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Stadt und Landkreis Göttingen

Sandra Kotlenga, Andrea Gabler  
unter Mitarbeit von Yaelle Heberling

Göttingen, 15.1.2024

## Inhalt

1.	Einleitung.....	3
2.	Methodische Umsetzung der Erhebung.....	4
3.	Teilnahme an der Befragung.....	5
3.1.	Flächenabdeckung der Befragung .....	5
3.2.	Zusammensetzung und Auswertung nach unterschiedlichen Institutionenbereichen .....	8
4.	Befunde der Erhebung .....	11
4.1.	Selbsteinschätzung Kenntnisse und Erfahrungen zum Themenfeld geschlechtsbezogene Gewalt / häusliche Gewalt in Partnerschaften .....	11
4.1.1.	Befunde aus standardisierter Online-Erhebung.....	12
4.1.2.	Befunde aus Interviews .....	19
4.2.	Kooperation und regionale Vernetzungsstrukturen .....	20
4.2.1.	Befunde aus standardisierter Online-Erhebung.....	20
4.2.2.	Befunde aus Interviews .....	22
4.3.	Gefahrenabwehr, Krisenintervention, Weiterleitung zum Hilfesystem .....	24
4.3.1.	Befunde aus standardisierter Online-Erhebung.....	25
4.3.2.	Befunde aus Interviews .....	26
4.4.	Zivilrechtlicher Gewaltschutz.....	27
4.5.	Kinder als Mitbetroffene häuslicher Gewalt.....	29
4.5.1.	Befunde aus standardisierter Online-Erhebung.....	29
4.5.2.	Befunde aus Interviews .....	32
4.6.	Schutz und Unterstützung .....	34
4.6.1.	Befunde aus standardisierter Online-Erhebung.....	34
4.6.2.	Befunde aus Interviews .....	39
4.7.	Prävention.....	44
4.7.1.	Befunde aus standardisierter Online-Erhebung.....	45
4.7.2.	Befunde aus Interviews .....	48
4.9.	Verbesserungsmöglichkeiten und Wünsche.....	50
5.	Quellenübergreifende Zusammenschau der Befunde .....	53
5.1.1.	Wissen und Erfahrungen .....	53
5.1.2.	Kooperation und Vernetzung .....	53
5.1.3.	(Polizeiliche) Gefahrenabwehr und Krisenintervention .....	54
5.1.4.	Zivilrechtlicher Gewaltschutz .....	54
5.2.	Kinder als Mitbetroffene.....	54
5.3.	Schutz und Unterstützung .....	55
5.4.	Prävention.....	56
5.5.	Anmerkung zu Handlungsfeldern der Kommunen .....	57
6.	Literatur.....	58

## 1. Einleitung

Als Istanbul-Konvention (IK) wird das 2011 verabschiedete „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ bezeichnet, das 2018 in Deutschland in Kraft getreten ist. Bund, Länder und Kommunen sind damit aufgerufen, die Istanbul-Konvention auch auf kommunaler Ebene umzusetzen<sup>1</sup> bzw. die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen dafür zu schaffen (vgl. Janda 2023).

Das Forschungsinstitut Zoom – Sozialforschung und Beratung GmbH wurde von Stadt und Landkreis Göttingen beauftragt, eine Erhebung zur Umsetzung in Stadt und Landkreis Göttingen durchzuführen. Ziel war zum einen eine Bestandsaufnahme, zum anderen die Identifikation von Veränderungsbedarfen. Auf dieser Grundlage soll ein lokaler Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention entwickelt werden.

Angesichts der Komplexität der Istanbul-Konvention und der umfassenden Anforderungen an alle staatlichen Institutionen, nichtstaatlichen Organisationen und gesellschaftlichen Strukturen war eine thematische Eingrenzung erforderlich.

Der Gegenstandsbereich der Befragung wurde auftragsgemäß auf den Kernbereich der Istanbul-Konvention Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt – Transfrauen eingeschlossen – beschränkt. Häusliche Gewalt gegen Männer oder geschlechtsbezogene Gewalt gegen inter\* und nicht-binäre Personen war nur vereinzelt Thema der Befragung. Auch die in der Istanbul-Konvention angesprochene Gewalt gegen Frauen im Kontext von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung, Zwangsheirat und weiblicher Genitalverstümmelung konnte im Rahmen der Untersuchung nicht bearbeitet werden, eine Befassung damit und den daraus entstehenden Bedarfen an Intervention und Hilfe in der Region Göttingen steht weitgehend noch aus. Weiterhin wurden Kinder als Mitbetroffene von häuslicher Gewalt in Partnerschaften in den Blick genommen, das Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder jedoch ausgeklammert, da dies in den Gegenstandsbereich einer anderen Konvention fällt<sup>2</sup>.

Die notwendige Auswahl an Themen orientierte sich zudem an der Frage, welche Instrumente und Strukturen der Intervention, des Schutzes, der Unterstützung bei geschlechtsbezogener Gewalt sowie der Prävention auf lokaler politischer Ebene gestaltbar oder beeinflussbar sind. Die Zuständigkeit für die in der Istanbul-Konvention angesprochenen Bereiche ist aufgrund des föderalen Systems in Deutschland in starkem Maße zergliedert, sowohl zwischen verschiedenen Bereichen und fachpolitischen Zuständigkeiten (horizontal) als auch vertikal zwischen kommunaler Ebene, Landes- und Bundesebene. Daher wurden Aspekte der Umsetzung von Strafverfolgung und Opferschutz in Strafverfahren nicht aufgegriffen, da dies Justiz- und damit Ländersache und nur begrenzt durch kommunale Vernetzungsstrukturen beeinflussbar ist.

Die Umsetzung der Bestandsaufnahme wurde unterstützt von einer gemeinsamen Steuerungsgruppe, diese setzte sich zusammen aus den Gleichstellungsbeauftragten für Stadt und

---

<sup>1</sup> Einen Überblick zum Stand der Umsetzung auf kommunaler Ebene und Handlungsempfehlungen zur Umsetzung gibt eine Handreichung des Deutschen Städtetags von 2021:

<https://www.staedtetag.de/publikationen/weitere-publikationen/2021/handreichung-istanbul-konvention>

<sup>2</sup> Lanzarote-Konvention: <https://www.coe.int/de/web/impact-convention-human-rights/council-of-europe-convention-on-the-protection-of-children-against-sexual-exploitation-and-sexual-abuse#/Iran>

Landkreis, den Koordinatorinnen Istanbul-Konvention in den Gleichstellungsbüros und zwei Sozialwissenschaftlerinnen der Zoom GmbH.

Das Forschungsteam dankt der Steuerungsgruppe sowie allen, die sich an den mündlichen und schriftlichen Befragungen beteiligt haben.

## 2. Methodische Umsetzung der Erhebung

Die Erhebungen wurden zwischen Mai und Oktober 2023 auf der Grundlage qualitativer und standardisierter Erhebungsmethoden durchgeführt. Die Erhebungen umfassten zehn qualitative, leitfadengestützte Expert\*inneninterviews sowie eine breit gestreute standardisierte Online-Befragung.

Die Auswahl der Interviewpartner\*innen erfolgte durch die Steuerungsgruppe. Als Expert\*innen wurden Mitarbeitende aus Gewaltschutzeinrichtungen (Frauenhaus, Frauennotruf), weiteren Beratungsstellen für Frauen, psychosozialer Prozessbegleitung, Täterarbeit, Polizei, Kinderschutz und Beratung für Menschen mit Behinderung befragt. Die qualitativen leitfadengestützten Interviews dauerten durchschnittlich 74 Minuten. Themenschwerpunkte waren: Inanspruchnahme, Zugangswege, Fallaufkommen und Fallarbeit, einzelfallbezogene Zusammenarbeit und fallübergreifende Vernetzung, Rahmenbedingungen der eigenen Arbeit, allgemeine Einschätzungen zu Hilfe- und Vernetzungsstrukturen in Stadt und Landkreis Göttingen sowie Verbesserungsbedarfe, insbesondere im Hinblick auf besonders vulnerable oder unterstützungsbedürftige Zielgruppen.

Alle Gespräche wurden aufgezeichnet, anonymisiert protokolliert, anschließend mit der Auswertungssoftware MAXQDA kodiert und ausgewertet. Die Befunde aus den Interviews waren zum einen Grundlage für die Entwicklung des Fragebogens für die standardisierte Online-Befragung der Teilnehmenden, zum anderen ergänzen sie deren Befunde.

An der standardisierten Online-Befragung konnten alle Fach- und Führungskräfte teilnehmen, die Einladung wurde über die Koordinatorinnen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention breit gestreut. Neben den gewaltspezifischen Einrichtungen und den Mitgliedern der Arbeitskreise Häusliche Gewalt in Stadt und Landkreis Göttingen wurden auch Einrichtungen aus den Bereichen Soziales, Bildung und Gesundheit, Justiz und Polizei, Kinder- und Jugendarbeit, den Fachbereichen der Kommune und migrations- und behinderungsbezogene Einrichtungen eingeladen.

Die angeschriebenen Personen und Einrichtungen konnten in einem Zeitraum von vier Wochen anonym an der Befragung teilnehmen, der Link konnte auch weitergeleitet werden. Wie die Einladung zur Teilnahme erfolgte eine Teilnahmeerinnerung durch die Koordinatorinnen. In der standardisierten Online-Befragung wurde zu folgenden Themen gefragt:

- Kenntnisse und Kompetenzen zum Thema
- lokale Kooperation und Vernetzung
- Gefahrenabwehr, Krisenintervention und Weiterleitung
- zivilrechtlicher Gewaltschutz
- Kinder als Mitbetroffene häuslicher Gewalt
- Schutz und Unterstützung
- Prävention und allgemeine Öffentlichkeit

- Verbesserungsmöglichkeiten und -wünsche

Die Daten aus den eingegangenen gültigen Fragebögen wurden bereinigt und mit der Datenanalysesoftware SPSS ausgewertet.

### 3. Teilnahme an der Befragung

Insgesamt konnten 172 Fragebögen aus Stadt und Landkreis in die Auswertung einbezogen werden. In einem Großteil der Fälle (80,8 %) haben einzelne Fach- oder Führungskräfte aus unterschiedlichen Einrichtungen den Fragebogen ausgefüllt, jeder fünfte Fragebogen (19,2 %) wurde stellvertretend bzw. im Auftrag für die ganze Einrichtung (8,7 %) oder das Team (10,5 %) ausgefüllt.

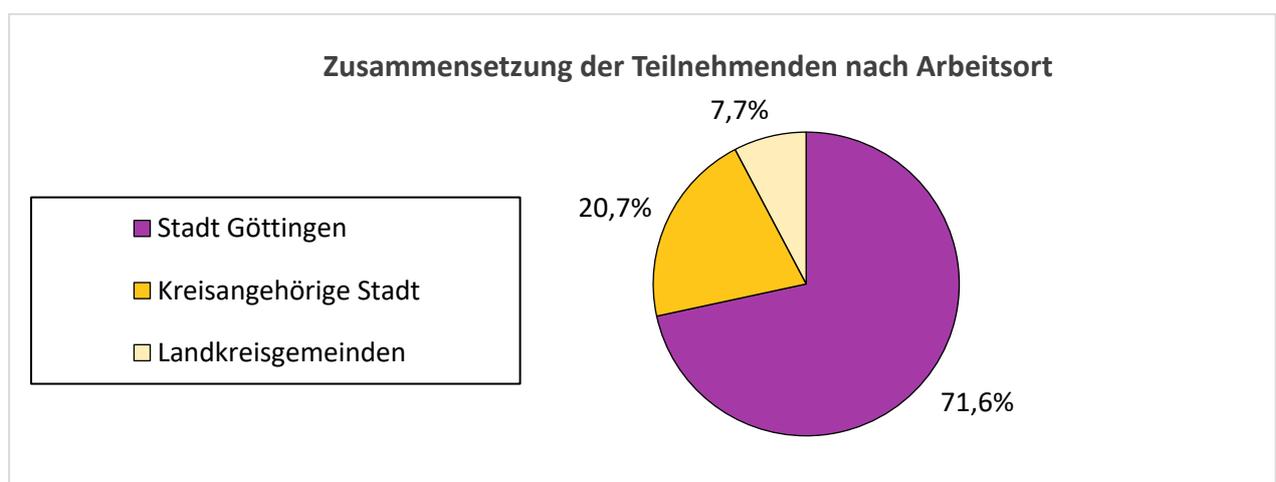
Deutlich mehr Frauen als Männer haben an der Befragung teilgenommen bzw. den Fragebogen ausgefüllt, ihr Anteil an allen Befragten beträgt 81,9 %, 18,1 % haben sich der Kategorie männlich zugeordnet, eine Person ohne Angabe und keine Person in der Kategorie divers.

Bei der Bewertung des Rücklaufs ist weiterhin anzumerken, dass die Befragung freiwillig war und sich vermutlich insbesondere Personen / Institutionen beteiligt haben, die dem Thema Bedeutung zumessen bzw. dazu eine Meinung vertreten und vermitteln wollen.

#### 3.1. Flächenabdeckung der Befragung

Die Abfrage des hauptsächlichen Arbeitsortes sollte eine eindeutige Zuordnung auch ungeachtet eines möglicherweise größeren Zuständigkeitsbereichs ermöglichen. Abbildung 1 zeigt die Zusammensetzung der Teilnehmenden nach hauptsächlichem Arbeitsort. Zur Auswahl standen neben der Stadt Göttingen insgesamt 6 kreisangehörige Städte und 12 Samt- bzw. Einheitsgemeinden (vgl. Auflistung auf folgender Seite). Die eingegangenen Fragebögen wurden in der folgenden Abbildung in drei Bereiche gruppiert.

Abbildung 1: *Hauptsächlicher Arbeitsort der Teilnehmenden (gruppiert) (N<sup>3</sup>=169)*



Ein Großteil, fast drei Viertel der Fragebögen (71,6 %), kommt aus der Stadt Göttingen, ein Fünftel (20,7 %) aus einer der sechs kreisangehörigen Städte und weniger als ein Zehntel (7,7 %) aus einer Einheits- oder Samtgemeinde. Im Sample sind Fragebögen aus fünf der sechs kreisangehörigen

Städte vertreten<sup>4</sup> und aus der Hälfte der 12 Einheits- bzw. Samtgemeinden<sup>5</sup>. Vor dem Hintergrund, dass im Landkreis Göttingen (ohne Stadtgebiet) ca. doppelt so viele Einwohnende leben wie im Stadtgebiet, sind damit Einrichtungen, Fach- und Leitungskräfte aus dem Landkreis unterrepräsentiert. Dies ist vor dem Hintergrund eines generellen Stadt-Land-Gefälles der Infrastruktur auch erwartbar, denn die Befragung richtete sich an Institutionen. Zudem werden Einrichtungen und Angebote in der Stadt Göttingen vielfach auch von Personen außerhalb des Stadtgebiets in Anspruch genommen, so dass auch die städtischen Einrichtungen in Bezug auf die Strukturen im Landkreis Auskunft erteilen können.

Die Teilnehmenden konnten zudem angeben, in welchem Bereich bzw. welcher Institution sie hauptsächlich tätig sind und dabei zwischen vorgegebenen 17 Optionen auswählen oder Erläuterungen im Freitext vornehmen.

Angesichts der unterschiedlichen Verbreitungswege, der Möglichkeit der Weitergabe des Befragungslinks, kann die exakte Anzahl der Einrichtungen, die mit dem Einladungsschreiben erreicht wurden, nicht ermittelt werden. Auch lässt sich in Bezug auf die einzelnen Einrichtungsarten keine Grundgesamtheit und folglich auch keine Beteiligungsquote ermitteln. Ermitteln lässt sich jedoch das Spektrum der Samplezusammensetzung in Bezug auf Institutionentypen sowie das Ausmaß der Flächenabdeckung des Befragungssamples in den verschiedenen Bereichen. Die Flächenabdeckung sagt noch nichts über das Ausmaß der Beteiligung aus, sondern lediglich, ob und wie viele der insgesamt 19 Arbeitsorte (Stadt Göttingen + 18 kreisangehörige Städte und Gemeinden) mit mindestens einem Fragebogen im Sample vertreten sind.

*Tabelle: Verteilung der Teilnehmenden auf verschiedene Bereiche und Institutionen*

	<b>Anzahl Fragebögen</b>	<b>Flächenabdeckung Anzahl Städte<sup>6</sup> und Gemeinden</b>	<b>Anzahl potenzieller Standorte</b>
Jobcenter / Sozialamt	35	3	6
Allgemeine Beratungsstellen (z.B. Frauenberatung, Sozialberatung)	18	4	7
Kindertagesstätte / Kindergarten (KiTa / KiGa)	14	5	19
Migrationsbezogene Einrichtungen / Unterstützung	12	3	nicht definiert
Einrichtungen / Anlaufstellen bzgl. Behinderung	11	3	nicht definiert
Sonstige kommunale Dienste <sup>7</sup>	11	2	19
Gemeinwesenarbeit (z.B. Familien- / Stadtteilzentrum, Dorfmoderation)	9	6	19
Schule / Unterricht	9	4	19

<sup>4</sup> Osterode, Herzberg, Bad Lauterberg, Duderstadt, Hannoversch Münden, keine Teilnahme aus Bad Sachsa

<sup>5</sup> Samtgemeinde Dransfeld und Einheitsgemeinden Bovenden, Friedland, Gleichen, Rosdorf, Walkenried, keine Teilnahme aus Adelebsen, Bad Grund, Gieboldehausen, Hattorf, Radolfshausen und Staufenberg,

<sup>6</sup> Inkl. Stadt Göttingen

<sup>7</sup> Aus welchen kommunalen Diensten im Einzelnen Fragebögen eingeflossen sind bzw. wo die Befragten sich selbst eingeordnet haben, ist nicht nachvollziehbar. Angeschrieben wurden neben Jugendamt und Jobcenter z.B. Fachbereich Ordnung, Ausländeramt, Gesundheitsamt und die mit Pflege, Senior\*innen und Altenarbeit befassten Verwaltungsbereiche.

Kommunale Gleichstellungsarbeit	9	7	19
Stationäre Gesundheitseinrichtungen	8	1	6
Einrichtungen für Prävention, Gewaltschutz, Opferunterstützung	6	2	2
Erwachsenenbildung	6	2	nicht definiert
Jugendamt (Allgemeiner Sozialdienst, Frühe Hilfen)	5	2	4
Polizei	5	3	5
Offene Kinder- und Jugendarbeit	3	1	nicht definiert
Justiz: Gericht, Staatsanwaltschaft, Ambulanter Justizsozialdienst (AJSD), Rechtsantragstelle	3	2	5
Wohnungslosenhilfe	3	1	3
Erziehungsberatung	2	2	4
Einzelfallbezogene Hilfen für Kinder und Familien	1	1	nicht definiert
Andere Institution	2	keine Angabe	nicht definiert
<b>Gesamt</b>	<b>172</b>		

Unabhängig von der Anzahl der Fragebögen ist die Abdeckung der verschiedenen Landkreisbereiche von Relevanz, da sich mehrere Einschätzungsfragen auf die örtliche Struktur bezogen. Aus der Stadt Göttingen ist aus jedem Institutionenbereich mindestens ein Fragebogen und insgesamt die Mehrheit aller Fragebögen eingegangen. Die obige Tabelle gibt Auskunft darüber, wie stark darüber hinaus die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Sample vertreten sind. Für manche Institutionen kann klar ausgewiesen werden, wie viele Standorte theoretisch beteiligt sein könnten, weil bekannt ist, dass es sich um flächendeckend vertretene Einrichtungen handelt oder die Standorte bekannt sind. Für andere ist dies nicht zu bestimmen, da es sich um eine Sammelkategorie handelt.

Bezogen auf die räumliche Abdeckung liegen für folgende Bereiche aus mindestens der Hälfte der möglichen Arbeitsorte Rückmeldungen vor: Jobcenter / Sozialamt, allgemeine Beratungsstellen, Gewaltschutz / Prävention, Jugendamt, Polizei und Erziehungsberatung. Aus einem Drittel bis der Hälfte der – soweit bekannt – möglichen Standorte liegen zudem Antworten aus den Bereichen Kommunale Gleichstellungsarbeit, Justiz und Wohnungslosenhilfe vor.

Im Hinblick auf die Gesamtanzahl gingen jeweils mehr als zehn Fragebögen ein aus den Bereichen Jobcenter / Sozialamt – mit 35 Teilnehmenden der am stärksten vertretene Bereich –, allgemeine Beratungsstellen (18), KiTa und KiGa (14), migrationsbezogene Einrichtungen (12), Einrichtungen und Anlaufstellen für Menschen mit Behinderung und sonstige kommunale Dienste (je 11). In allen anderen Institutionenbereichen liegt die Gesamtanzahl der eingegangenen Fragebögen unter 10: Gemeinwesenarbeit (z.B. Familien- / Stadtteilzentrum, Dorfmoderation), Schule / Unterricht, Kommunale Gleichstellungsarbeit, Stationäre Gesundheitseinrichtungen, Einrichtungen für Prävention und Gewaltschutz, Opferunterstützung, Erwachsenenbildung, Jugendamt (ASD, Frühe

Hilfen), Polizei, Offene Kinder- und Jugendarbeit, Justiz (Gericht, Staatsanwaltschaft, AJSD, Rechtsantragstelle), Wohnungslosenhilfe, Erziehungsberatung, Einzelfallbezogene Hilfen für Kinder und Familien.

### 3.2. Zusammensetzung und Auswertung nach unterschiedlichen Institutionenbereichen

Für die weitere Auswertung wurden die einzelnen Institutionen zu fünf übergeordneten Tätigkeitsbereichen geclustert. Diese unterscheiden sich danach, welche Funktion sie im Hinblick auf die geschlechtsbezogene Gewalt, Intervention und Prävention haben. Sofern Einschätzungen und Erfahrungen zwischen diesen verschiedenen professionellen Perspektiven stärker voneinander abweichen, werden sie im Folgenden ausgewiesen.

#### Gewaltschutz, Intervention, Prävention und Vernetzung

Diese Institutionen haben in und für die Strukturen von Schutz und Intervention in Fällen geschlechtsbezogener Gewalt eine definierte Rolle.

- Einrichtungen für Prävention, Gewaltschutz, Opferunterstützung (z.B. Frauenhaus, Frauennotruf, Opferhilfe, Täterarbeit)
- Polizei
- Justiz (Familiengericht, Staatsanwaltschaft, AJSD, Rechtsantragstelle)
- Kommunale Gleichstellungsarbeit (v.a. Vernetzung)

#### Zielgruppenspezifische Einrichtungen und Anlaufstellen

Diese haben Kenntnis über Gruppen, die teilweise besonderer Unterstützung bedürfen und für die besondere Anforderungen im Zugang zu Schutz und Hilfe bestehen.

- Migrationsbezogene Einrichtungen / Unterstützung
- Einrichtungen / Anlaufstellen bzgl. Behinderung
- Wohnungslosenhilfe

#### Kinder und Jugendliche

Diese Einrichtungen haben Kenntnis über Kinder und Jugendliche, die von häuslicher Gewalt mitbetroffen sind, und sie spielen zudem für den Bereich der Prävention eine potenziell wichtige Rolle.

- KiTa / KiGa
- Schule / Unterricht
- Jugendamt
- Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Erziehungsberatung
- Einzelfallbezogene Hilfen für Kinder und Familien

#### Jobcenter, Sozialamt, sonstige kommunale Dienste

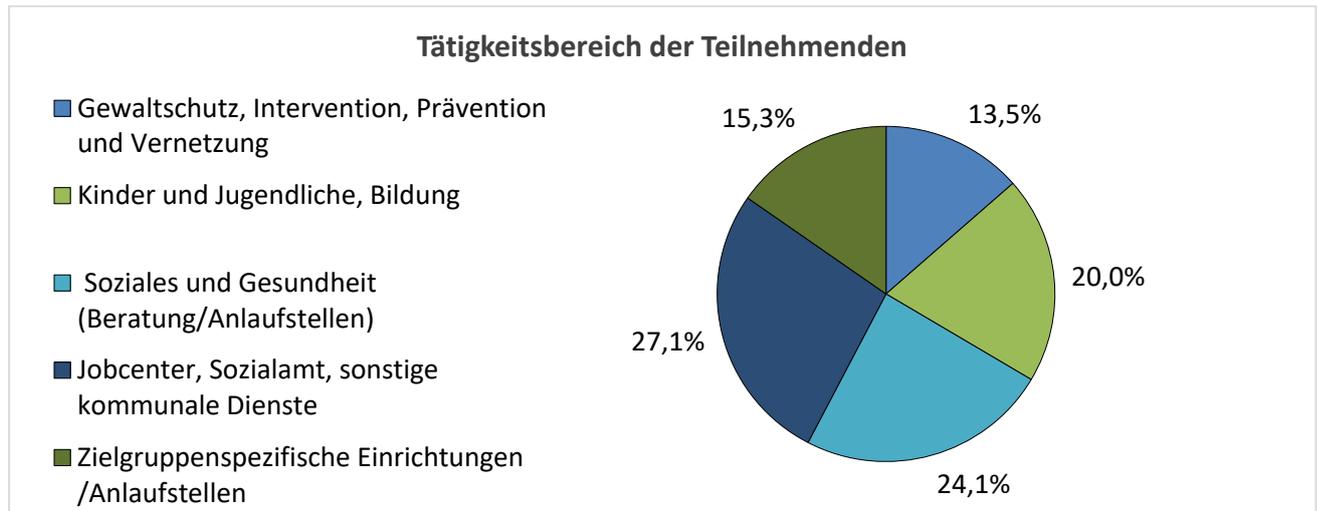
Behördliche Anlaufstellen sind Teil der „allgemeinen Hilfsdienste“ nach Art. 20 IK und haben neben einer potenziell wichtigen Vermittlungsfunktion u.a. die Aufgaben der finanziellen Absicherung, der Unterkunftsbereitstellung und der Unterstützung in Bezug auf Arbeit und Ausbildung.

#### Soziales und Gesundheit (Beratung, Anlaufstellen)

Nichtstaatliche Institutionen in diesen Bereichen sind allgemeine und niedrigschwellige Anlaufstellen für Gewaltbetroffene, sie haben eine potenziell wichtige Vermittlungs- und gegebenenfalls auch Erstberatungsfunktion.

- Gemeinwesenarbeit (z.B. Familien- / Stadtteilzentrum, Dorfmoderation)
- Allgemeine Beratungsstellen (z.B. Frauenberatung, Sozialberatung)
- Stationäre Gesundheitseinrichtungen
- Einrichtungen Erwachsenenbildung

*Abbildung 2: Berufliche Erfahrungen der Teilnehmenden mit dem Thema geschlechtsbezogene Gewalt gegen Frauen (N=171)*



Die Abbildung zeigt, dass alle der hier aufgeführten Bereiche zu einem nennenswerten Anteil vertreten sind. Der Bereich Jobcenter, Sozialamt und sonstige kommunale Dienste ist mit 27,1 % und einem doppelt so großen Anteil wie der Bereich Gewaltschutz, Prävention, Intervention und Vernetzung vertreten (13,5 %). Dazwischen liegen die Bereiche zielgruppenspezifische Einrichtungen und Anlaufstellen (15,3 %), Kinder und Jugendliche (20 %), Soziales und Gesundheit (27,1 %). Die Anteile der einzelnen Institutionenbereiche an den Teilnehmenden weichen damit nicht gravierend voneinander ab. Einschätzungen liegen damit sowohl von denjenigen vor, die eine definierte Aufgabe in Bezug auf Intervention und Schutz bei geschlechtsbezogener Gewalt haben, als auch von denjenigen, die potenziell eine Vermittlungs- oder Erstberatungsfunktion einnehmen oder Kontakt mit Betroffenen haben, für die im gewaltspezifischen Hilfesystem Zugangshürden bestehen.

Die Anteile der von Einzelpersonen, für die Institution oder das Team ausgefüllten Fragebögen ist in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen ähnlich hoch, so dass in der Fragebogenauswertung keine statistische Gewichtung zwischen diesen (und den darin zum Ausdruck kommenden Perspektiven) vorgenommen werden musste.

Ebenso konnten über die Stadt Göttingen hinaus auch Einrichtungen und Anlaufstellen aus dem Landkreis gewonnen werden. Allerdings spiegelt sich die gering ausgeprägte Hilfestruktur v.a. in den sehr ländlichen Gebieten und Gemeinden auch in der Befragungsteilnahme wider. Auffallend ist, dass unter den Beteiligten aus dem Landkreis der Anteil derjenigen, die nach eigenen Angaben an einem der vier<sup>8</sup> Arbeitskreise Häusliche Gewalt teilnehmen, mit 18,8 % deutlich höher ist als bei den

<sup>8</sup> Stadt Göttingen, Hannoversch-Münden, Osterode, Duderstadt

Beteiligten aus der Stadt Göttingen (6,6 %). Dieser Verbreitungsweg war für den Landkreis folglich noch wichtiger.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass sich die Befragung nur an Einrichtungen bzw. Organisationen gewandt hat, nicht an Privatpersonen. Die Befunde spiegeln daher deren Einschätzungen und Erfahrungen mit dem Thema und mit bestimmten Betroffenengruppen wider. Andere Bereiche – und damit Kenntnisse über weitere Betroffenengruppen – sind in der Befragung folglich nicht vertreten, z.B. Sport- und Freizeiteinrichtungen oder Religionsgemeinschaften.

## 5. Befunde der Erhebung

Die Ergebnisdarstellung orientiert sich an der Fragestruktur des standardisierten Fragebogens und der Interviews mit den Expert\*innen.

In Kapitel 4.1. werden die Kenntnisse und Erfahrungen der Befragungsteilnehmenden im Themenfeld geschlechtsbezogene Gewalt dargestellt, da die breite Verankerung von Wissen eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass Gewaltbetroffene Zugang zu umfassendem und wirksamem Schutz und zu kurz- und langfristiger Unterstützung erhalten. Kapitel 4.2. widmet sich den lokalen Kooperations- und Vernetzungsstrukturen und deren Bewertung. Sie ist Voraussetzung für eine institutionenübergreifende Zusammenarbeit in Einzelfällen, aber auch für ein koordiniertes Vorgehen bei der Organisation und Verbesserung von Schutz, Intervention und Unterstützung gegen geschlechtsbezogene Gewalt auf struktureller Ebene.

Die weiteren Erhebungsbefunde werden entlang unterschiedlicher Bereiche dargestellt, mit denen Gewaltbetroffene zu tun haben können. Bei Gewalttaten innerhalb von (ehemaligen) Partnerschaften stehen polizeiliche Intervention und Schutz in akuten Gewaltsituationen oft am Anfang eines längeren Prozesses zur Beendigung einer gewaltförmigen Beziehung und dem Aufbau eines gewaltfreien Lebens. Die Umsetzung auf lokaler Ebene und insbesondere die Zusammenarbeit zwischen Polizei und spezifischem Hilfesystem ist Thema in Kapitel 4.3. In Kapitel 4.4. und 4.5. stehen die Umsetzung des zivilrechtlichen Gewaltschutzes und der Umgang mit Fällen, in denen Kinder von Partnergewalt mit betroffen sind, im Fokus. Dabei geht es um die Aspekte, die lokal zumindest teilweise auch außerhalb des Justizsystems beeinflussbar sind. Die spezifischen Strukturen für Schutz und Unterstützung bei allen Formen geschlechtsbezogener Gewalt – Partnerschaftsgewalt, sexualisierte Gewalt – werden in Kapitel 4.6. thematisiert. Dabei liegt ein Schwerpunkt auf den Anforderungen der Istanbul-Konvention, ein flächendeckendes, für alle Betroffenen zugängliches und ausreichendes Unterstützungsangebot vorzuhalten. Neben Schutz und Unterstützung verlangt die Istanbul-Konvention umfassende und koordinierte Maßnahmen zur Prävention von geschlechtsbezogener Gewalt. Welche Bedarfe diesbezüglich sichtbar werden und wie die verschiedenen Institutionen dafür aufgestellt sind, ist Gegenstand von Kapitel 4.7. In Kapitel 4.8. werden abschließend die Einschätzungen bzw. Priorisierungen der Befragten zu den Verbesserungsbedarfen in Stadt und Landkreis Göttingen dargestellt.

In den Kapiteln werden zunächst die standardisierten und dann die qualitativen Erhebungsbefunde aufgeführt. Da manche Themen und Fragestellungen im Sinne der Begrenzung der Erhebungen nur standardisiert oder nur in Interviews erhoben wurden, ergänzen sich die Erhebungsbefunde.

### 5.1. Selbsteinschätzung Kenntnisse und Erfahrungen zum Themenfeld geschlechtsbezogene Gewalt / häusliche Gewalt in Partnerschaften

Die Istanbul-Konvention fordert in Artikel 15 „Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen“ und Artikel 20 „Allgemeine Hilfsdienste“, dass Berufsgruppen, die mit Betroffenen und Tatusübenden geschlechtsbezogener Gewalt in Kontakt sind, Kenntnisse über den Phänomenbereich und die Rechte von Betroffenen haben sollten. Dies soll dafür sensibilisieren, angemessen zu reagieren und gegebenenfalls weiterverweisen zu können. In den Erläuterungen zu Artikel 15 sind neben der Polizei und Justiz auch Fachkräfte in den Bereichen soziale Dienste, Bildung und Gesundheit aufgeführt. Aber auch andere Berufsgruppen sollen als potenzielle

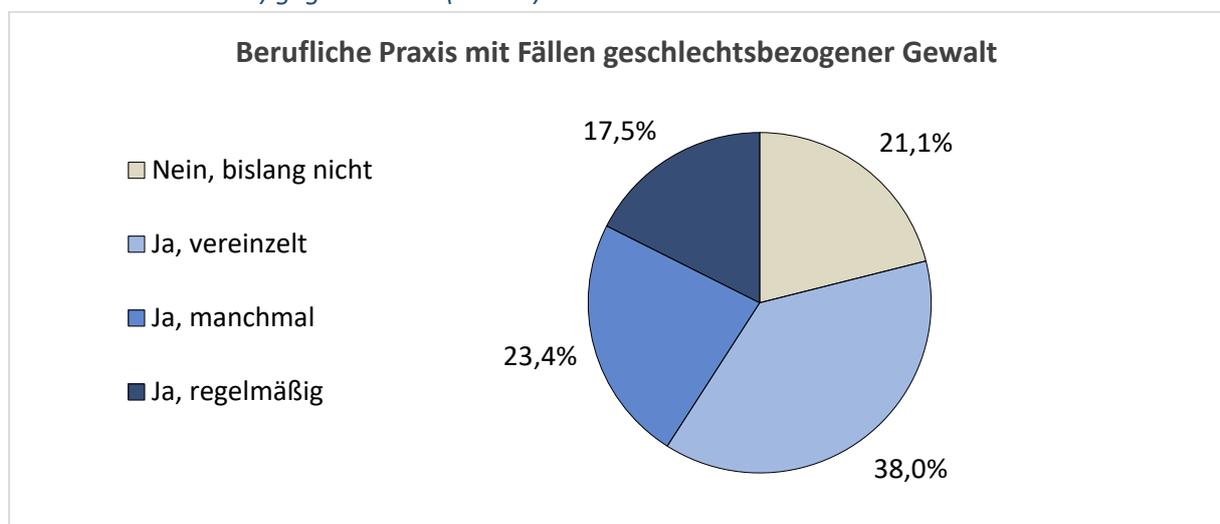
Multiplikator\*innen die Kompetenz haben, Gewaltbetroffenheit zu erkennen, anzusprechen und gegebenenfalls an geeignete Einrichtungen weiterzuvermitteln.

### 5.1.1. Befunde aus standardisierter Online-Erhebung

#### 5.1.1.1. Berufliche Erfahrungen

Die Befragten konnten angeben, in welchem Ausmaß sie in ihrer beruflichen Praxis mit Fällen geschlechtsbezogener Gewalt gegen Frauen zu tun haben, dabei wurden häusliche Gewalt in Partnerschaften und sexualisierte Gewalt als Beispiele genannt. Die folgende Abbildung zeigt, wie hoch die Anteile der Befragten mit unterschiedlich ausgeprägten Erfahrungshintergründen sind.

Abbildung 3: Berufliche Erfahrungen mit Fällen geschlechtsbezogener (z.B. häuslicher oder sexualisierter Gewalt) gegen Frauen (N=171)



Ein Großteil, vier Fünftel der Befragten (78,9 %), hat nach eigenen Angaben mindestens vereinzelt Erfahrungen mit konkreten Fällen bzw. im professionellen Kontakt mit gewaltbetroffenen Frauen. Dieser hohe Anteil kann neben der starken Verbreitung geschlechtsbezogener Gewalt auf die Sensibilität der Befragten zurückgeführt werden, zugleich aber auch Ausdruck von Selektionseffekten bei der Teilnahme an der Befragung geschuldet sein.

Ein Fünftel (21,1 %) der Befragten hat diese berufliche Erfahrung bislang nicht. Differenziert nach Tätigkeitsbereichen<sup>9</sup> beträgt der Anteil ohne entsprechende Berührungspunkte im Bereich Jobcenter, Sozialamt und sonstige kommunale Dienste ein Drittel (31,1 %) und erwartungsgemäß im Bereich Gewaltschutz, Intervention, Prävention und Vernetzung nur 4,3 % (ohne Abbildung). Die anderen Bereiche liegen dazwischen.

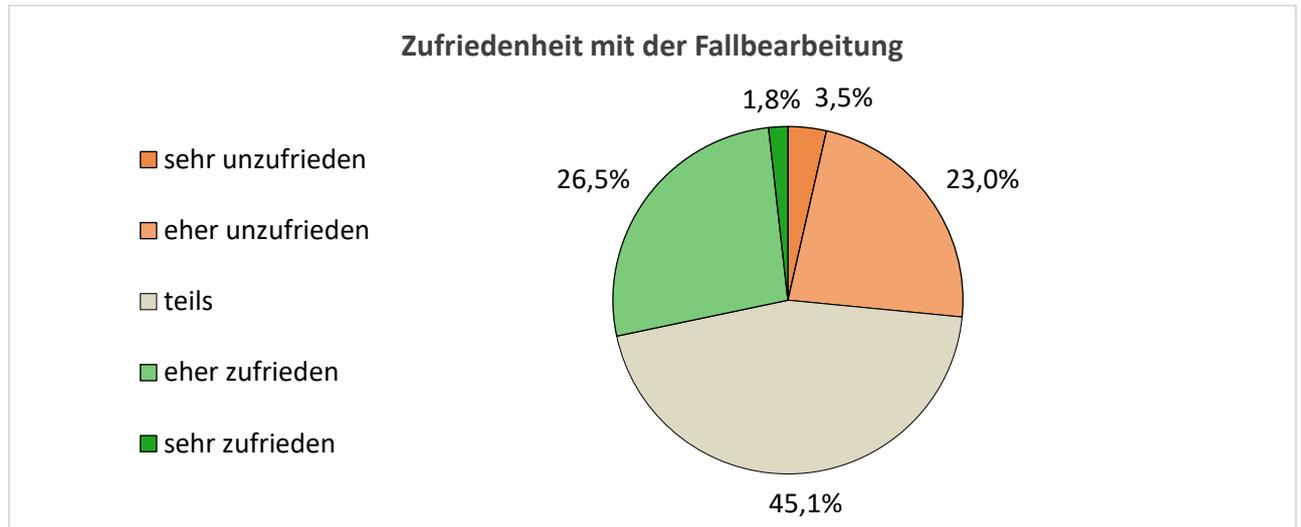
Der größte Anteil der Befragten hatte bislang nur vereinzelt Berührungspunkte mit konkreten Fällen bzw. Betroffenen (38 %), ungefähr je ein Fünftel hat manchmal (21 %) oder regelmäßig damit zu tun (17,5 %). Dabei ist der Anteil derjenigen mit regelmäßigem Fallkontakt naturgemäß in der Institutionengruppe Gewaltschutz, Intervention, Prävention und Vernetzung mit 47,8 % am höchsten. Im Bereich Kinder und Jugendliche ist er mit 8,8 % am niedrigsten (ohne Abbildung).

<sup>9</sup> Zur Auflistung der in den Bereichen zusammengefassten Institutionen siehe Kapitel 3.2.

Gleichwohl ist davon auszugehen, dass häufig Überschneidungen zwischen Kindeswohlgefährdung und häuslicher Gewalt in Partnerschaften bestehen (vgl. Ziegenhain et al. 2021).

Diejenigen, die berufliche Erfahrungen mit Fällen bzw. Betroffenen von Gewalt angegeben hatten, wurden nach ihrer Zufriedenheit mit der Fallbearbeitung gefragt und konnten dabei zwischen fünf Kategorien zwischen sehr unzufrieden und sehr zufrieden wählen.

*Abbildung 4: Zufriedenheit mit der Fallbearbeitung in Fällen geschlechtsbezogener Gewalt (N=113)*



Die Befunde zeigen, dass der Anteil der eher oder sehr Unzufriedenen (zusammen 26,5 %) ungefähr genauso groß ist wie der Anteil der eher oder sehr Zufriedenen (28,3 %), der größte Teil (45,1 %) ist teilweise zufrieden oder unzufrieden.

Diejenigen, die nur teilweise, eher oder sehr unzufrieden mit der Fallbearbeitung sind, konnten auswählen (Mehrfachantworten), welche Ansätze für eine Verbesserung der Fallbearbeitung erforderlich wären. Die folgende Abbildung zeigt, wie hoch die Anteile der Befragten sind, die sich für verschiedene Ansätze aussprechen.

Abbildung 5: Einschätzung Verbesserungsbedarfe Fallbearbeitung, Mehrfachantworten, nur Fälle „sehr unzufrieden“, „eher unzufrieden“, „teils“ (N=80)



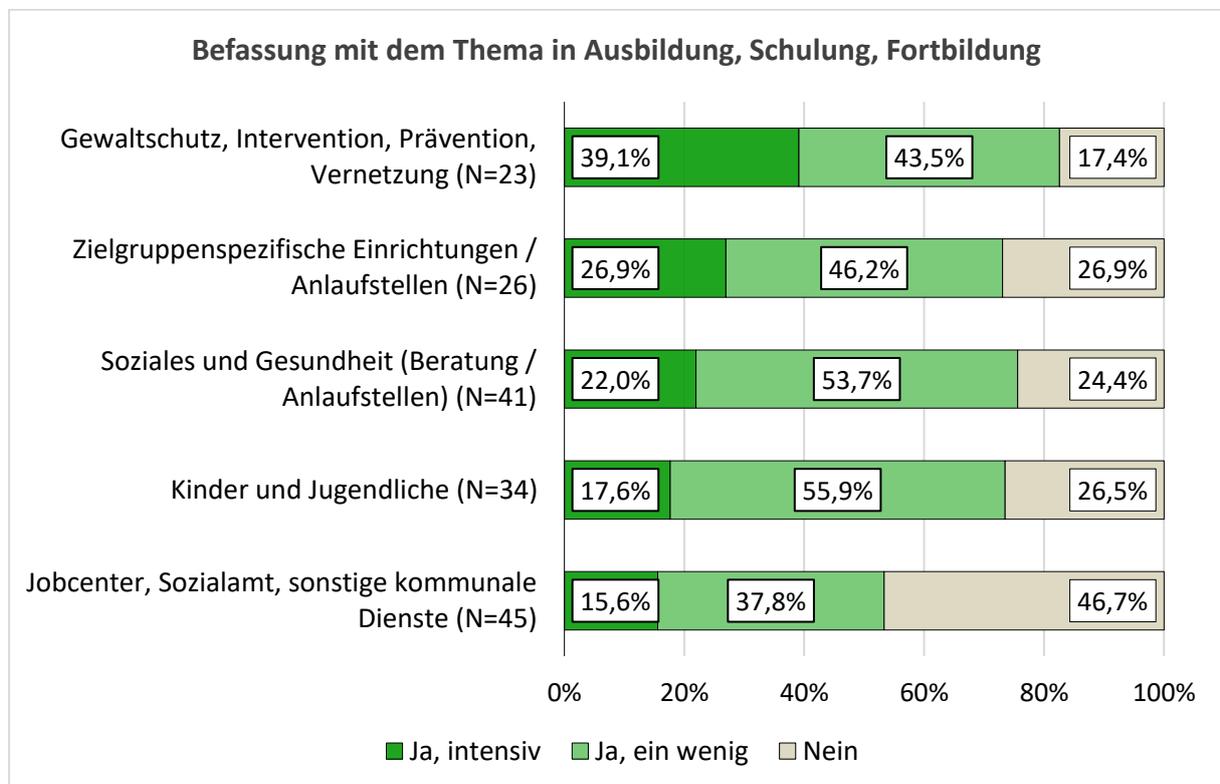
Die Antwortmöglichkeiten lassen sich grob drei Rubriken zuordnen: Wissen und Kompetenzen, Rahmenbedingungen und Umsetzung. Die Grafik verdeutlicht, dass auf den Komplex Wissen und Kompetenzen die größten Auswahlanteile entfallen. Knapp die Hälfte bis zwei Drittel der mit der Fallarbeit eher unzufriedenen Befragungsteilnehmenden finden mehr Wissen zum Thema (65 %), mehr Wissen über Hilfemöglichkeiten (61,3 %) und mehr Sicherheit in der Situationseinschätzung (60 %) sowie mehr Beratungskompetenzen (46,3 %) erforderlich, um gewaltbetroffene Frauen besser unterstützen zu können. Fast alle Befragten (91,3 %) haben aus dieser Rubrik mindestens eine der Antworten gewählt. Ein interessanter Befund dabei ist (ohne Abbildung), dass deutlich mehr Befragte aus dem Landkreis als aus dem Stadtgebiet mehr Wissen über Hilfemöglichkeiten (77,3 % vs. 53,6 %) und mehr Beratungskompetenzen (68,2 % vs. 39,3 %) als erforderlich für eine bessere Fallbearbeitung erachten.

Deutlich weniger als die Hälfte, aber mehr als ein Drittel der Befragten spricht sich für Verbesserungen in den Rahmenbedingungen aus, 42,5 % für mehr Zeit für Gespräche und Begleitmöglichkeiten und mehr Unterstützungsangebote, an die vermittelt werden kann, 38,8 % sehen den Bedarf für mehr Klarheit über Datenschutz einerseits, Interventionspflichten andererseits als Ansätze. Ein Viertel bis ein Drittel sieht Verbesserungsbedarf in der Umsetzung der Fallbearbeitung, mehr Erfolg in den eigenen Unterstützungsbemühungen (31,3 %) und durch mehr fallbezogenen Austausch (26,3 %) Letzteren sehen mehr Befragte aus dem Landkreis als aus dem Stadtgebiet als Verbesserungsbedarf an (36,4 % vs. 23,3 %).

### 5.1.1.2. Aneignung von Kenntnissen und Kompetenzen

Die Befragten konnten angeben, ob und wie stark sie sich im Rahmen von Ausbildung, Schulung oder Fortbildung mit geschlechtsbezogener Gewalt und Unterstützungsmöglichkeiten für Betroffene befasst haben. Fast die Hälfte – mit 47,4 % der größte Anteil – hat sich damit innerhalb formaler Lernkontexte ein wenig befasst, ein gutes Fünftel sogar intensiv (22,4 %), wobei dieser Anteil im Stadtgebiet Göttingen mit 24,2 % höher liegt als im Landkreis (18,8 %). Ein Drittel der Befragten (30,4 %) hat sich nicht innerhalb formaler Lernkontexte mit geschlechtsbezogener Gewalt befasst, hier gibt es keine Unterschiede zwischen den Arbeitsorten. Die folgende Abbildung zeigt eine Differenzierung dieser Anteile nach Tätigkeitsbereichen.

Abbildung 6: Befassung mit geschlechtsbezogener Gewalt und Unterstützungsmöglichkeiten Betroffene im Rahmen von Ausbildung, Schulung, Fortbildung nach Tätigkeitsbereich der Teilnehmenden



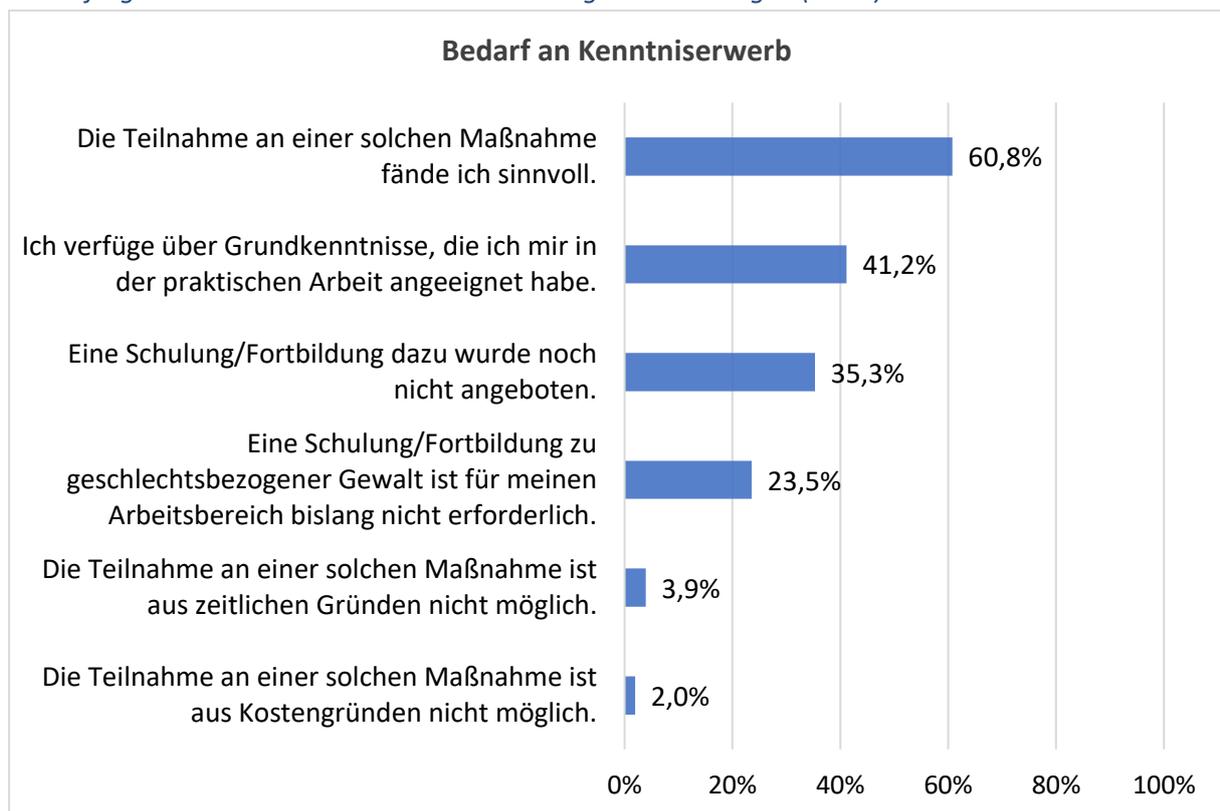
Erwartungsgemäß ist der Anteil intensiver Befassung im Bereich Gewaltschutz, Intervention, Prävention und Vernetzung in Ausbildung oder Schulungen am höchsten (39,1 %), im Bereich Jobcenter, Sozialamt, kommunale Dienste am niedrigsten (15,6 %). Nicht in formalen Kontexten mit dem Thema befasst haben sich gegengleich fast die Hälfte der Befragten (46,7 %) im Bereich Jobcenter, Sozialamt, kommunale Dienste und nur 17,4 % im Bereich Gewaltschutz, Intervention, Prävention und Vernetzung.<sup>10</sup> Die anderen Institutionenbereiche liegen dazwischen. Die Anteile derjenigen, die sich nur ein wenig mit dem Thema befasst haben, liegen zwischen 37,8 % (Jobcenter,

<sup>10</sup> Zur Auflistung der in den Bereichen zusammengefassten Institutionen siehe Kapitel 3.2.

Sozialamt, sonstige kommunale Dienste und 55,9 % (Kinder und Jugendliche) und liegen damit deutlich näher beieinander.

Diejenigen, die sich bislang nicht mit dem Thema befasst haben, konnten Angaben machen zu anderen Kontexten des Wissenserwerbs, zu einem möglichen Bedarf und zu Rahmenbedingungen für Schulungen und Fortbildungen. Dabei waren mehrere Antworten zugleich möglich.

*Abbildung 7: Einschätzungen zum bisherigen und erwünschten Kenntniserwerb, Mehrfachauswahl, nur Befragte ohne Teilnahme an Aus- Fortbildung und Schulungen (N=51)*

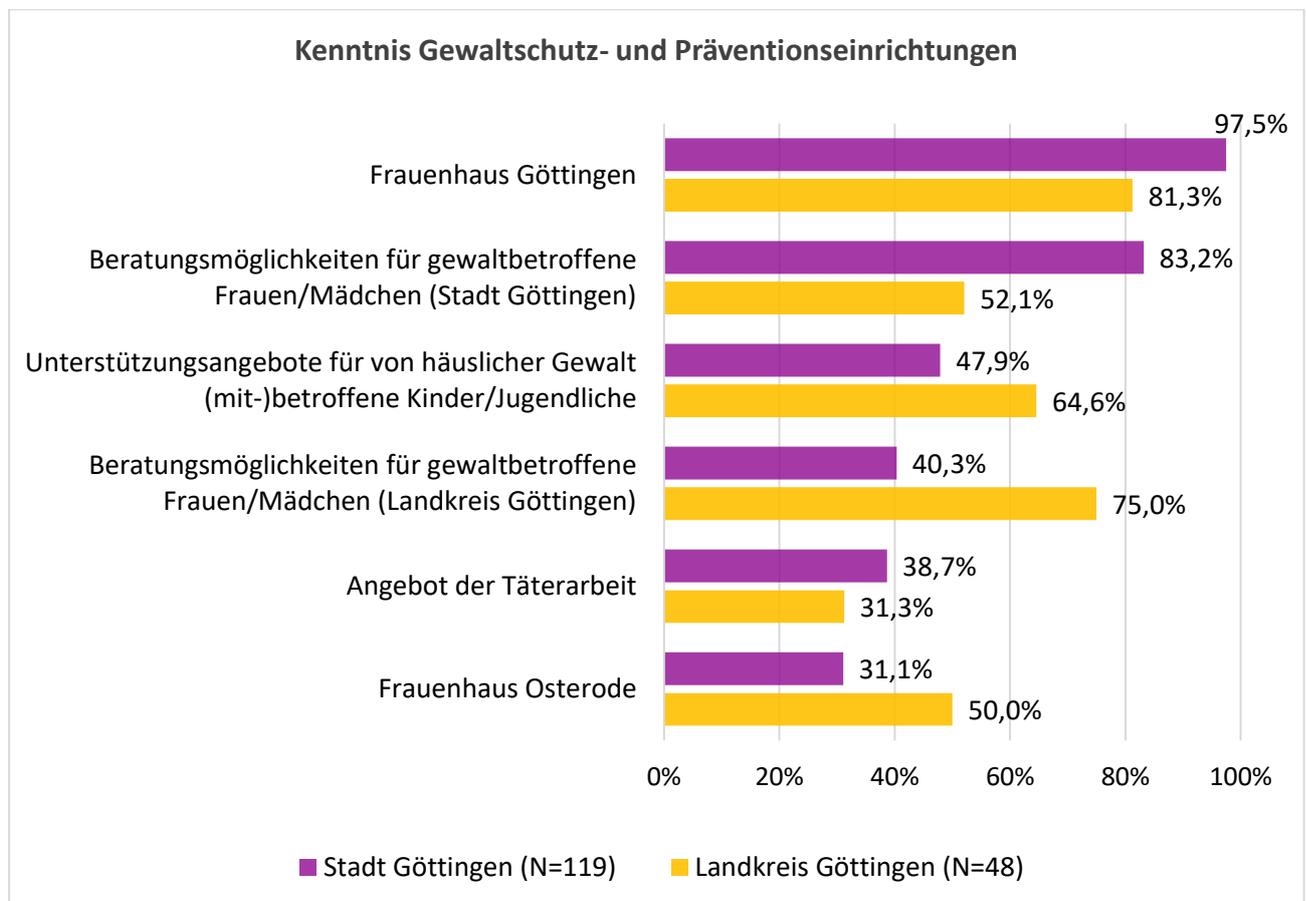


Etwas weniger als zwei Drittel (60,8 %) fände entsprechende Maßnahmen sinnvoll, 41,2 % verfügen durch die praktische Arbeit über Kenntnisse und ca. ein Viertel schätzt, dass dies für die Arbeit bislang nicht erforderlich ist (23,5 %). Ein relevanter Grund, warum bislang keine Schulungen / Fortbildungen zum Thema in Anspruch genommen wurden, liegt darin, dass so etwas bislang nicht angeboten wurde. Kostengründe und ein Mangel an Zeit sind nach Angaben der Befragten hingegen kaum relevant (2 % bzw. 3,9 %). Wie eine weitere Auswertung (ohne Abbildung) zeigt, fänden in der Mehrheit (58 %) auch diejenigen mit praxisbezogenen Grundkenntnissen eine Fortbildung / Schulung zum Thema sinnvoll.

### **5.1.1.3. Kenntnisse zu Unterstützung, Prävention und rechtlichen Maßnahmen**

Die Befragungsteilnehmer\*innen konnten angeben, welche Institutionen und Maßnahmen ihnen prinzipiell bekannt sind. Gefragt wurde zum einen nach gewaltspezifischen Unterstützungs- und Präventionsangeboten in Stadt und Landkreis Göttingen; zum anderen wurde die Kenntnis über erweiterte Unterstützungsmöglichkeiten für Gewaltbetroffene und über rechtliche Maßnahmen im Bereich Intervention, Gewaltschutz und Entschädigung abgefragt.

Abbildung 8: Kenntnis von Institutionen im Bereich Gewaltschutz und Prävention, Mehrfachantworten, differenziert nach Arbeitsstandort Stadt und Landkreis Göttingen (N=167)



Das Frauenhaus Göttingen ist mit Abstand am bekanntesten, im Stadtgebiet bei 97,5 % und im Landkreisgebiet bei 81,3 %. Das erst vor wenigen Jahren wieder eröffnete Frauenhaus Osterode ist weniger bekannt, im Landkreis bei der Hälfte der Befragten (50 %) und damit deutlich mehr als im Stadtgebiet mit einem Drittel der Befragten (31,1 %).

Drei Viertel (73,5 %) aller Befragten kennen ambulante Beratungsmöglichkeiten für Frauen und Mädchen, die von geschlechtsbezogener Gewalt (z.B. häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt) betroffen sind. Hier werden Unterschiede zwischen Stadt und Landkreis deutlich, was angesichts der unterschiedlichen räumlichen Abdeckung der gewaltspezifischen Beratungsstellen (v.a. der Beratungs- und Interventionsstellen, BISS Göttingen und BISS Osterode) auch zu erwarten war. Die Beratungsmöglichkeiten im Stadtgebiet sind ebendort bei 83,2 % bekannt, im Landkreis nur bei der Hälfte der Befragten (52,1 %). Umgekehrt kennen drei Viertel der Befragten aus dem Landkreis die dort vorhanden bzw. zuständigen Beratungsmöglichkeiten (75 %), hingegen nur 40,3 % der Beteiligten aus der Stadt Göttingen.

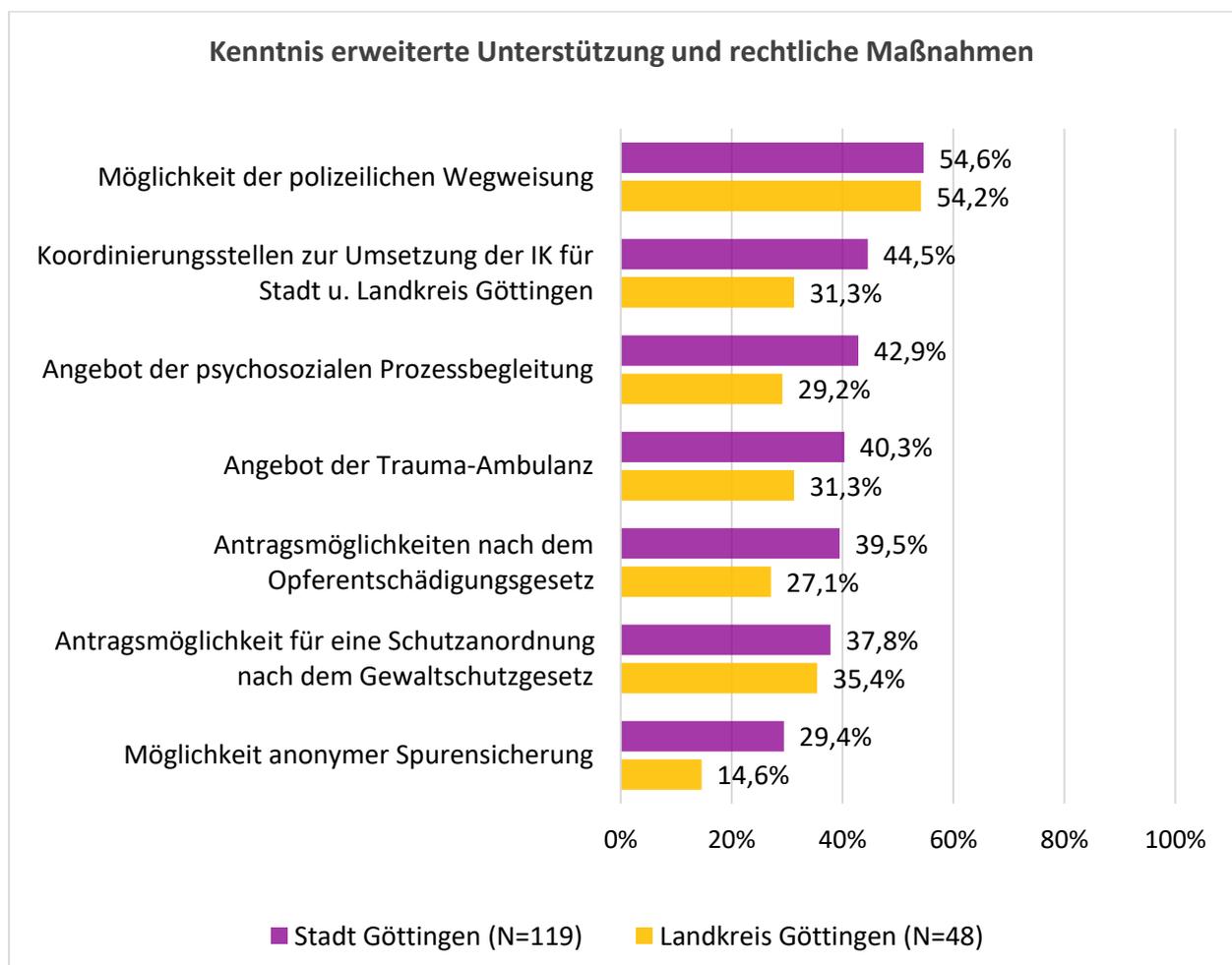
Positiv hervorzuheben ist die bei der Hälfte aller Befragten vorhandene Kenntnis von Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche, die von häuslicher Gewalt (mit-) betroffen sind. Im Landkreis liegt der Anteil sogar bei zwei Dritteln der Befragten (64,5 %) gegenüber 47,9 % im Stadtgebiet. Das bedeutet umgekehrt, dass entsprechende Angebote auch vorhanden sind, möglicherweise ist entgegen dem sonstigen Trend die verfügbare Angebotsstruktur im Landkreis für Kinder und Jugendliche ausgeprägter als im Stadtgebiet.

Das Angebot der Täterarbeit ist etwas weniger bzw. etwas mehr als einem Drittel der Befragten in Landkreis (31,3 %) bzw. Stadt Göttingen (38,7 %) bekannt. Die Befragten aus dem Stadtgebiet kennen damit häufiger die Einrichtungen für Gewaltbetroffene und Gewaltausübende im Stadtgebiet als die Befragten aus dem Landkreis die Einrichtungen im Landkreis. Dies ist nicht nur auf Unterschiede in den Kenntnisständen, sondern auch auf die geringe Flächenabdeckung der einzigen Einrichtung im Landkreis zurückzuführen.

Eine übergreifende Auswertung (ohne Abbildung) zeigt, dass alle Befragten Kenntnis von mindestens einer der genannten gewaltspezifischen Unterstützungseinrichtung haben. Demgegenüber sind die Kenntnisse über erweiterte Unterstützungsmöglichkeiten und rechtliche Instrumente weniger, aber immer noch relevant verbreitet. Drei Viertel der Befragten kennen mindestens eine der genannten erweiterten Unterstützungsmöglichkeiten (psychosoziale Prozessbegleitung, Trauma-Ambulanzen, Spurensicherung, Koordinierungsstellen), zwei Drittel kennen mindestens eine der genannten rechtlichen Maßnahmen (polizeiliche Wegweisung, Gewaltschutzanordnung, Opferentschädigungsgesetz).

Abbildung 9 zeigt die Kenntnisanteile bei den Befragten aus dem Stadtgebiet und dem Landkreis Göttingen.

*Abbildung 9: Kenntnis von Angeboten erweiterter Unterstützung und rechtlicher Maßnahmen, Befragte am Arbeitsstandort Stadt und Landkreis Göttingen (N=167)*



Die polizeiliche Wegweisung ist etwas mehr als der Hälfte der Befragten in Stadt und Landkreis (54,2 % bzw. 54,6 %) bekannt, die Antragsmöglichkeit nach dem Gewaltschutzgesetz kennt nur etwas mehr als ein Drittel (37,8 % bzw. 35,4 %). Bei diesen „Kerninstrumenten“ des Gewaltschutzes gibt es demnach keine Unterschiede zwischen Befragten aus Stadt und Landkreis. Die Antragsmöglichkeiten für Opferentschädigungsleistungen kennen hingegen deutlich mehr Befragte aus dem Stadtgebiet (39,5 %) als Befragte aus dem Landkreis (27,1 %).

Ein interessanter Befund ist, dass die erst 2022 neu eingerichteten Koordinierungsstellen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention bei mehr als einem Drittel aller Befragten bekannt sind, mit Unterschieden zwischen den Befragten aus Stadt (44,5 %) und Landkreis (31,3 %).

Bei den erweiterten Unterstützungsmöglichkeiten für Betroffene ist der Kenntnisstand bei den Befragten im Stadtgebiet deutlich, teilweise um mehr als zehn Prozentpunkte, höher als bei Befragten aus dem Landkreis. Die psychosoziale Prozessbegleitung kennen 42,9 % in der Stadt bzw. 29,2 % im Landkreis, die Trauma-Ambulanz 40,3 % bzw. 31,3 % und das Angebot der anonymen Spurensicherung ist mit 29,4 % im Stadtgebiet und 14,6 % im Landkreis am wenigsten bekannt.

Die verbreitete Kenntnis über die polizeiliche Wegweisung und die ambulanten und stationären Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen ist angesichts der Breite des Samples positiv zu bewerten. Das teilweise deutlich werdende Stadt-Land-Gefälle im Kenntnisstand kann als Ausdruck eines Gefälles in den vorhandenen Infrastrukturen insgesamt gelesen werden. Dieses Gefälle geht mit einer insgesamt geringen Flächenabdeckung im Bereich Information und Multiplikator\*innenarbeit sowie einer mangelnden Verfügbarkeit und geringen Sichtbarkeit entsprechender Angebote für den Landkreis einher.

Eine Differenzierung des Kenntnisstandes nach den verschiedenen Tätigkeitsbereichen<sup>11</sup> ergibt keine wesentlichen Unterschiede im Kenntnisstand über gewaltspezifische und erweiterte Unterstützungsmöglichkeiten. Demgegenüber ist der Kenntnisstand zu den rechtlichen Instrumenten und Maßnahmen in den Bereichen Kinder und Jugendliche, Jobcenter, Sozialamt und kommunale Dienste und in den zielgruppenspezifischen Anlaufstellen deutlich niedriger als in den Bereichen Gewaltschutz, Intervention, Prävention und Vernetzung sowie Soziales und Gesundheit.

### 5.1.2. Befunde aus Interviews

Wie die standardisierte Erhebung zeigt, wird Gewaltbetroffenheit oftmals auch in nicht gewaltspezifischen Beratungskontexten deutlich. An den Interviews waren neben Vertreter\*innen aus den Bereichen Intervention, Gewaltschutz und Täterarbeit auch Unterstützungs- und Beratungseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen und für Frauen mit psychischen Beeinträchtigungen beteiligt (vgl. Kapitel 2.). Bei Letzteren sind Erfahrungen mit geschlechtsbezogener Gewalt, häuslicher Gewalt und sexuellem Missbrauch in vielen Fällen oder sogar fast immer Hintergrund für die psychische Situation der Klientinnen.

Die gewaltspezifischen Einrichtungen und die Polizei berichten mehrheitlich von einer seit vielen Jahren erkennbaren Zunahme von Fällen in den Bereichen häuslicher und sexualisierter Gewalt, die schon vor der Zunahme im Zuge von Corona zu beobachten war. Teilweise wird auch eine gestiegene Massivität bei der „Form der Gewalt“ beschrieben.

---

<sup>11</sup> Zur Auflistung der in den Bereichen zusammengefassten Institutionen siehe Kapitel 3.2.

Die in den Interviews Befragten sehen in verschiedenen Bereichen einen großen Bedarf an Fortbildungen und Schulungen, entsprechende Inhalte sollten nach Möglichkeit schon in Ausbildungen verankert werden. Nur so könnten einheitliche Qualitätsstandards erreicht werden. Institutionen, die regelmäßig mit Betroffenen geschlechtsbezogener Gewalt in Kontakt kommen, sollten durchgängig und verlässlich über Grundkenntnisse verfügen. Mehr Wissen über die besonderen Dynamiken bei Partnerschaftsgewalt könnte problematische Vorgehensweisen und Beratungsformate (z.B. gemeinsame Elterngespräche, Paarberatung in Lebensberatungsstellen, gemeinsame Anhörungen bei Gericht) verhindern. Polizei und Justiz sollten zudem verlässlich darüber informiert sein, welchen Einfluss Traumatisierungen und posttraumatische Belastungen auf die Aussagesituation, das Erinnerungs- und Darstellungsvermögen haben können, um Opferzeuginnen in der Situation besser schützen und unterstützen zu können.

Große Fortbildungsbedarfe sehen die Interviewpartner\*innen auch in den Bereichen Therapie / psychiatrische Kliniken und in Einrichtungen der Behindertenhilfe, um angemessen mit Gewaltbetroffenheit umgehen zu können.

Bei der Polizei haben sich die für das Thema häusliche und sexuelle Gewalt neu eingeführten und spezialisierten Multiplikator\*innen in jeder Dienststelle bereits als hilfreich erwiesen, um spontan auftretende Unsicherheiten und Fragen zu klären und in konkreten Fällen zu beraten.

Analog zu den Befunden der standardisierten Erhebung weisen Interviewpartner\*innen darauf hin, dass einzelne Angebote aus dem erweiterten Interventions- und Unterstützungsspektrum nicht oder zu wenig bekannt seien in der breiten Öffentlichkeit, aber auch im allgemeinen Hilfesystem. Dies betreffe die Einrichtungen der Täterarbeit, der Opferhilfeberatung und insbesondere die Möglichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung.

## 5.2. Kooperation und regionale Vernetzungsstrukturen

Sensibilisierung, Information und Wissen zu den Themen geschlechtsbezogene und häusliche Gewalt entsteht nicht nur in formalen Lernkontexten, sondern auch durch interprofessionellen Austausch und Vernetzung. Die Verpflichtung hierzu lässt sich aus Artikel 18 „allgemeine Verpflichtung“ der Istanbul-Konvention ableiten. Dieser fordert die bereichsübergreifende Zusammenarbeit, um Betroffene in allen Phasen des Interventions- und Hilfeprozesses zu schützen und zu unterstützen. Dieser Grundsatz zieht sich durch die verschiedenen Bereiche der Istanbul-Konvention.

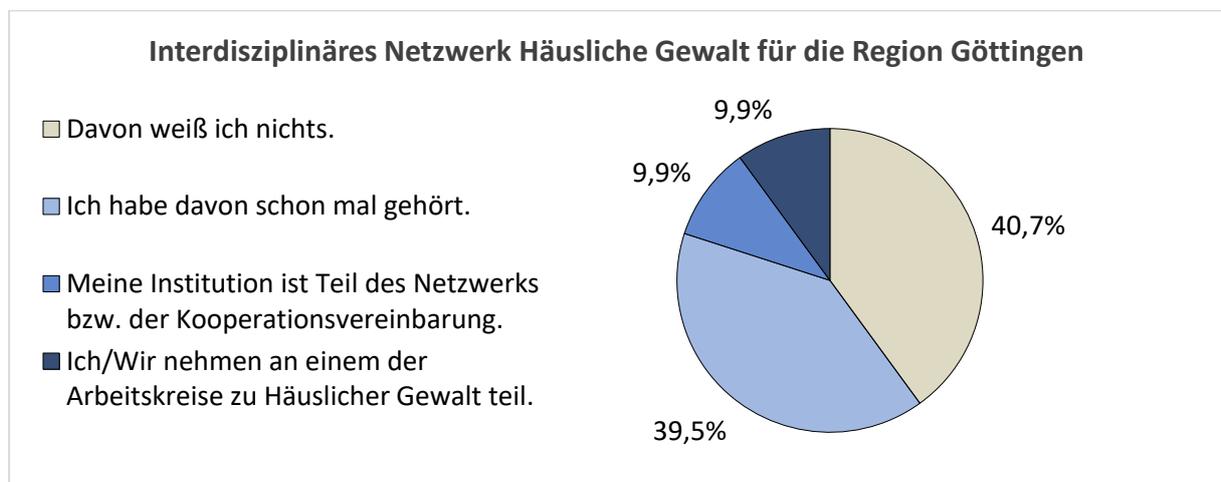
Spezifische Anforderungen an Vernetzung werden darüber hinaus in Artikel 7 IK „umfassende und koordinierte politische Maßnahmen“ sowie den Erläuterungen formuliert. Über den Einbezug einzelner Professionsvertreter\*innen hinaus bedarf es demnach verbindlicher Kooperationsstrukturen und Verfahrensabsprachen („Protokolle“) von und zwischen den relevanten Institutionen.

### 5.2.1. Befunde aus standardisierter Online-Erhebung

Schon seit vielen Jahren gibt es in Stadt und Landkreis Göttingen zum Thema häusliche Gewalt Vernetzungsformate zwischen den verschiedenen Professionen, die mit solchen Fällen zu tun haben. Mit Einführung des Gewaltschutzgesetzes 2002 und entsprechender Umsetzungsgesetze der Länder wurde insbesondere eine enge Zusammenarbeit zwischen Polizei und der lokalen BISS (Beratungs- und Interventionsstelle) begründet, die nach einem Polizeieinsatz bei häuslicher Gewalt eine proaktive Kontaktaufnahme zu den Betroffenen vorsieht (vgl. Beschreibung in Kapitel 4.3.) Im Zuge

der Umsetzung der überarbeiteten Handreichung für die Polizei in Niedersachsen wurde unter der Regie der Polizei ein „interdisziplinäres Netzwerk Häusliche Gewalt für die Region Göttingen“ aufgebaut. Über den formalen Akt einer Kooperationsvereinbarung wurden die an den bereits bestehenden Arbeitskreisen zu häuslicher Gewalt beteiligten Einrichtungen, aber auch neue Institutionen in die themenspezifische Vernetzung einbezogen. Seit Ende 2022 besteht das „Interdisziplinäre Netzwerk Häusliche Gewalt für die Region Göttingen“. Es wurde auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung verschiedener Institutionen eingerichtet und wird von der Polizei, den beiden Koordinatorinnen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Stadt und Landkreis Göttingen<sup>12</sup> und den BISS koordiniert. Die Befragten konnten angeben, ob und welche Berührungspunkte sie damit haben.

*Abbildung 10: Kenntnis über "Interdisziplinäres Netzwerk Häusliche Gewalt für die Region Göttingen" zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, alle Befragten (N=170)*



Der größte Teil der Befragten weiß davon nichts (40,7 %), fast ebenso viele haben davon schon einmal gehört (39,5 %). Ein Fünftel hat konkrete Berührungspunkte mit dem Netzwerk, jeweils ein Zehntel der Befragten gibt an, dass die eigene Institution Teil des Netzwerkes ist bzw. dass sie an einem der vier Arbeitskreise zu häuslicher Gewalt teilnehmen. Die Zahlen sind nicht als repräsentativ im Sinne der Bekanntheit des Netzwerks zu deuten. Sie zeigen vielmehr, dass es gelungen ist, auch Einrichtungen einzubeziehen, die bislang keine Berührungspunkte mit dem Netzwerk hatten.

Eine inhaltlich bewertende Analyse zum Thema Kooperationsvereinbarung ergibt sich aus einer nach Institutionen differenzierten Auswertung. In einzelnen Institutionen, die über die Kooperationsvereinbarung Teil des Netzwerks Häusliche Gewalt sind, ist das Wissen darum nicht verbreitet bzw. gering ausgeprägt. Dies ist der Fall im Bereich des Jobcenters und der Krankenhäuser, deren Befragte zu 68 % bzw. 25 % keinerlei Kenntnis von dem Netzwerk und auch nichts davon gehört haben. Im Bereich Jugendamt hat die Mehrheit der Teilnehmenden davon gehört oder ist daran beteiligt. Mehrheitlich keinerlei Kenntnis von dem bestehenden Netzwerk („Davon weiß ich nichts“) haben zudem Befragte aus den Bereichen Kindertagesstätten / Kindergärten, Schule und Unterricht und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, die jedoch auch nicht Teil der Kooperationsvereinbarung sind.

<sup>12</sup> Die Stellen je einer hauptamtlichen Koordinatorin zur Umsetzung der Istanbul-Konvention für Stadt und Landkreis Göttingen wurden 2022 etabliert.

Diejenigen (N=17), die bzw. deren Institutionen nach eigenem Kenntnisstand am Netzwerk beteiligt sind, konnten angeben, welche Effekte dies intern hatte. Bei jeweils sieben Befragten (43,8 %) war dies Anlass zur Information über Ansprechstrukturen oder für eine Thematisierung des Umgangs mit häuslicher Gewalt, bei drei Vierteln (75 %) fand mindestens eines von beidem statt. Ein Drittel wünscht sich mehr Aktivitäten zur Umsetzung bzw. eine engere Anbindung ans Netzwerk.

Die insgesamt 17 an den Arbeitskreisen Beteiligten sollten die Kooperationsvereinbarung und Netzwerkstrukturen durch Zustimmung zu Aussagesätzen bewerten. Den höchsten Zustimmungsanteil erhält die Aussage zur Zufriedenheit mit der einzelfallbezogenen Zusammenarbeit mit den Netzwerkpartner\*innen (70 %). Die Impulse durch die neuen Kooperationsstrukturen und Vereinbarungen bewerten zwei Drittel (64,7 %) positiv und sehen darin eine Erweiterung der Vernetzung um neue Akteur\*innen und eine Erweiterung des Kreises der Multiplikator\*innen.

Etwas mehr als die Hälfte findet, dass durch die Kooperationsvereinbarung mehr Akteur\*innen im Einzelfall einbezogen sind (58,8 %), dass eine bessere Flächenabdeckung gelungen ist (52,9 %), jedoch noch weitere Akteur\*innen ins Netzwerk einbezogen werden sollten (58,8 %).

Etwas weniger als die Hälfte (47,1 %) bejaht, dass das Netzwerk / die Kooperationsvereinbarung zur Entwicklung von Standards für die Kooperation in Fällen geschlechtsbezogener Gewalt beigetragen hat. Dies war eine zentrale Zielsetzung der Kooperationsvereinbarung. Nur ein Drittel der Befragten (35,5 %) bewertet die Zusammensetzung und Funktion der eingerichteten Gremien / Arbeitsstrukturen als klar.

Insgesamt zeigen die Befunde also eine verhalten positive Bewertung der neuen Strukturen, die zum Zeitpunkt der Befragung ein halbes Jahr bestand. Teilweise hat der Aufbau der neuen Netzwerkstrukturen intern Impulse gesetzt. Zugleich wird deutlich, dass in Bezug auf die Entwicklung von Standards und die interne Kommunikation in den kooperierenden Einrichtungen Ausbaubedarf besteht, ebenso im Hinblick auf die Transparenz über die Strukturen.

## 5.2.2. Befunde aus Interviews

### 5.2.2.1. Generelle Einschätzungen

Generell werden Kooperation und Vernetzung sowohl in Stadt als auch Landkreis Göttingen als gut oder sehr gut beschrieben, sowohl im Bereich geschlechtsbezogene Gewalt als auch zu anderen angrenzenden Themen. V.a. das Thema häusliche Gewalt sei sehr präsent durch langjährig zusammenarbeitende, gut vernetzte Arbeitskreise und Gremien, viele Engagierte in den Netzwerken und Multiplikator\*innen im weiteren Umfeld. Die Vermittlung von Gewaltbetroffenen zwischen den verschiedenen Bereichen und Anlaufstellen und der gegenseitige Einbezug funktioniere daher insgesamt gut. Teilweise wird angesprochen, dass Eigeninteressen von und Konkurrenz zwischen Einrichtungen (z.B. um „Fälle“, um fachliche Autorität, um Gelder) eine gute Vernetzung bzw. Kooperation erschweren würden. Auch besteht der Wunsch nach mehr fallbezogenem Austausch und Verständigung über fachliche Einschätzungen.

Für den ländlichen Raum wird hervorgehoben, wie wichtig persönliche und direkte Kontakte (kurze Dienstwege) seien, um angesichts des infrastrukturellen Mangels an gewaltspezifischen Angeboten wohnortnah Anlaufstellen vermitteln zu können. Gleichzeitig sei es aufgrund fehlender

Ansprechpersonen in einigen Teilen des Landkreises schwierig, eine flächendeckende Vernetzung aufzubauen. So gebe es auch deutliche Qualitätsunterschiede zwischen den vorhandenen Arbeitskreisen zu häuslicher Gewalt. Dass insgesamt die Vernetzung im Landkreis gut funktioniere und das Thema präsent sei, kann nach Ansicht der Polizei an der Anzeigenbereitschaft im Landkreis abgelesen werden, die sich nicht vom Stadtgebiet unterscheide.

Trotz einer insgesamt guten Bewertung der lang etablierten Netzwerkstrukturen wird teilweise der Wunsch geäußert, diese einer Überprüfung zu unterziehen und ggf. Vernetzungsaktivitäten zusammenzuführen, um thematische Dopplungen, aber auch unnötigen Ressourcenaufwand zu vermeiden.

Das Hauptproblem beim Thema Vernetzung wird von fast allen Interviewpartner\*innen darin gesehen, dass sie selbst oder andere Akteur\*innen kapazitätsbedingt nur teilweise oder sogar gar nicht an diesen teilnehmen können. Einige Einrichtungen, die zwar viel mit gewaltbetroffenen Frauen zu tun haben, aber keine spezifische Aufgabe im gewaltspezifischen Interventions- und Schutzsystem einnehmen, können überhaupt nicht teilnehmen und müssen sich Informationen informell beschaffen bzw. in der Einzelfallarbeit auf langjährige persönliche Kontakte zurückgreifen. Weniger Präsenz bedeute aber auch, von Multiplikator\*innen nicht als Teil der Helfelandschaft wahrgenommen zu werden. Zudem habe mangelnde Präsenz auch finanzielle Folgen (Spenden, Bußgelder, politischer Einsatz für eine bessere Ausstattung).

Aber auch die gewaltspezifischen Einrichtungen müssen bei der Netzwerkpräsenz sehr dosieren (Umfang, Anzahl der Arbeitskreise, räumliche Abdeckung im Landkreis). Eine mangelnde Präsenz in Netzwerkstrukturen wirke sich negativ auf den eigenen Informationsstand und Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Einzelfall aus. Aber auch für die regelmäßig an Netzwerken Beteiligten führen mangelnde Ressourcen manchmal dazu, die erforderliche inhaltliche und konzeptionelle Vorbereitungsarbeit nicht leisten zu können. Einhellig wird „der ganze Bereich Gericht“ als fehlend kritisiert, ebenso der Gesundheitsbereich.

Jenseits von formalen Netzwerkstrukturen spielten direkte bilaterale Kontaktaufnahmen zu einzelnen Institutionen eine wichtige Rolle. Man rufe sich wieder in Erinnerung und bekomme wieder mehr Fälle oder auch Informationen.

#### **5.2.2.2. *Veränderte Netzwerkstrukturen***

Ein wesentliches Element der neuen Netzwerkstrukturen ist auch die Einführung des Konzeptes des Hochrisikomanagements. Zum Vorgehen und zu den Effekten dieser neu aufgelegten Netzwerkstrukturen gibt es unterschiedliche Ansichten. Auf der einen Seite wird positiv bewertet, dass aus diesem Anlass die vorhandenen Strukturen noch einmal neu angeschaut und überprüft würden. Gut sei auch, dass nun systematischer andere, bislang noch nicht beteiligte Professionen und die Gesamtregion einbezogen würden. Positiv wird z.B. ein geplanter zentraler Fachtag erwähnt, zu dem alle Netzwerkpartner\*innen eingeladen werden sollen. Demgegenüber steht die Einschätzung, dass die Kooperationsvereinbarung bislang kaum Effekte auf die Zusammenarbeit und Vernetzung habe, bestimmte Einrichtungen seien nach wie vor nicht an den Netzwerkstrukturen, v.a. den Arbeitskreisen, beteiligt. Insofern spiegeln die Intervieweindrücke teilweise die standardisierten Befragungsergebnisse wider, dass in manchen der einbezogenen Institutionen das Wissen über die Beteiligung am Netzwerk nicht vorhanden ist.

Kritisch betrachten Interviewpartner\*innen den Prozess der Entstehung dieser neuen Strukturen und der Einrichtung einer Steuerungsgruppe, den manche Befragte als „intransparent“ wahrnehmen.

### 5.2.2.3. *Koordinierungsstellen Istanbul-Konvention*

Die Bewertung der Koordinationsstellen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention fällt sehr positiv aus. Nach Ansicht der Befragten haben die beiden neu geschaffenen Stellen bzw. die Koordinatorinnen eine hohe Bedeutung für die Weiterentwicklung der Interventions- und Hilfestrukturen. Durch ihren übergreifenden Blick auf die Strukturen käme ihnen eine gewisse „Kontrollfunktion“ zu.<sup>13</sup> Das Thema geschlechtsbezogene Gewalt würde durch die Bezugnahme auf die Istanbul-Konvention in Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit sichtbar. Auch die Situation und Veränderungsbedarfe im Landkreis würden präziser.

Die Befragten erwarten von den Koordinierungsstellen v.a. eine Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit, thematische Impulse, einen positiven internen Einfluss auf die Verwaltungsstrukturen sowie die Übernahme konzeptioneller, koordinierender und organisatorischer Aufgaben. Sie wünschen zudem, dass angesichts der Vielzahl und Vielfalt an Themen, Aufgaben, potenziellen Multiplikator\*innen und des Anspruchs der räumlichen Abdeckung die derzeitigen Kapazitäten der Koordinierungsstellen verstetigt bzw. ausgeweitet werden. Darüber hinaus besteht die Einschätzung, dass der verbesserten Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung auch nachhaltige Verbesserungen und Ausweitungen des Hilfesystems folgen müssen.

## 5.3. **Gefahrenabwehr, Krisenintervention, Weiterleitung zum Hilfesystem**

Nach Artikel 52 Istanbul-Konvention sollen Eilschutzanordnungen umgesetzt werden, die für einen ausreichend langen Zeitraum Ausübenden häuslicher Gewalt verbieten, die Wohnung des Opfers zu betreten, dorthin zurückzukehren oder Kontakt aufzunehmen. Dieses Prinzip ist seit Einführung des Gewaltschutzgesetzes 2001 in Deutschland und durch die Polizeigesetze der Länder etabliert. Gemäß dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsverwaltungsgesetzes (NPOG) sind polizeirechtliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (Wegweisung, Platzverweis, Aufenthaltsverbot und Kontaktverbot) für 10 bis 14 Tage vorgesehen, bei Antrag einer zivilrechtlichen Schutzanordnung beim Amtsgericht (vgl. Kapitel 4.4.) werden diese um zehn Tage verlängert, um keine Schutzlücke entstehen zu lassen. Polizeiliche Schutzmaßnahmen werden unabhängig vom (geäußerten) Willen der Betroffenen umgesetzt, der Maßstab ist die Einschätzung der Gefährdungslage durch die Polizei.

Wesentliches Element der Krisenintervention nach einem Polizeieinsatz ist zudem die proaktive Kontaktaufnahme der gewaltbetroffenen Person durch eine Interventionsstelle. Das Ziel dabei ist, Betroffene über weitere Unterstützung und rechtliche Maßnahmen zu informieren, insbesondere über die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Schutzanordnung (Kontakt- und Näherungsverbot) beim Amtsgericht zu beantragen. Anders als in anderen Bundesländern darf die Polizei in Niedersachsen bei entsprechender Gefährdungseinschätzung die Kontaktdaten unabhängig vom Einholen einer Einverständniserklärung an eine Beratungs- und Interventionsstelle (BISS) weiterleiten, wodurch mehr Betroffene durch das spezifische Hilfesystem erreicht werden können (vgl. Kotlenga, Sieden, Nägele 2021, S. 27 ff).

Eine wesentliche Neuerung im Bereich der Gefahrenabwehr ist die zwischen den Landesinnenministerien vereinbarte einheitliche Definition von häuslicher Gewalt, die nicht mehr nur

<sup>13</sup> Damit sprechen die Befragten die in Artikel 10 IK „Koordinierungsstelle“ genannten Aufgaben an.

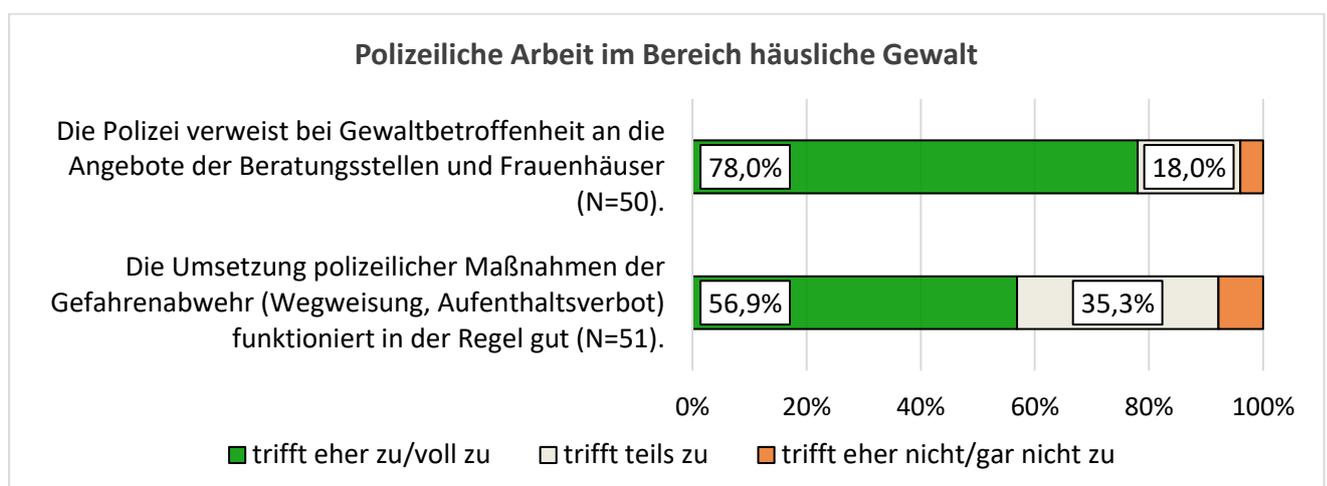
Gewalt in ehemaligen und aktuellen Partnerschaften umfasst, sondern auch andere familiäre Beziehungskontexte.<sup>14</sup> Diese Definition findet auch in der Niedersächsischen und damit Göttinger Polizei Anwendung und hat Implikationen für die Weiterleitungspraxis an die BISS.

Weiterhin verpflichtet die Istanbul-Konvention dazu, Verfahren für eine wirksame Gefährdungsanalyse und Maßnahmen zur Kontrolle des Risikos umzusetzen, insbesondere in Hochrisikofällen, in denen die Gefahr eskalierender Gewalt bis hin zur Tötung besteht. Die Grundlage ist Artikel 51 „Gefährdungsanalyse und Gefährdungsmanagement“ in Verbindung mit den Erläuterungen in Ziffer 260 f. Mit der Handreichung für die Polizei zum Umgang mit häuslicher Gewalt des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport (2022) sind systematische Gefährdungsanalysen und interdisziplinäres Fallmanagement flächendeckend verpflichtend vorgegeben. Der Aufbau eines Hochrisikomanagements ist eines von vier zentralen Zielen der „Kooperationsvereinbarung zur Einrichtung eines interdisziplinären Netzwerks Häusliche Gewalt“.

### 5.3.1. Befunde aus standardisierter Online-Erhebung

Die Einschätzungsfragen zum Thema Gefahrenabwehr wurden über Filterführung nur an diejenigen gerichtet, die zu diesem Thema Kenntnisse haben. Wie in Kapitel 4.1.1. deutlich wurde, haben etwas über die Hälfte der Befragten (54,1 %) grundsätzliche Kenntnis von der Möglichkeit polizeilicher Wegweisung. Von diesen kennen nach eigenen Angaben fast drei Viertel der Befragten auch die lokale Umsetzung (71,7 %, N=66). Dieser Kenntnisstand ist angesichts des geringen Anteils der Befragungsteilnehmer\*innen mit Beteiligung an den Arbeitskreisen Häusliche Gewalt oder am regionalen Netzwerk hoch. Die Befragten konnten die Umsetzung der polizeilichen Gefahrenabwehr und die Weiterleitungspraxis an BISS und Jugendamt anhand der Zustimmung oder Ablehnung von Aussagesätzen bewerten. Die Anteile sind in folgender Abbildung dargestellt. Jeweils ein Viertel der Befragten hatte zu einzelnen Aspekten keine Einschätzung (Antwort „weiß nicht“). In die Abbildung sind diese nicht mit eingeflossen.

Abbildung 11: Einschätzung der polizeilichen Arbeit im Bereich häusliche Gewalt in Partnerschaften, Auswahl Fälle bei Kenntnis polizeilicher Gefahrenabwehr, ohne „weiß nicht“



<sup>14</sup> „Häusliche Gewalt beinhaltet alle Formen körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt und umfasst familiäre sowie partnerschaftliche Gewalt. Häusliche Gewalt liegt vor, wenn die Gewalt zwischen Personen stattfindet, die in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung zusammenwohnen. Sie liegt auch vor, wenn sie unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt innerhalb der Familie oder in aktuellen oder ehemaligen Partnerschaften geschieht.“ (BKA 2022, S. 16)

Die Bewertung der polizeilichen Praxis ist insgesamt positiv. Mehr als die Hälfte der Befragten (56,9 %) sieht die Maßnahmen der Gefahrenabwehr (Wegweisung, Aufenthaltsverbot) in der Regel gut umgesetzt. Ein Drittel (35,3 %) hat hierzu eine geteilte Einschätzung und weniger als ein Zehntel stimmt der positiven Aussage eher nicht / gar nicht zu. Noch höhere Zustimmungswerte, nämlich von drei Vierteln der Befragten (78 %), erhält die polizeiliche Weitervermittlung von Gewaltbetroffenen an das spezifische Hilfesystem. Dies wird von den Befragten im Landkreis mit 90,9 % sogar noch deutlich häufiger als gut bewertet als für das Stadtgebiet Göttingen (73,7 %). Eine deutlich abgeschwächte Zustimmung erfahren diese positiven Bewertungen polizeilicher Praxis von Befragten im Bereich Gesundheit und Soziales (Beratung und Anlaufstellen), mit einer Abweichung von 20 Prozentpunkten nach unten. Dies kann möglicherweise als Hinweis interpretiert werden, dass Befragte aus diesen Bereichen mehr Kenntnis von Fällen haben, bei denen die ansonsten gut eingespielten Abläufe nicht funktioniert haben.

### 5.3.2. Befunde aus Interviews

Grundsätzlich wird die Zusammenarbeit mit der Polizei von den Interviewpartner\*innen in Stadt und Landkreis (sehr) gut bewertet – wie auch in der standardisierten Erhebung.

In den Interviews wurde neben dem neu eingeführten Hochrisikomanagement v.a. die Weitervermittlung an BISS und Täterarbeit thematisiert. Die proaktive Ansprache gewaltbetroffener Frauen durch die zuständige BISS nach einem Polizeieinsatz zu häuslicher Gewalt ist schon seit Einführung des Gewaltschutzgesetzes etabliert und findet in Niedersachsen – anders als in anderen Bundesländern – auch ohne Einholen einer Einverständniserklärung regelmäßig statt. Seit Einführung des NPOG nach einem Polizeieinsatz zu häuslicher Gewalt ist ebenfalls eine proaktive Ansprache des Gewaltausübenden durch die Täterarbeit vorgesehen, hierzu soll die Polizei die Kontaktdaten an die entsprechende Einrichtung der Täterarbeit vermitteln (vgl. Kotlenga, Sieden, Nägele 2021).

Die neu eingeführte bundesweit einheitliche polizeiliche Definition von häuslicher Gewalt – die neben Gewalt in (Ex-) Partnerschaften auch Vorfälle zwischen anderen Angehörigen umfasst – habe bundesweit und auch in Göttingen bei den Interventionsstellen zu einem Anstieg an Fällen geführt, für die die BISS nicht zuständig sind. Auch für die Polizei bedeutet die erweiterte Definition neue Herausforderungen, z.B. wenn es um Gewalt in Pflegekontexten geht und eine Wegweisung des Gewaltausübenden nicht möglich ist, weil dieser entweder pflegebedürftig oder selbst Pflegender ist.

Nach Angaben der BISS und der Täterarbeit werden auf der anderen Seite einschlägige Fälle manchmal nicht gemeldet, die Vermittlungen nähmen dann aber nach einer erneuten Ansprache der Polizei wieder zu. Die gewaltspezifischen Einrichtungen wünschen sich daher einen regelmäßigen Einbezug bei der Durchführung von Polizeischulungen, um ihre Arbeit und Funktion im Rahmen der Intervention in Fällen häuslicher Gewalt kontinuierlich und direkt vermitteln zu können. Als problematisch nehmen Interviewpartner\*innen wahr, dass bei der Vermittlung der Polizeiprotokolle wichtige Informationen zur Einschätzung des Falls bzw. des Täters fehlten.

Vom Hochrisikomanagement erwarten sich die Befragten, dass die entwickelten Strukturen den Einbezug weiterer Professionen auch jenseits des „üblichen Kreises“ in Hochrisikofällen erleichtern. Die Verfahren müssten noch richtig anlaufen, ein erster Versuch - binnen weniger Stunden alle relevanten Akteur\*innen zusammenzurufen – sei gelungen. Jedoch seien die neuen Regelungen zur Umsetzung des Hochrisikomanagements bzw. die Aufgaben und Abläufe teilweise noch unklar, so dass nach wie vor bewährte Kommunikationskanäle in solchen Fällen genutzt würden. Das Konzept

für das Hochrisikomanagement sei zudem lückenhaft, es besteht teilweise der Wunsch, dies stärker gemeinsam auszuarbeiten. Als klärungsbedürftig wird auch die gemeinsame Definition und das gemeinsame Verständnis eines Hochrisikofalls bewertet.

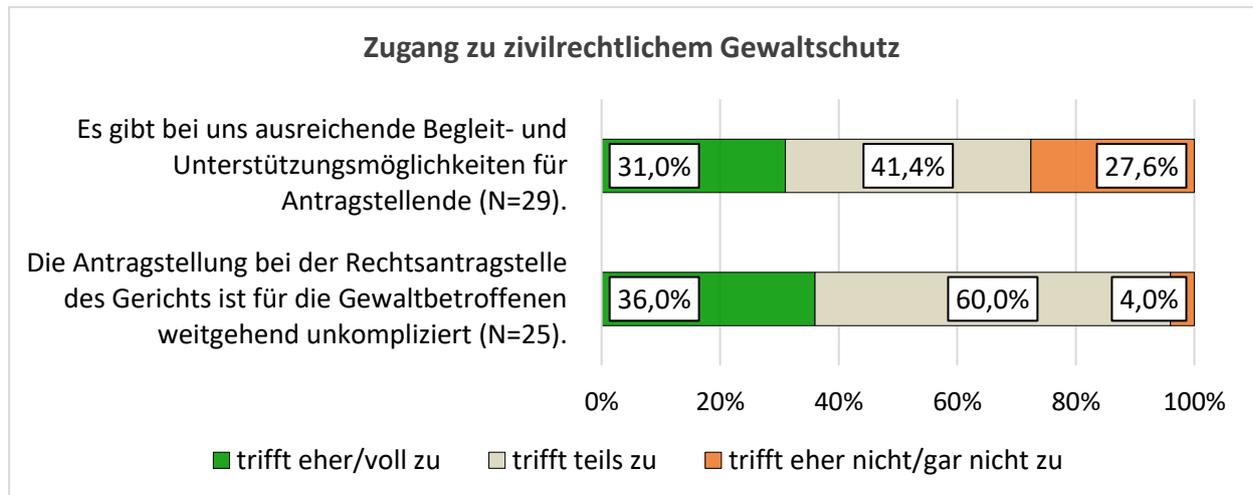
#### 5.4. Zivilrechtlicher Gewaltschutz

Hierzu liegen nur Befunde aus der standardisierten Erhebung vor.

Der zentrale Bezugspunkt für zivilrechtlichen Gewaltschutz in der Istanbul-Konvention ist Artikel 53 „Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen“. Dieser sieht vor, dass entsprechende Rechtsinstrumente „für den sofortigen Schutz und ohne eine unangemessene finanzielle oder administrative Belastung für die Opfer zur Verfügung stehen“ müssen und dies „unabhängig von oder zusätzlich zu anderen Gerichtsverfahren“. Das in Deutschland am 1.1.2002 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der gemeinsamen Wohnung bei Trennung (GewSchG) ist die Rechtsgrundlage für das vor 20 Jahren eingeführte Leitprinzip „Wer schlägt, muss gehen“. Außerdem können Betroffene Schutzanordnungen – Annäherungs- und Kontaktverbote – bis zu einem halben Jahr beantragen. Zivilrechtliche Schutzanordnungen können nicht nur bei aktueller häuslicher Partnergewalt, sondern auch bei Nachstellungen z.B. durch den Ex-Partner, andere Personen aus dem Umfeld oder auch Fremde angeordnet werden. Eine gerichtliche Gewaltschutzanordnung muss beim Amtsgericht beantragt werden und ist damit höherschwellig als polizeiliche Maßnahmen, die auch ohne Mitwirkung der Betroffenen umgesetzt werden. Die Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes und die Anforderung der Niedrigschwelligkeit hängen von der Praxis der Familiengerichte ab und waren daher nicht im engen Sinne Gegenstand dieser Erhebung. Jedoch sind auch die lokal gestaltbaren Rahmenbedingungen ein wichtiger Faktor für den Zugang zum Recht.

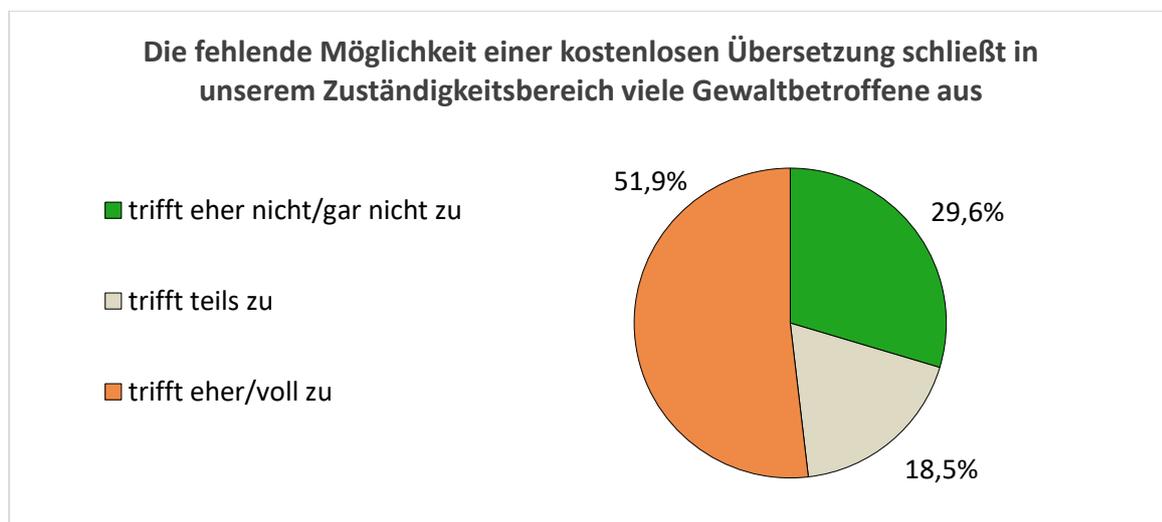
Die Befunde zeigen, dass der Informationsstand zum zivilrechtlichen Gewaltschutz bei den Befragten insgesamt deutlich weniger ausgeprägt ist als zu den polizeilichen Schutzinstrumenten. Wie in Kapitel 4.1.1. dargestellt, kennen etwas mehr als ein Drittel der Befragungsteilnehmer\*innen die Möglichkeit eines Antrags auf zivilrechtliche Schutzanordnung (Kontakt- und Näherungsverbot). Mehr als die Hälfte derjenigen, die prinzipiell das Instrument kennen (57,1 %, d.h. 36 Personen), haben nach eigenen Angaben Kenntnisse zur Umsetzung vor Ort. Diese Gruppe konnte ihre Einschätzung zu Fragen der lokalen Rahmenbedingungen abgeben, gefragt wurde nach Unterstützungsmöglichkeiten bei der Antragstellung, Übersetzungsmöglichkeiten und niedrigschwelligem Zugang. In die folgende Darstellung sind die Anteile der Befragten, die Aussagen dazu als zutreffend, teils zutreffend oder als nicht zutreffend bewerten, grafisch dargestellt, ohne die Angabe „weiß nicht“ (jeweils ein Fünftel der Befragten).

Abbildung 12: Einschätzung Antragsmöglichkeiten für zivilrechtliche Schutzanordnungen, Auswahl Fälle mit Kenntnis zur Umsetzung zivilrechtlichen Gewaltschutzes, ohne „weiß nicht“



Ein gutes Drittel der Befragten, die eine Einschätzung abgegeben haben (36 %) beurteilt die Antragstellung bei der Rechtsantragstelle des Gerichts als weitgehend unkompliziert („trifft eher“ oder „trifft voll zu“), der weitaus größte Teil (60 %) findet, dass dies nur teils zutrifft. Ein knappes Drittel der Antwortenden (31 %) findet, dass es bei ihnen ausreichende Begleit- und Unterstützungsmöglichkeiten für Antragstellende gibt, fast ebenso viele (27,6 %) stimmen dieser Aussage eher oder gar nicht zu, ein großer Teil (41,4 %) sieht dies teilweise gegeben. Hierbei zeigen sich keine relevanten Unterschiede zwischen Stadtgebiet und Landkreis Göttingen (bei niedriger Fallzahl im Landkreis).

Abbildung 13: Einschätzung Zugangshürde Übersetzung bei Antragstellung nach Gewaltschutzgesetz, Auswahl Fälle mit Kenntnis zur Umsetzung zivilrechtlichen Gewaltschutzes, ohne „weiß nicht“ (N=27)



Gut die Hälfte (51,9 %) der Antwortenden stimmt der Aussage zu, dass die fehlende Möglichkeit einer kostenlosen Übersetzung viele Gewaltbetroffene von der Antragstellung ausschließt, wohingegen etwas weniger als ein Drittel der Befragten diese Hürde als eher oder gar nicht zutreffend bewertet (29,6 %).

Insgesamt folgt aus den Befunden zum zivilrechtlichen Gewaltschutz, dass dieser in vielen Fällen nicht „ohne eine unangemessene finanzielle oder administrative Belastung für die Opfer zur

Verfügung“ steht, wie dies die Istanbul-Konvention vorsieht. Die Faktoren dafür sind sowohl auf die gerichtliche Praxis als auch lokal beeinflussbare Rahmenbedingungen (kostenlose Übersetzung, Bereitstellen von Informationen in einfacher Sprache, Begleit- und Unterstützungsmöglichkeiten) zurückzuführen.

## 5.5. Kinder als Mitbetroffene häuslicher Gewalt

Der zivilrechtliche Gewaltschutz für den gewaltbetroffenen Elternteil, zumeist die Mutter, und die Regelung von Umgang und Sorge im Falle gemeinsamer Kinder geraten häufig in Konflikt miteinander. Dieser besteht darin, dass gewaltbetroffene Frauen einerseits die Möglichkeit haben, zum eigenen Schutz ein Kontakt- und Näherungsverbot zu beantragen, andererseits über die Regelungen des Umgangs (und auch des Sorgerechts) vielfach dazu gezwungen sind, Kontakt mit dem Kindsvater zu haben, was eine erneute bzw. fortgesetzte Gefährdung mit sich bringt (vgl. bff 2018; BIK 2020; Deutscher Verein 2022; Gabler et al 2016).

Artikel 31 der Istanbul-Konvention „Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit“ legt fest, dass die miterlebte Partnergewalt „bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden“ müssen. Zum anderen muss sichergestellt werden, „dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet“. Das bedeutet, dass das Miterleben von Partnergewalt gegen ein Elternteil als potenziell kindeswohlgefährdend berücksichtigt werden muss und dass Regelungen zu Umgang und Sorgerecht die Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils und der Kinder nicht aushebeln dürfen. Der Bericht der GREVIO-Kommission zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland (BMFSFJ 2022, S. 76) sieht die Vorgaben in keiner Weise eingelöst und mahnt „gesetzgeberische Maßnahmen, spezielle Schulungen und geeignete Richtlinien“ an.

Die Zuständigkeit liegt im Wesentlichen bei den Familiengerichten, jedoch spielen die kommunalen Jugendämter in Bezug auf die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung eine wesentliche Rolle. Die Umsetzung ist zudem davon abhängig, ob und wie die unterschiedlichen Beteiligten mit unterschiedlichen professionellen Logiken (Familiengericht, Jugendamt, Gewaltschutz, Kinder- und Jugendberatung) vor Ort in solchen Fällen zusammenarbeiten (vgl. Kotlenga, Gabler, Nägele 2023).

Die Istanbul-Konvention verpflichtet dazu, Kinder als eigenständige Gruppe bei Maßnahmen mitzudenken und versieht sie mit eigenen Ansprüchen. So fordert Artikel 26 IK „Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind“ das Vorhalten einer altersgerechten psychosozialen Beratung für diese Zielgruppe.

### 5.5.1. Befunde aus standardisierter Online-Erhebung

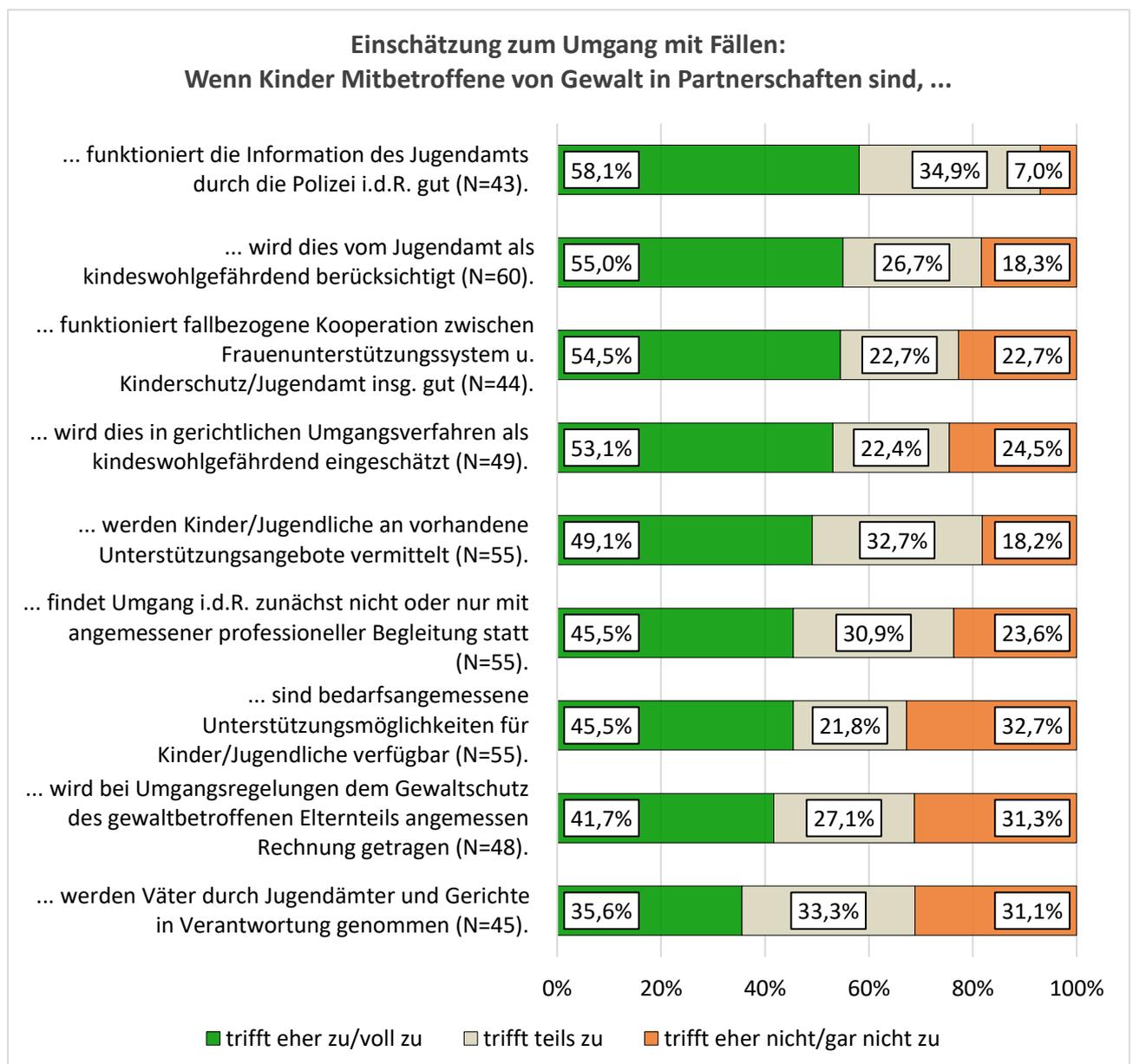
Die Fragen zum Thema Kinder als Mitbetroffene häuslicher Gewalt in Partnerschaften waren nur an diejenigen gerichtet, die zuvor angaben, mit solchen Fällen Erfahrungen zu haben. Etwas mehr als die Hälfte aller Befragten (54,4 %) hat nach eigenem Bekunden Kenntnis von solchen Fällen. Der Anteil ist damit kleiner als in Bezug auf Erfahrungen mit gewaltbetroffenen Frauen, dieser beträgt 78,9 % (vgl. Kapitel 4.1.1.).

Diejenigen, die Erfahrungen mit Kindern als Mitbetroffenen häuslicher Partnergewalt haben, wurden zu ihren Einschätzungen gefragt, wie die relevanten Fachkräfte und Einrichtungen vor Ort (Polizei, Justiz, Jugendamt, Unterstützungseinrichtungen) mit solchen Fällen umgehen. Unter anderem war die Frage, ob miterlebte Gewalt als kindeswohlgefährdend bewertet wird und dem Gewaltschutz

gewaltbetroffener Elternteile Rechnung getragen wird, also die Maßgaben der Istanbul-Konvention Artikel 31 erfüllt sind. Hierzu konnten die Befragten ihre Bewertung zu vorformulierten Aussagen geben.

In die folgende Darstellung sind die entsprechenden Anteile für Zustimmung, teilweise Zustimmung und Ablehnung ohne die Angabe „weiß nicht“ (ca. ein Drittel bis die Hälfte der Angaben) eingeflossen.

*Abbildung 14: Umgang relevanter Fachkräfte und Einrichtungen vor Ort mit Fällen, in denen Kinder Mitbetroffene häuslicher Gewalt in Partnerschaften sind, Auswahl Befragte mit Fallkenntnis, ohne „weiß nicht“*



Im Vergleich zur positiven Bewertung der polizeilichen Praxis bei häuslicher Gewalt sind die Einschätzungen zum Umgang mit Fällen, in denen Kinder von Partnergewalt mitbetroffen sind, sowohl im Hinblick auf Kinderschutz als auch auf Gewaltschutz für Mütter kritischer. Am meisten Zustimmung erfährt die Aussage, dass die Information des Jugendamtes durch die Polizei in der Regel

gut funktioniert (58,1 %), für weniger als ein Zehntel (7 %) ist dies eher nicht oder gar nicht zutreffend. Jeweils mehr als die Hälfte der Befragten stimmt eher oder voll zu, dass das Miterleben von Gewalt vom Jugendamt als Kindeswohlgefährdend bewertet wird, dass dies auch so in familiengerichtlichen Verfahren bewertet wird und dass die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Frauenunterstützungssystem gut funktioniert (53 % - 55 %). Zugleich stimmt ein relevanter Anteil der Befragten diesen positiven Aussagen eher oder gar nicht zu (18,3 % bis 24,5 %), der Rest stimmt nur teilweise zu.

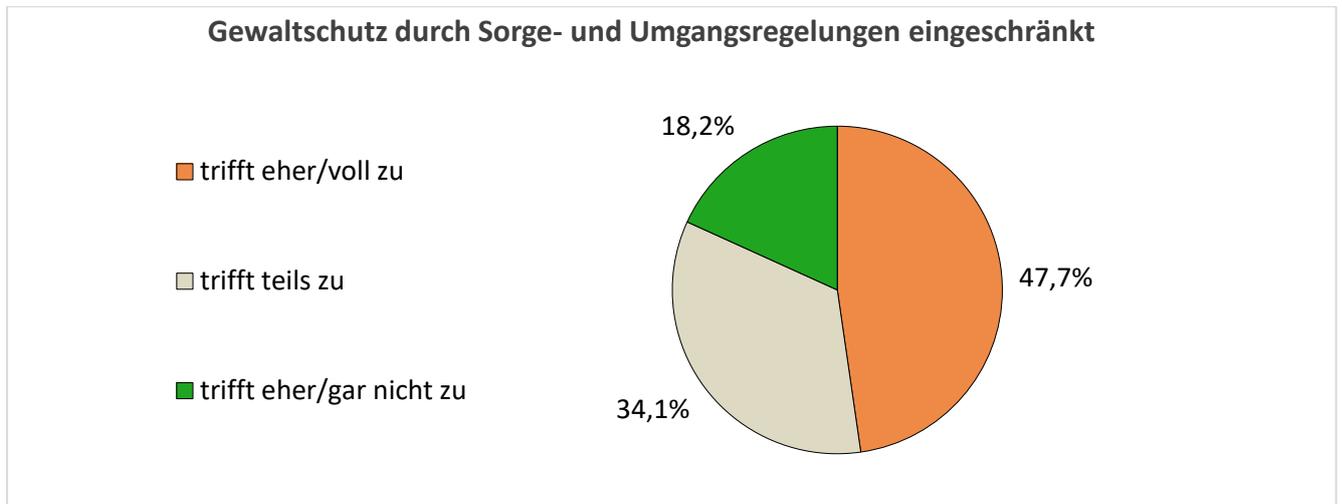
Etwas weniger als die Hälfte der Befragten vertritt die Ansicht, dass Kinder an geeignete Unterstützungsangebote vermittelt werden (49,1 %), dass diese bedarfsangemessen verfügbar sind (45,5 %), dass Umgang in Fällen von häuslicher Partnergewalt nicht oder wenn nur in begleiteter Form stattfindet (45,5 %). Geringer ist der Anteil derjenigen, für die Umgangsregelungen auch dem Gewaltschutz des gewaltbetroffenen Elternteils angemessen Rechnung tragen (41,7 %). Mit sinkenden Zustimmungsteilen zu diesen positiven Aussagen nehmen die Anteile derjenigen zu, die diese als eher nicht oder gar nicht zutreffend bewerten. So beurteilt je ein Drittel der Befragten die Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche als eher oder gar nicht bedarfsangemessen (32,7 %) und sieht bei Umgangsregelungen dem Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils eher oder gar nicht angemessen Rechnung getragen (31,3 %). Die anderen Befragten stimmen den positiven Aussagen zu Umgangsbegleitung, Berücksichtigung des Gewaltschutzes und Unterstützung für Kinder und Jugendliche nur teils zu (ein Fünftel bis ein Drittel der Befragten).

Die Befragten im Landkreis stimmen häufiger zu, dass häusliche Gewalt vom Jugendamt als Kindeswohlgefährdend eingeschätzt und dem Gewaltschutz des gewaltbetroffenen Elternteils angemessen Rechnung getragen wird (nicht abgebildet). Hingegen wird im Landkreis die Kooperation zwischen Jugendamt und Frauenunterstützungseinrichtungen und die Weiterleitungspraxis der Polizei ans Jugendamt nicht so häufig positiv bewertet wie im Stadtgebiet (58,6 % vs. 46,7 % bzw. 63,3 % vs. 46,2 %).

Während gewaltbetroffene Mütter häufig vor der widersprüchlichen Aufgabe stehen, sich und ihre Kinder schützen zu müssen und zugleich den Umgang mit dem Kindsvater ermöglichen zu sollen, stellt sich die Frage, inwieweit gewaltausübende Väter in die Verantwortung genommen werden, ihr Verhalten zu reflektieren und zu ändern. Nur dadurch kann langfristig Gewalt verhindert werden. Nur ein gutes Drittel der Befragten findet, dass Väter durch Gerichte und Jugendamt in die Verantwortung genommen werden (35,6 %), für fast genauso viele trifft dies eher oder gar nicht zu (31,1 %), für ein weiteres Drittel (33,3 %) trifft dies teils zu.

Die Zustimmungsteile von 37 bis 58 % zu Aussagen, die die Umsetzung verschiedener Anforderungen der Istanbul-Konvention konkret beschreiben, lassen den Schluss zu, dass dies häufig nicht der Fall ist. Dabei findet – basierend auf Befragungsbefunden – stattgefundene Gewalt eher in Bezug auf Kinderschutz Berücksichtigung, weniger als die Hälfte sieht dies auch in Bezug auf den Gewaltschutz für den gewaltbetroffenen Elternteil gegeben. Angesprochen auf den Konflikt zwischen Umgangsrecht und Gewaltschutz sieht dementsprechend fast die Hälfte der Befragten (47,7 %) Gewaltschutzanordnungen durch Umgangs- und Sorgeregelungen eingeschränkt, ein knappes Fünftel sieht dies eher oder gar nicht so (18,2 %) und ein Drittel (34,1 %) stimmt teilweise zu.

Abbildung 15: Umsetzung Sorge- und Umgangsregelungen in Fällen häuslicher Partnergewalt, Auswahl Befragte mit Fallkenntnis, ohne „weiß nicht“



## 5.5.2. Befunde aus Interviews

### 5.5.2.1. Unterstützung für Kinder und Jugendliche

Angebote für Kinder und Jugendliche waren schon immer Bestandteil von Frauenhausarbeit. In Stadt und Landkreis Göttingen haben aber auch die Beratungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen ihr Spektrum um Angebote für Kinder und Jugendliche als (Mit-)Betroffene von Partnerschaftsgewalt und sexualisierter Gewalt in den letzten Jahren erweitert. So wurde im Sommer 2023 das Kinderschutzzentrum Göttingen in Trägerschaft des Frauennotrufs eingerichtet, das u.a. Einzelberatung für Kinder und Jugendliche aus Stadt und Landkreis anbietet. Hier sind positive Entwicklungen bei der Unterstützung von gewaltbetroffenen Kindern und Jugendlichen zu erwarten. In Osterode betreibt der Trägerverein des Frauenhauses verschiedene Wohngruppen für gewaltbetroffene Mädchen, mit der Möglichkeit anschließender ambulanter Beratung.

Die Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche beinhalten u.a. Unterstützung bei der Aufarbeitung des Erlebten, Sicherheitsplanung und Selbstschutz, Prävention und die Wahrnehmung eigener Rechte. Die Beraterinnen kooperieren nach Bedarf mit anderen Institutionen, u.a. Jugendamt, sozialpädagogische Familienhilfe, Lehrkräfte usw. Die Arbeit mit den Kindern findet im Sinne der Parteilichkeit und nach personellen Möglichkeiten getrennt von der Arbeit mit den Müttern und durch andere Kolleginnen statt. Ein gemeinsames Angebot für Mütter und Kinder wird aktuell in einem Frauenhaus umgesetzt mit dem Ziel der Stärkung der Mutter-Kind-Bindung. Zwischen den frauen- und kinderzentrierten Arbeitsfeldern bestehen auch ansonsten inhaltliche Überschneidungen und Synergien. Zum einen sind Sorge- und Umgangsregelungen häufig Gegenstand der Beratung von Müttern, weil entgegen den Vorgaben der Istanbul-Konvention häusliche Gewalt dabei oft keine Berücksichtigung findet. Zum anderen können Kinder und Jugendliche häufig nur über die Arbeit mit den Frauen erreicht werden, insbesondere im Rahmen der proaktiven Kontaktaufnahme der Interventionsstellen.

Von Partnerschaftsgewalt mitbetroffene Kinder und Jugendliche kommen nach Aussagen befragter Fachkräfte auch ansonsten fast ausschließlich über Erwachsene zu Hilfsangeboten. Damit wären ein

aufmerksames soziales Umfeld (KiTa, Schule, privat) ebenso wie die Bereitschaft der Mütter wichtige Zugangsvoraussetzungen. Es sei zudem schwierig, die betroffenen Kinder zu unterstützen, wenn auf Elternseite keine Veränderungen stattfänden. Für eine Verbesserung des direkten Zugangs zu Kindern und Jugendlichen wäre eine proaktive Kontaktaufnahme und die Vermittlung von Kontaktdaten durch Polizei oder Jugendamt erforderlich.

Alle Angebote für Kinder und Jugendliche – im Rahmen sowohl ambulanter Beratung als auch stationärer Einrichtungen – sind davon geprägt, dass der Bedarf das Angebot übersteigt. In allen Einrichtungen mit Angeboten für Kinder und Jugendliche wären mehr Personalressourcen erforderlich, um den Bedarfsanmeldungen aller Anfragenden nachzukommen, mehr Einzelberatung bzw. Gruppenangebote durchzuführen, mehr zugehend oder aufsuchend zu arbeiten, den Landkreis vollständig abdecken zu können und schließlich den vielen Anfragen für Fortbildungen und Präventionsangeboten aus Kitas und Schulen nachkommen zu können.

#### *5.5.2.2. Kooperation mit dem Jugendamt*

Für fast alle Befragten aus dem Bereich Gewaltschutz und Prävention spielt in der einzelfallbezogenen Kooperation das Jugendamt eine wichtige Rolle. Dieses wird über Fälle von häuslicher Partnergewalt mit Beteiligung von Kindern und in Fällen von Gewalt gegen Kinder bzw. einer angenommenen Kindeswohlgefährdung informiert, sofern diese Information noch nicht anderweitig, z.B. über die Polizei, an das Jugendamt gelangt ist.

Von Seiten des Jugendamtes erleben die Interviewpartner\*innen überwiegend eine hohe fachliche Wertschätzung, ihre Einschätzungen zur Gesamtsituation und zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung würden ernst genommen. Teilweise arbeiten in den Gewaltschutzeinrichtungen Kinderschutzfachkräfte (SGB VIII „insofern erfahrene Fachkräfte“), viele Fachkräfte sind schon lange in dem Feld tätig. Die Jugendämter – so die einhellige Einschätzung – würden geschlechtsbezogene und häusliche Gewalt als Kindeswohlgefährdung ernster nehmen als früher und dem Thema mehr Aufmerksamkeit widmen. Die Interviewten beschreiben eine seit einigen Jahren intensivere und verbesserte Zusammenarbeit.

Auf der anderen Seite wird kritisch angemerkt, dass eine Kooperation v.a. in Bezug auf Einzelfälle und mit einzelnen Fachkräften stattfindet und nicht ausreichend strukturell verankert sei. Erforderlich sei eine grundsätzliche inhaltliche Verständigung über den Umgang mit Fällen von häuslicher oder sexualisierter Gewalt bzw. mit Verdachtsfällen. Hierfür wären gemeinsame Fallbesprechungen oder die regelmäßige Teilnahme an Dienstbesprechungen sinnvoll.

Die stärkere Nutzung der eigenen Einrichtung in der Fallarbeit der Jugendämter wird grundsätzlich positiv bewertet. Dennoch problematisieren mehrere Befragte, dass Fachkräfte der Jugendämter teilweise ohne Absprache auf ihre Angebote „zurückgreifen“ würden, um Auflagen zu erteilen. Das betrifft z.B. einen auferlegten Frauenhausaufenthalt als Alternative zur Inobhutnahme oder die Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Beratungsangeboten für Kinder und Jugendliche oder von Täterarbeit. Die Befragten wünschen sich mehr und systematischeren Einbezug in die Fallbearbeitung bzw. bei der Hilfeplanerstellung, teils auch mehr Kontakt zu den Fachkräften einzelfallbezogener Hilfen.

Mehrere Befragte haben zudem die Erfahrung gemacht, dass die Jugendämter in Stadt und Landkreis nicht immer angemessen Verantwortung übernehmen, wenn sie auf einen erhöhten

Jugendhilfebedarf hingewiesen werden. Dies wird v.a. für Fälle beschrieben, in denen gewaltbetroffene Mütter mit vielen, teilweise bereits verhaltensauffälligen Kindern überfordert sind und einen hohen Unterstützungsbedarf haben. Die eigene Einrichtung könne diesen erhöhten Bedarf nicht selbst decken und versuche manchmal vergeblich, angemessene Unterstützung oder Jugendhilfeleistungen zu organisieren. Hier besteht teilweise der Eindruck, dass das Jugendamt froh sei, die gewaltbetroffenen Mütter und Kinder erstmal versorgt zu wissen, und keine weiteren Hilfen (z.B. sozialpädagogische Familienhilfe) veranlasse. Die Problematik sei auch darauf zurückzuführen, dass Kapazitäten und Angebote fehlten, z.B. akut verfügbare Aufnahmemöglichkeiten für gewaltbetroffene Mütter mit Kindern in Mutter-Kind-Einrichtungen.

## 5.6. Schutz und Unterstützung

In der Istanbul-Konvention werden viele Anforderungen für das Schutz- und Unterstützungssystem für Betroffene von geschlechtsbezogener und häuslicher Gewalt benannt. Artikel 20 „allgemeine Hilfsdienste“ verlangt den Zugang zu ausreichenden sozialen und Gesundheitsdiensten, die zur Genesung nach Gewalt beitragen. Artikel 22 fordert die Einrichtung ausreichender auf Gewalt „spezialisierter Hilfsdienste“ für sofortige, kurz- und langfristige Unterstützung, diese sollen für alle gewaltbetroffenen Frauen und ihre Kinder zur Verfügung stehen. Darunter fallen gemäß Artikel 23 auch „Schutzunterkünfte“, die sofort verfügbar, ausreichend und leicht zugänglich sein sollen. Artikel 24 „Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt“ verlangt, dass es leicht zugängliche Krisenzentren für Betroffene sexualisierter Gewalt geben muss, um u.a. Traumahilfe und Beratung anzubieten. Eine Besonderheit der Istanbul-Konvention ist Artikel 4 „Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung“, der ein explizites Diskriminierungsverbot beinhaltet (vgl. Rabe, Leisering 2018). So sollen u.a. die auf Gewalt spezialisierten Hilfsdienste allen, insbesondere auch den besonders schutzbedürftigen Gruppen, zur Verfügung stehen. Genannt werden darunter z.B. Menschen mit Behinderungen, in ländlichen Gegenden lebende Personen, Drogenkonsumentinnen, Migrantinnen – insbesondere ohne Papiere –, Wohnungslose und Transsexuelle (vgl. Istanbul-Konvention 2011, Ziffer 120 in Verbindung mit 87, S. 58).

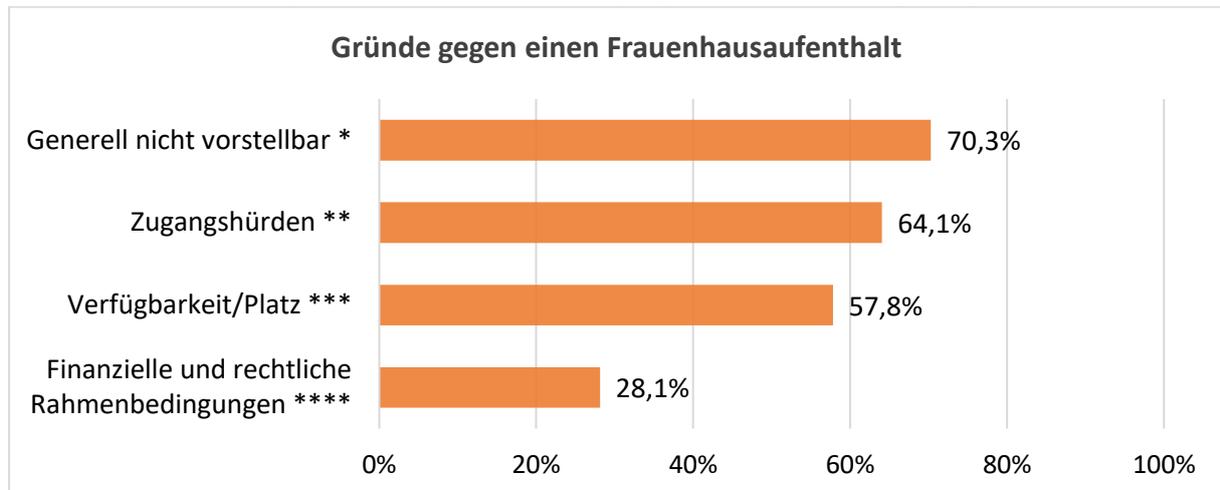
Im Sinne einer Themenauswahl wurde in der Erhebung ein Fokus auf Zugangshürden zu Frauenhäusern und auf die flächendeckende Versorgung mit ambulanten Beratungsangeboten für Betroffene verschiedener Formen geschlechtsbezogener Gewalt gelegt. In den Interviews wurde zudem intensiver auf die Rahmenbedingungen der gewaltspezifischen Einrichtungen und die Zugangshürden für vulnerable Zielgruppen eingegangen.

### 5.6.1. Befunde aus standardisierter Online-Erhebung

#### 5.6.1.1. Frauenhaus

Diejenigen, die nach eigenen Angaben (vgl. Kapitel 4.1) berufliche Erfahrungen mit Fällen von geschlechtsbezogener Gewalt hatten, wurden danach gefragt, wie häufig es dabei vorkam, dass ein Aufenthalt in einem Frauenhaus grundsätzlich sinnvoll gewesen wäre, aber nicht möglich war bzw. unrealistisch schien. Mehr als die Hälfte der Antwortenden (53,6 %) hat dies generell schon einmal erlebt, dabei ein Viertel überwiegend in Einzelfällen (27,2 %), 15,2 % in manchen Fällen, mehr als ein Zehntel in vielen Fällen (8 %) oder fast immer (3,2 %) (ohne Abbildung). Diejenigen mit entsprechenden Erfahrungen konnten aus einer Reihe von Gründen mehrere auswählen, warum ein Aufenthalt im Frauenhaus nicht möglich war. Dabei bezog sich die Frage auf Frauenhäuser in der Umgebung.

Abbildung 16: Gründe, warum ein Aufenthalt im Frauenhaus sinnvoll, aber nicht möglich / unrealistisch war, Mehrfachantworten, Auswahl Befragte mit Fallkenntnis (N=64)



\* Aufenthalt im Frauenhaus generell nicht vorstellbar

\*\* Mangelnde Barrierefreiheit, Sicherheitsgründe, mangelnde Unterstützungsmöglichkeiten (z.B. bei Sucht, psychischen Erkrankungen), Altersgrenze Jungen

\*\*\* Genereller Platzmangel, mehrere Kinder

\*\*\*\* Aufenthaltsrechtliche Hindernisse, mangelnde Finanzierung

Die ausgewählten Gründe können zu vier Rubriken zusammengefasst werden. Mehr als zwei Drittel haben die Erfahrung gemacht, dass ein Frauenhausaufenthalt aus Perspektive der von ihnen beratenen Frau(en) nicht vorstellbar war (70,3 %). Zwei Drittel haben Erfahrungen mit einer oder mehreren angebotsseitigen Zugangshürde(n) gemacht (64,1 %) <sup>15</sup>. So konnten die angefragten Frauenhäuser Frauen in bestimmten Problemlagen nicht ausreichend unterstützen – z.B. bei Suchterkrankungen (35,9 %, Zahlen im Folgenden ohne Abbildung) – oder eine Aufnahme in einem Frauenhaus der Umgebung war aus Sicherheitsgründen (29,7 %) nicht möglich. Weitere Befragte hatten Erfahrungen mit generellen Aufnahmehürden für bestimmte Gruppen, so konnten Frauen mit älteren Söhnen (20,3 %), mit einem Haustier (20,3 %) oder auch wegen mangelnder Barrierefreiheit (7,8 %) nicht aufgenommen werden.

Mehr als die Hälfte der Befragten kennt die Situation, dass ein Frauenhausaufenthalt an Verfügbarkeit und Platz scheiterte (53,1 %), v.a. weil generell kein Platz in der Umgebung / in Wohnortnähe frei war oder weil eine Aufnahme mit mehreren Kindern nicht möglich war (26,6 %, ohne Abbildung). Mehr als ein Viertel der Antwortenden hat Erfahrungen mit finanziellen und rechtlichen Hindernissen, die einer Aufnahme im Frauenhaus entgegenstanden (28,1 %), darunter aufenthaltsrechtliche Einschränkungen durch Wohnsitzauflagen (21,9 %) und die Ablehnung der Kostenübernahme durch das hiesige Sozialamt (14,1 %).

Neben den subjektiven Faktoren, die nur schwer zu beeinflussen sind, zeigt die Erhebung, dass systemseitige Hürden und Einschränkungen für eine Frauenhausaufnahme in erheblichem Ausmaß bestehen. Die Istanbul-Konvention verpflichtet dazu, diese abzubauen, um allen akut von Gewalt

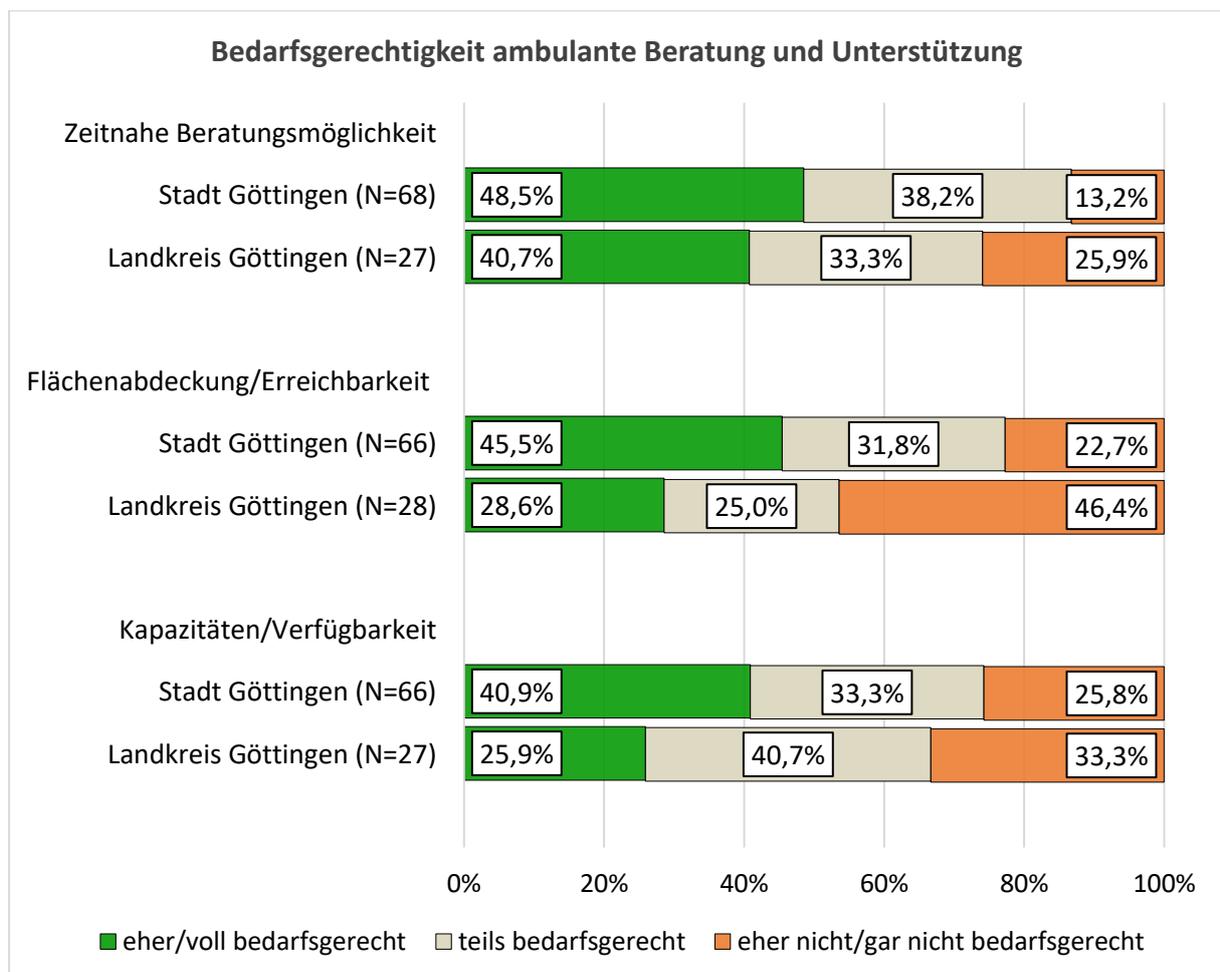
<sup>15</sup> Anteile für Untergruppen ohne Abbildung, die aufaddierten Teilsummen sind höher als die Gesamtsumme einer Rubrik, da die Befragten mehrere Antworten ankreuzen konnten.

betroffenen Frauen und ihren Kindern Schutz vor Gewalt durch Aufnahme in einer Schutzunterkunft zu ermöglichen.

### 5.6.1.2. *Ambulante Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten bei geschlechtsbezogener Gewalt*

Wie im Kapitel 4.1.1. dargestellt, haben drei Viertel der Befragten Kenntnis von ambulanten Beratungsmöglichkeiten für Betroffene von geschlechtsbezogener Gewalt. Diese Gruppe konnte im Weiteren angeben, wie bedarfsgerecht die Möglichkeiten für ambulante Beratung und Unterstützung bei geschlechtsbezogener Gewalt (häusliche Gewalt in Partnerschaften, sexualisierte Gewalt) in ihrem Zuständigkeitsbereich nach ihrer Einschätzung sind. Gefragt wurde nach Verfügbarkeit und Kapazitäten, Flächenabdeckung und zeitnahe Beratungsmöglichkeit. Die folgende Abbildung zeigt die Anteile an den Befragten, die das Angebot als eher oder voll bedarfsgerecht, teils bedarfsgerecht oder eher nicht / gar nicht bedarfsgerecht bewerten. Die Prozentanteile beziehen sich nur auf diejenigen, die eine inhaltliche Einschätzung abgegeben haben, also ohne die Angabe „weiß nicht“ (jeweils ca. ein Drittel der Befragten).

*Abbildung 17: Einschätzung Bedarfsgerechtigkeit ambulanter Beratung und Unterstützung für Betroffene geschlechtsbezogener Gewalt im Zuständigkeitsbereich der Teilnehmenden, Auswahl Befragte mit Kenntnis zu Beratungsangeboten, ohne „weiß nicht“*



Zwischen einem Drittel und der Hälfte aller Befragten bewerten die drei Aspekte positiv (Gesamtanteile ohne Abbildung). Die zeitnahe Beratungsmöglichkeit wird von insgesamt 46,3 % als

eher oder voll bedarfsgerecht bewertet, gefolgt von der Flächenabdeckung / Erreichbarkeit mit einer positiven Bewertung von 40 % der Befragten und Kapazitäten und Verfügbarkeit mit 36 % positiver Bewertung.

Während im Stadtgebiet die positiven Bewertungsanteile in allen drei Aspekten höher sind als die negativen, überwiegen im Landkreis bei zwei Aspekten die negativen Bewertungsanteile. Die nach Standort differenzierte Auswertung zeigt zudem, dass die Situation im Landkreis über alle Aspekte hinweg deutlich schlechter bewertet wird als im Stadtgebiet. Vor allem die positiven Bewertungsanteile für die Flächenabdeckung und Erreichbarkeit liegen deutlich und erwartbar auseinander – 45,5 % in der Stadt gegenüber 28,6 % im Landkreis finden diese (eher) bedarfsgerecht. Umgekehrt bewertet fast die Hälfte der Befragten im Landkreis die Flächenabdeckung ambulanter Unterstützungsmöglichkeiten als (eher) nicht bedarfsgerecht (46,4 %) gegenüber 22,7 % in der Stadt Göttingen. Auch in Bezug auf die Verfügbarkeit und Kapazitäten besteht bei den positiven Bewertungsanteilen eine Differenz von 40,9 % zu 25,9 % und bei der negativen Bewertung von 33,3 % zu 25,8 %. Bedarfsgerechtigkeit in Bezug auf zeitnahe Beratung sieht fast die Hälfte im Stadtgebiet gegeben (48,5 %) gegenüber 40,7 % im Landkreis, umgekehrt gibt es im Stadtgebiet nur wenige, die dies als nicht bedarfsgerecht bewerten (13,2 %), aber ein Viertel im Landkreis (25,9 %). Die Anteile für weder positive noch negative Einschätzungen (Antwort „teils bedarfsgerecht“) sind zumeist kleiner als die positiven Bewertungen, aber mit 25 % bis 40 % von Bedeutung.

Auch wenn in der Gesamteinschätzung die positiven Einschätzungen zur Bedarfsgerechtigkeit die negativen leicht überwiegen, entsprechen die Befunde nicht der Maßgabe der Istanbul-Konvention, für alle in ausreichendem Maße und zeitnah Unterstützung zu ermöglichen. Denn weniger als die Hälfte der Befragten bewertet die abgefragten Kriterien positiv, d.h. als (eher) bedarfsgerecht. Zudem bestätigt die örtlich differenzierte Auswertung ein erhebliches Stadt-Land-Gefälle und eine Benachteiligung von Gewaltbetroffenen in ländlichen Räumen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in der Rubrik Landkreis sogar überwiegend Personen eingebunden sind, die in kreisangehörigen Städten tätig sind, die also über eine gewisse Infrastruktur verfügen.

Eine nach Tätigkeitsbereichen<sup>16</sup> differenzierte Analyse (ohne Abbildung) zeigt, dass die Bewertungen in den Bereichen Gewaltschutz, Intervention, Prävention und Vernetzung sowie Jobcenter, Sozialamt und kommunale Dienste positiver ausfallen als in den anderen Bereichen, möglicherweise, weil sie über Netzwerke und eingespielte Abläufe verfügen. Demgegenüber bewerten die zielgruppenspezifischen Einrichtungen und Anlaufstellen sowie Teilnehmende im Bereich Soziales und Gesundheit die Verfügbarkeit, Kapazitäten, Flächenabdeckung und Erreichbarkeit zu einem höheren Anteil als (eher) nicht bedarfsgerecht. Dies spiegelt möglicherweise auch die Problemlagen von Gewaltbetroffenen wider, die zwar bestimmte Anlaufstellen nutzen, für die der Weg ins gewaltspezifische Hilfesystem aber aus verschiedenen Gründen schwerfällt bzw. für die Hürden bestehen.

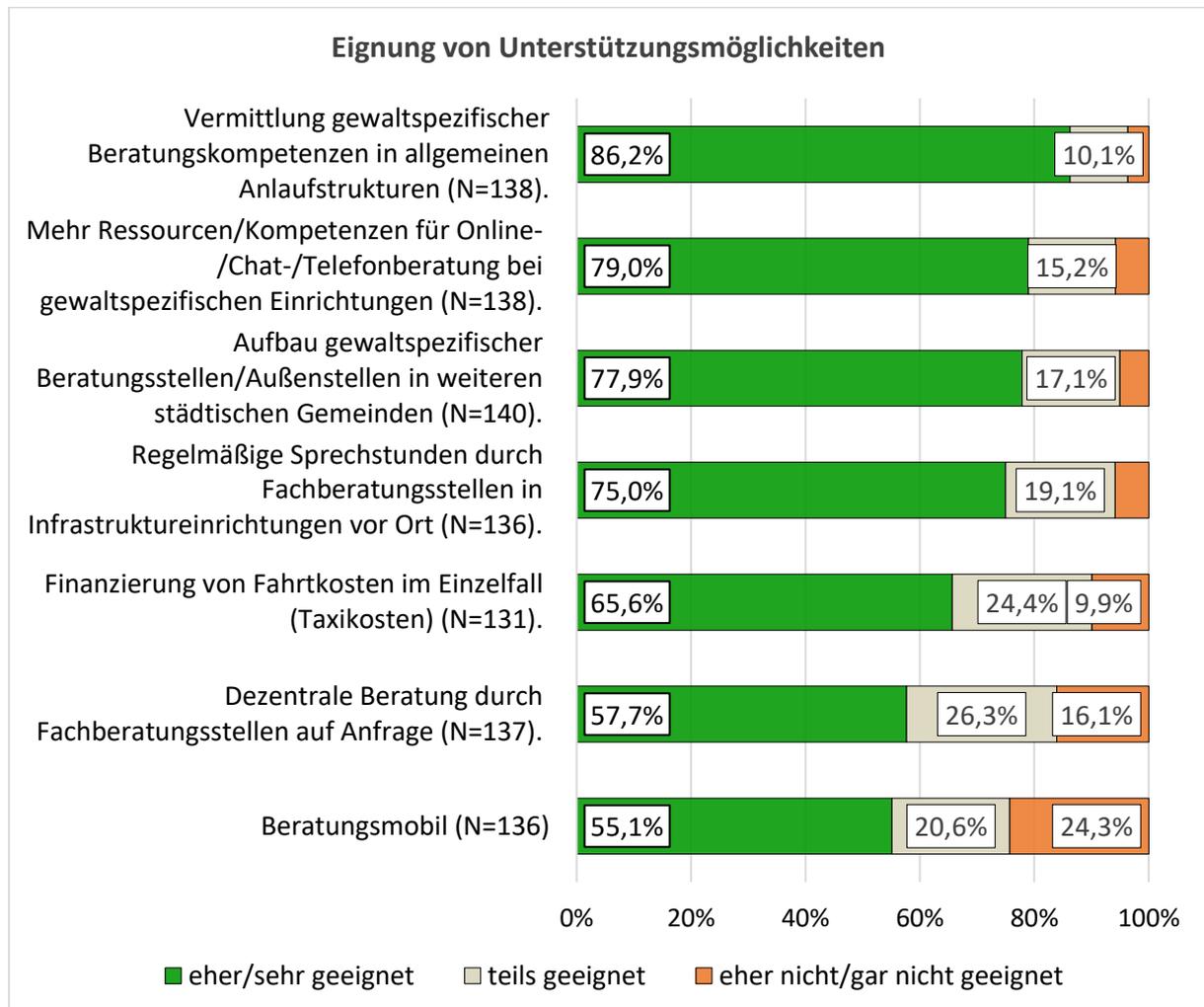
Mit Blick auf die Anforderung der Istanbul-Konvention, eine flächendeckende Versorgung mit Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten zu gewährleisten, sollten die Befragungsteilnehmenden verschiedene Ansätze zur Verbesserung der Flächenabdeckung bewerten. Die Befragten konnten angeben, wie geeignet oder ungeeignet die vorgeschlagenen Ansätze ihres

---

<sup>16</sup> Zur Auflistung der in den Bereichen zusammengefassten Institutionen siehe Kapitel 3.2.

Erachtens sind, um den Zugang zu ambulanten Unterstützungsmöglichkeiten für gewaltbetroffene Frauen auch in ländlichen Gebieten zu ermöglichen bzw. zu verbessern.

Abbildung 18: Einschätzung zu Ansätzen der Verbesserung von ambulanten Unterstützungsmöglichkeiten für gewaltbetroffene Frauen in ländlichen Gebieten, Mehrfachantworten, alle Befragte



Die Darstellung zeigt, dass alle zur Auswahl gestellten Ansätze von der Mehrheit der Befragten prinzipiell als eher oder sehr geeignet erachtet werden und vom überwiegenden Rest der Befragten als teilweise geeignet. Am meisten Zustimmung erhält der Ansatz, gewaltspezifische Beratungskompetenzen in den bestehenden allgemeinen Anlaufstrukturen zu verankern, dies halten 86,2 % der Befragten für eher oder sehr geeignet. Mehr als drei Viertel der Befragten (79 %) finden es sinnvoll, mehr Ressourcen und Kompetenzen für Ausbau und Nutzung von Chat-, Online- und Telefonberatung zur Verfügung zu haben, um Beratung unabhängig von räumlichen Distanzen zu ermöglichen. Fast ebenso viele finden jeweils die beiden Ansätze geeignet, Anlaufstellen für gewaltspezifische Beratung in weiteren kreisangehörigen Städten aufzubauen (77,9 %) oder feste Sprechstunden der einschlägigen Einrichtungen an verschiedenen Orten des Landkreises zu etablieren und an bestehende Infrastruktureinrichtungen anzubinden (75 %).

Deutlich geringeren Zuspruch erhalten auf Einzelfalllösungen bezogene oder flexible Ansätze, zwei Drittel der Befragten (65,6 %) sprechen sich für eine Finanzierung von Fahrtkosten als eher oder sehr geeignet aus und über die Hälfte findet eine Beratungsmöglichkeit durch Fachberatungsstellen vor

Ort auf Anfrage (57,7 %) oder durch ein Beratungsmobil geeignet, um die Flächenabdeckung zu verbessern (55,1 %). Ein Beratungsmobil lehnt sogar ein Viertel der Befragten ab (24,3 %). Es zeigen sich keine wesentlichen Unterschiede in der Bewertung zwischen Beteiligten aus Stadt und Landkreis. Um allen Gewaltbetroffenen flächendeckend Beratung und Unterstützung anbieten zu können, sind ausgehend von den Befunden eine bessere Kompetenz- und Ressourcenausstattung bestehender Einrichtungen des allgemeinen und spezifischen Hilfesystems und die Etablierung neuer, dauerhafter Angebote der Gewaltberatung die richtigen Ansätze.

## 5.6.2. Befunde aus Interviews

### 5.6.2.1. Mangelnde Unterstützungsmöglichkeiten für bestimmte Gruppen

Das Schutz- und Unterstützungssystem soll gemäß Istanbul-Konvention allen gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen niedrigschwellig und diskriminierungsfrei offenstehen, Schutz soll in Akutsituationen sofort verfügbar sein. Jedoch gibt es Gruppen, für die der Zugang schwierig ist oder für die es keine adäquaten Angebote gibt, ihre Verletzlichkeit wird dadurch verstärkt. Die Berichte der Interviewpartner\*innen bestätigen die standardisierten Befunde über eingeschränkte Zugangs- und Unterstützungsmöglichkeiten für bestimmte Gruppen insbesondere für Frauenhäuser, teils auch für das ambulante Hilfesystem in der Region. Hierfür gibt es räumliche und konzeptionelle Gründe, ebenso wie Kapazitätseinschränkungen. Frauen müssen ihren Alltag weitgehend selbst bewältigen können (Hilfe-zur-Selbsthilfe), für bestimmte Unterstützungsbedarfe fehlen fachliche und personelle Kapazitäten oder alternative Angebote.

Betroffen von besonderen Zugangshürden sind v.a. Mütter mit mehreren Kindern, Mütter mit Jungen über 12 Jahren, suchterkrankte Frauen, Frauen mit psychischen Erkrankungen, wohnungslose Frauen, geflüchtete Frauen, Frauen mit Behinderungen oder Pflegebedarf. Weiterhin besteht die grundsätzliche Problematik, dass die Finanzierung des Frauenhausaufenthalts abhängig ist vom Bezug von Sozialleistungen.<sup>17</sup> Frauen ohne Bezug von Sozialleistungen müssten ihren Aufenthalt theoretisch selbst finanzieren, was zumeist nicht möglich ist und zudem der Anforderung der Istanbul-Konvention widerspricht, einen niedrigschwelligen Zugang zu Schutzeinrichtungen für alle gewaltbetroffenen Frauen mit einem entsprechenden Bedarf zu ermöglichen. Insbesondere bei Kurzaufenthalten ist der Sozialleistungsbezug, der ja manchmal erst aufgrund der Trennung nötig wird, noch nicht geklärt bzw. bestätigt. Teilweise bekommen Frauenhäuser den Aufenthalt nicht refinanziert bzw. tragen das Risiko der Aufnahme allein.

- Mütter mit mehreren Kindern, brauchen nicht nur mehr Platz, sondern vielfach auch umfassende Unterstützung für sich und die Kinder, diese ist teilweise im Frauenhaus oder von Beratungsstellen nicht ausreichend leistbar. Bei erhöhtem Jugendhilfebedarf wären manchmal Mutter-Kind-Einrichtungen der bessere Ort, diese halten aber keine Akutplätze vor und die Antragsstellung über das Jugendamt dauert lange.
- Bei geflüchteten Frauen stellen die Befragten einen nach wie vor ungedeckten Bedarf an Sprachmittlung fest. Während Beratungseinrichtungen eher improvisieren und damit nicht zufrieden sind, können z.B. Frauenhäuser mittlerweile auf Sprachmittlungsdienste zurückgreifen, hier habe sich die Situation verbessert. Einige Interviewpartnerinnen arbeiten gut mit dem Migrationszentrum und dem Niedersächsischen Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge zusammen, um Informationen auszutauschen oder an das Angebot der psychologischen

---

<sup>17</sup> Dies ist in den meisten Bundesländern so geregelt, eine Ausnahme stellt Schleswig-Holstein dar.

Beratung für traumatisierte Flüchtlinge zu vermitteln. Eine Verbesserung wird darin gesehen, dass inzwischen weniger geflüchtete Frauen eine Wohnsitzauflage haben. Problematisch seien jedoch die generellen aufenthaltsrechtlichen Einschränkungen, die dazu führten, dass i.d.R. sehr belastete Frauen noch mehr unter Druck stünden.

- Die Frauenhäuser sind i.d.R. nicht barrierefrei und können nur begrenzt pflegerische Leistungen oder vorpflegerischen Hilfebedarf von anderen Anbietern integrieren. Für eine grundlegende Änderung der Situation und entsprechende Planungsprozesse wären mehr Ressourcen erforderlich. Im ländlichen Raum stoßen Frauen mit Behinderungen zudem auf besonders große Hürden bei der Mobilität. Grundsätzlich stelle es auch eine Hürde dar, dass gewaltbetroffene Frauen, die in einer Einrichtung leben oder von Angehörigen versorgt werden, auf diese angewiesen sind, um Zugang zu Hilfe zu bekommen. Der Charakter geschlossener Systeme begünstige Gewalt. Einrichtungen der Behindertenhilfe sollten generell stärker kontrolliert werden, auch im Hinblick auf die Umsetzung von Schutzkonzepten. Weiterhin wird angeregt, in einem Austausch zwischen gewalt- und behinderungsbezogenen Einrichtungen Zuständigkeiten und Kooperationsmöglichkeiten in Fällen von geschlechtsbezogener Gewalt zu klären.
- Mehrere Befragte stellen heraus, dass es keine angemessene Schutzunterkunft für gewaltbetroffene psychisch erkrankte oder suchterkrankte Frauen gibt. Auch mit Einbezug von Pflegestützpunkt, sozialpsychiatrischem Dienst, Gesundheitsamt, ambulant betreutem Wohnen oder ambulant-psychiatrischer Pflege könnten oft keine Lösungen gefunden werden. Auf der anderen Seite bekomme das Frauenhaus – als stationäre Einrichtung und vermeintliche „Rundumlösung“ – manchmal Aufnahmeanfragen anderer Stellen und der Polizei, die solche Frauen mangels Alternativen nicht sicher unterbringen könnten. Wenn sie im Frauenhaus aufgenommen würden, könnten sie nicht lange bleiben und müssten weiterverwiesen werden an Angebote, die die Betroffenen schon kennen und die nicht ihrem Bedarf als Gewaltbetroffene entsprechen. Manche Frauen kämen von einer Einrichtung in die nächste. Das Angebot im Frauenhaus reiche nicht aus, um mit diesen Frauen zu arbeiten, in der Hausgemeinschaft seien diese Frauen kaum zu integrieren. Es bräuchte also zusätzliche Angebote in der Kommune.
- Von Gewalt betroffene wohnungslose – oft auch psychisch erkrankte – Frauen, aber auch „Couchsurferinnen“ oder obdachlose Frauen im Prostitutionsverhältnis kommen nach Einschätzung verschiedener Interviewpartnerinnen oft nicht im Hilfesystem an bzw. es gäbe für sie keine adäquaten Angebote. Beratungsstellen wie Polizei seien damit manchmal überfordert, das Frauenhaus könne sie oft nicht aufnehmen; manchmal würden Frauen dann von der Polizei in die Psychiatrie oder Ausnüchterungszelle gebracht. Auch die Entlassung von gewaltbetroffenen Frauen aus Krankenhäusern in alte Gewaltstrukturen bzw. in die Wohnungslosigkeit komme vor. Sofort verfügbare und erreichbare Notunterkünfte für Frauen, die vorrangig wohnungslos sind, werden daher als potenziell große Entlastung eingeschätzt. Auch eine niedrigschwellige Anlaufstelle für wohnungslose Frauen wird als sinnvoll erachtet. Von Wohnungslosigkeit und damit erneuter Gewalt bedroht seien auch Frauenhausbewohnerinnen, deren Aufenthaltskosten nach einiger Zeit nicht mehr vom Jobcenter bzw. Sozialamt getragen werden.<sup>18</sup> Berichtet wurde ein Fall, in dem nach Aussagen der Interviewperson ein Auszug in eine eigene Wohnung noch nicht möglich war, das Jobcenter nach vier Monaten jedoch keinen akuten Hilfebedarf mehr sah und den Frauenhausaufenthalt nicht mehr bezahlte, so dass die Frau in eine Obdachlosenunterkunft gebracht werden musste.

---

<sup>18</sup> Nach Janda (2023, S. 11) haben solche generellen zeitlichen Kostenübernahmebeschränkungen keine rechtliche Grundlage, solange eine Gefährdungssituation weiter besteht oder die Lebensführung der Frau noch nicht neu organisiert werden konnte.

- Neben diesen vulnerablen Gruppen, für die es keine ausreichenden Hilfsangebote gibt, werden in den Interviews weitere Gruppen genannt, für die bislang in der Region gar kein Angebot besteht. Es sind dies zum einen non-binäre Menschen, Trans\* und andere Personen, die aufgrund ihrer Geschlechtsidentität Diskriminierung und Gewalt erleben und gleichzeitig keine Stelle bzw. keine ausreichenden Ressourcen in vorhandenen Stellen vorfinden, die in Fällen von Gewalt angemessen beraten können. Gänzlich ohne spezifisches oder passendes Unterstützungsangebot bleiben derzeit Kinder- und Jugendliche, die selbst geschlechtsbezogene Gewalt ausüben.

### *5.6.2.2. Generelle Einschränkungen bzw. Verbesserungsbedarfe*

Im Sinne einer Erleichterung des Hilfezugangs spricht sich ein Teil der Interviewpartner\*innen für eine Stärkung niedrigschwelliger dezentraler Anlaufmöglichkeiten aus, die eine Lotsenfunktion wahrnehmen sollten. Hierzu sei zum einen der Einbezug weiterer potenzieller Multiplikator\*innen wichtig, zum anderen wird eine thematisch offene Anlaufstelle für Frauen in Krisen als sinnvoll erachtet, ohne eine thematische Festlegung auf das Thema Gewalt.

Unabhängig von spezifischen Unterstützungsbedarfen schränken die derzeitigen Kapazitäten der Angebote die Verfügbarkeit von Schutz- und Unterstützungsleistungen für gewaltbetroffene Frauen ein, so dass dem Bedarf – sofern er sich überhaupt in einer Nachfrage äußert – nicht immer entsprochen werden könne. So berichtet die Polizei von teilweise stundenlangen Telefonaten nach einem freien Frauenhausplatz und hohem Aufwand bei der Begleitung von längeren Wegen dorthin. Im Bereich der ambulanten Beratung wären neben der gut ausgebauten akut verfügbaren und kurzfristigen Beratung auch längerfristige Beratungsmöglichkeiten erforderlich, um Gewaltbetroffene darin zu unterstützen, die Folgen von Gewalterfahrungen zu verarbeiten und zu überwinden. Die Befragten wünschen sich zudem mehr niedrigschwellige begleitende Angebote und Hilfen, um die Frauen, die sich trennen und ihr Leben neu organisieren müssen, darin im Alltag zu unterstützen. Eine Gewaltberatungsstelle versucht aktuell eine solche Form der lebenspraktischen Hilfe mit Ehrenamtlichen auszubauen.

Fast alle Interviewpartner\*innen problematisieren den generellen Mangel an verfügbaren (trauma-)therapeutischen Angeboten. Es gebe generell zu wenig Psychotherapieplätze, insbesondere zu wenig verfügbare Angebote gewaltsensibler Traumatherapie. Im ambulanten Bereich betrügen Wartezeiten ein halbes bis ein ganzes Jahr, bei stationären Therapieangeboten sogar ein bis eineinhalb Jahre. Gleichzeitig müssten die Zeiträume bzw. die Anzahl der Beratungstermine bei den Beratungsstellen begrenzt werden, um der hohen Anzahl an neuen Anfragen gerecht zu werden. In einzelnen Ausnahmefällen würden – über Eigenmittel der Organisation – Stabilisierungsangebote vermittelt oder Beratungszeiträume ausgeweitet. Ein ehemals bei der therapeutischen Frauenberatung angesiedeltes traumatherapeutisches Angebot und die Möglichkeit längerfristiger Beratung würden nicht mehr angeboten. Längerfristige Beratungsmöglichkeiten und Stabilisierungsangebote bis zur Aufnahme einer Therapie werden daher als wichtige Ergänzung des bestehenden Hilfesystems bewertet.

Auch im Bereich der Trauma-Akutversorgung bestehe Verbesserungsbedarf. Die Trauma-Ambulanzen, denen diese Aufgabe niedersachsenweit möglicherweise zukommen sollte, verknüpften in ihrer Außendarstellung die Inanspruchnahme an die potenzielle Beantragung von Opferentschädigungsleistungen („OEG-Sprechstunde“). Sie sind entsprechend auch nicht sehr bekannt, wie die standardisierte Abfrage ergab (vgl. Kapitel 4.1.1.).

Für manche Gewaltbetroffene, die in einem Strafverfahren als Opferzeug\*innen auftraten – dies trifft nur auf einen kleinen Teil der Betroffenen zu -, besteht das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung. Diese engmaschige und intensive Begleitung vor und nach einem Gerichtsprozess kann vom Gericht beigeordnet werden, in Fällen sexualisierter Gewalt an Kindern und an als Kind missbrauchten Frauen ist die Beordnung gesetzlich verpflichtend. Eine Inanspruchnahme ist aber auch ohne richterliche Beordnung möglich. Die Begleitung – so die Interviewpartner\*innen – stabilisiere Opferzeuginnen in einem Prozess oder während einer Verhandlung und trage dazu bei, dass das Gericht stärker auf Opferbelange eingehe. Allerdings wüssten relevante Multiplikator\*innen bei Polizei und Justiz nicht immer über das Angebot Bescheid und würden nicht dorthin vermitteln. Insofern bestätigen die Interviews die Befunde der standardisierten Erhebung zum Kenntnisstand über verschiedene Angebote (vgl. Kapitel 4.1.1.). Interviewpartner\*innen fordern die Verfügbarkeit von psychosozialer Prozessbegleitung auch für familiengerichtliche Verfahren, die ein wesentlich größerer Teil der Betroffenen durchläufe und die ebenfalls eine starke Belastung für Gewaltbetroffene darstellten.

Außerhalb des gewaltspezifischen bzw. erweiterten Hilfesystems erschwere auch der fehlende soziale Wohnungsmarkt für viele Frauen den Schritt aus einer Gewaltbeziehung. Die Schaffung von langfristig günstigen Wohnmöglichkeiten wird als zentral erachtet, um den Aufbau eines gewaltfreien Lebens zu ermöglichen.

### *5.6.2.3. Finanzielle und personelle Ressourcen der eigenen Einrichtung*

Als grundsätzliche Problematik wird von der Mehrheit der Befragten die nicht auskömmliche und manchmal auch unsichere Finanzierung der eigenen Arbeit angesprochen: Es bestehe keine Planungssicherheit bzgl. der verfügbaren Mittel für die nächsten Jahre. Die Einrichtungen haben daher zu wenig Kapazitäten, um vorhandene Bedarfe abzudecken bzw. Angebote bedarfsgerecht ausbauen zu können. Teilweise wurden nach Aussagen der Befragten Angebote auch abgebaut oder reduziert (z.B. ein Mittagstisch für Frauen in Osterode, ein Beratungs- und traumatherapeutisches Angebot bei der Therapeutischen Frauenberatung).

Auch seien nach der Kreisfusion Zuständigkeitsbereiche und Aufgaben gewachsen, Gelder aber nicht angepasst worden. Bei Förderungen durch das Land Niedersachsen gab es nach Aussagen von Interviewpartnerinnen ebenfalls keine Anpassungen, so dass teilweise Stunden reduziert wurden, um Tarifanpassungen vornehmen zu können. Eine Akquise von Drittmitteln sei nötig, dies sei eine Zusatzaufgabe, dabei bestehe zudem eine große Konkurrenz um ‚freie Töpfe‘ wie Bußgeld-Zuweisungen.

Die befragten Einrichtungen fordern daher nicht nur eine auskömmliche Finanzierung, die ihnen ermöglicht, die Nachfrage zu decken, konzeptionelle Anpassungen vorzunehmen, regelmäßig an Vernetzungen teilzunehmen und Kapazitäten für Öffentlichkeitsarbeit und Prävention (siehe folgendes Kapitel) vorzuhalten, sondern v.a. auch Planungssicherheit. U.a. wird mehr Unterstützung von Seiten der Kommune bei der Antragstellung für Projektmittel oder bei der Akquise vorgeschlagen.

#### 5.6.2.4. Flächenabdeckung

Alle Befragten thematisieren, dass für gewaltbetroffene Frauen aus dem Landkreis der Zugang zu passender Unterstützung schwieriger ist. Lediglich in Osterode gibt es ein gewaltspezifisches Unterstützungsangebot (Frauenhaus, Interventions- und Beratungsstelle). Zwar sind auch die im Stadtgebiet angesiedelten gewaltspezifischen Einrichtungen für das Landkreisgebiet zuständig und werden auch von Gewaltbetroffenen aus dem Landkreis in Anspruch genommen. Die Beratungsstellen können aber bislang außerhalb des eigenen Standorts bzw. im ländlichen Raum keine regelmäßigen Außensprechstunden anbieten. Grundsätzlich besteht der Eindruck, in allen Bereichen des eigenen Angebots (Einrichtungsbezogene Öffentlichkeitsarbeit, Beratung und Prävention) den Landkreis nicht ausreichend oder manche Gegenden kaum abdecken zu können.

Die Fahrtkosten der Frauen können von einzelnen Einrichtungen in Einzelfällen und in Abhängigkeit von verfügbaren Mitteln erstattet werden. Aus vielen Bereichen des Landkreises ist die Erreichbarkeit der Einrichtungen jedoch schwer aufgrund mangelnder Anbindung des ÖPNV. Hierauf seien viele Gewaltbetroffene jedoch gerade im Landkreis angewiesen, wo viele einkommensarme Personen lebten.

Die Etablierung digitaler Beratungsformate während der Corona-Zeit wird von allen als großer Gewinn bewertet. Insbesondere im ländlichen Bereich sei dies jedoch keine Alternative zur Präsenzberatung. Ein Auf- und Ausbau gewaltspezifischer Beratungsmöglichkeiten im Landkreis wird daher als erforderlich erachtet, um dem Anspruch der Flächenabdeckung gerecht werden zu können.

Beim Zugang zum gewaltspezifischen Hilfesystem im ländlichen Raum spielen nach Interviewberichten die allgemeinen Anlaufstellen eine wichtige Rolle. So fungierten die Familienzentren häufig als erste Anlaufstellen und vermittelten an die Fachberatungsstellen weiter. Umgekehrt vermittelten die gewaltspezifischen Einrichtungen und die Polizei manche Klientinnen aus dem Landkreis nach einer Erstberatung an Angebote vor Ort, z.B. konfessionelle Ehe- oder Lebensberatung oder Familienzentren. Jedoch besteht Unsicherheit darüber, wie gut diese für eine Beratung zu Gewaltthemen aufgestellt sind.

## 5.7. Prävention

Die Istanbul-Konvention legt ein starkes Gewicht auf Prävention auf der Grundlage eines strukturellen Gewaltverständnisses. Alle Formen geschlechtsbezogener Gewalt gegen Frauen (z.B. sexualisierte Gewalt, häusliche Gewalt) werden als Ausdruck eines gesellschaftlich dominanten Macht- und Ungleichheitsverhältnisses zwischen den Geschlechtern gesehen: „...in Anerkennung der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen als geschlechtsbezogene Gewalt strukturellen Charakter hat, sowie der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen einer der entscheidenden sozialen Mechanismen ist, durch den Frauen in eine untergeordnete Position gegenüber Männern gezwungen werden“ (Istanbul-Konvention 2011, S. 3). Die nach wie vor vorhandenen Geschlechterstereotype werden als ideologischer Hintergrund dieser gewaltförmigen Ungleichheitsverhältnisse angenommen und deren Auflösung als Schlüssel betrachtet, Gewalt zu verhindern. Daher kommt den Bereichen Bildung und Öffentlichkeitsarbeit eine wesentliche Rolle für die zukünftige Verhinderung von Gewalt im Geschlechterverhältnis zu.

- Artikel 12 IK „Allgemeine Verpflichtungen“ sieht vor, „Veränderungen von sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Frauen und Männern mit dem Ziel zu bewirken, Vorurteile, Bräuche, Traditionen und alle sonstigen Vorgehensweisen, die auf der Vorstellung der Unterlegenheit der Frau oder auf Rollenzuweisungen für Frauen und Männer beruhen, zu beseitigen.“ Hierbei sollen auch Männer und Jungen angesprochen werden.
- In Artikel 13 IK „Bewusstseinsbildung“ werden die Vertragsstaaten aufgefordert, Maßnahmen und Kampagnen zu initiieren, um die Öffentlichkeit über den Zusammenhang zwischen Gleichheit und Gewaltfreiheit zu informieren.
- In Artikel 14 IK „Bildung“ wird Gewaltfreiheit und Gleichheit als Maßgabe in der Wertevermittlung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen gefordert.
- In Artikel 16 IK „vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme“ werden Maßnahmen gefordert, „die darauf abzielen, Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen, um weitere Gewalt zu verhüten und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern.“

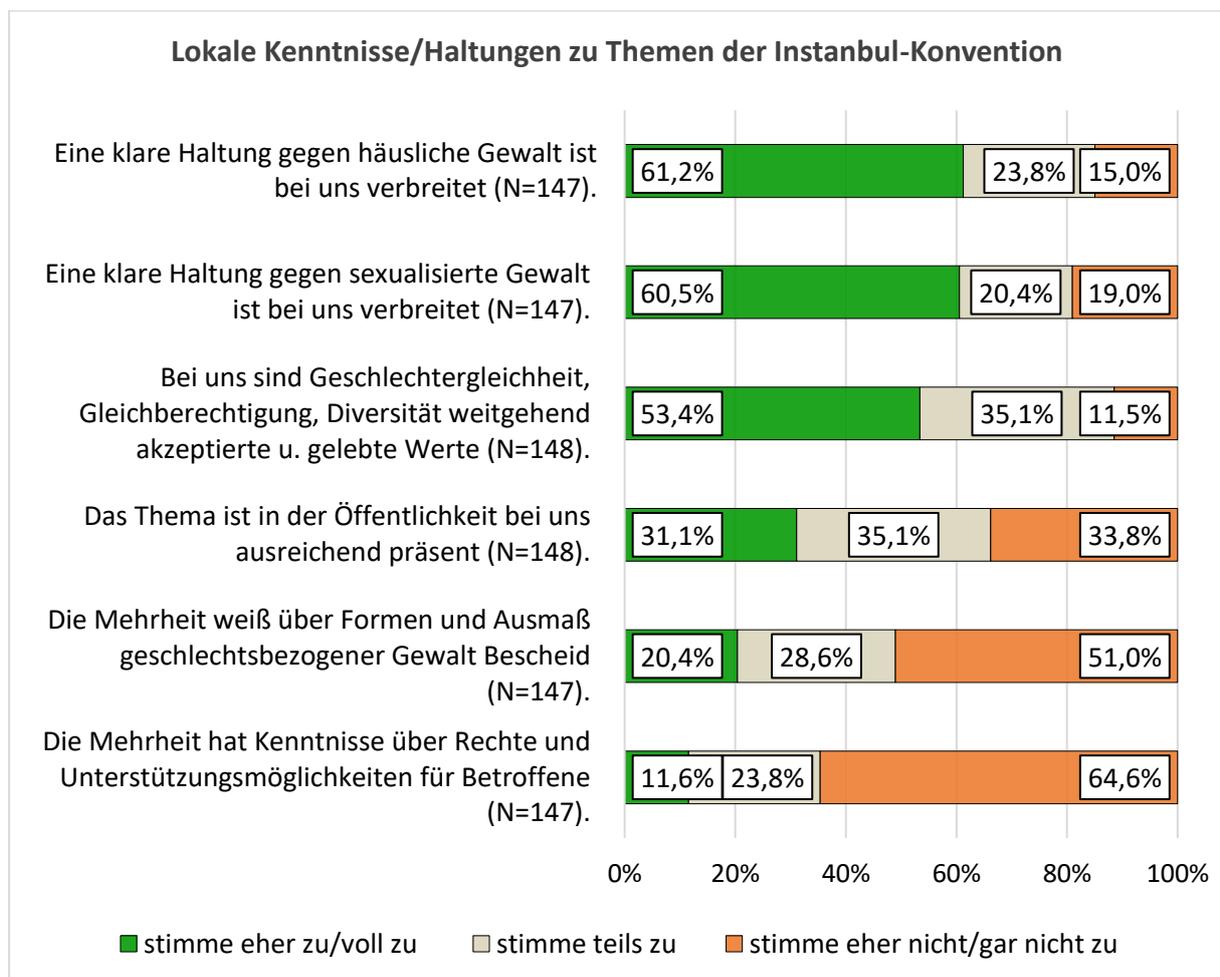
Damit die Umsetzung der Istanbul-Konvention und von Prävention in allen gesellschaftlichen Bereichen und auf der Basis eines strukturellen Gewaltverständnisses gelingt, müssen themenbezogene Kenntnisse und Haltungen sowohl allgemein in der Bevölkerung als auch in Institutionen vorhanden sein und gefördert werden. Darunter fällt auch die Umsetzung von Aus- und Fortbildung für Angehörige bestimmter Berufsgruppen gemäß Artikel 15 IK (vgl. Kapitel 4.1.1.)

## 5.7.2. Befunde aus standardisierter Online-Erhebung

### 5.7.2.1. Allgemeine Verbreitung themenbezogener Haltungen und Informationen

Die Befragungsteilnehmenden konnten positiven Aussagen zur Verbreitung von Haltungen und Kenntnissen in der Bevölkerung und in Institutionen mit „voll“, „eher“, „teils“, „eher nicht“ oder „gar nicht“ zustimmen. Dabei sollte die Einschätzung räumlich auf den jeweiligen Arbeitsort bezogen werden.

Abbildung 19: Einschätzung Kenntnisse und Haltungen in der Bevölkerung und in Institutionen am Arbeitsort der Teilnehmenden, ohne „weiß nicht“, alle Befragten



Die Befunde zeigen deutliche Unterschiede in der Bewertung von Haltungen zu konkreten Fällen und zum Thema einerseits und in der Bewertung von Wissen und öffentlicher Aufmerksamkeit für das Thema geschlechtsbezogener Gewalt andererseits. Deutlich mehr als die Hälfte der Befragten stimmt eher oder voll zu, dass eine klare Haltung gegen häusliche Gewalt (61,2 %) und gegen sexualisierte Gewalt (60,5 %) an ihrem Arbeitsort verbreitet ist. Etwas mehr als die Hälfte (53,4 %) hat den Eindruck, dass Geschlechtergleichheit, Gleichberechtigung und Diversität am Standort gelebte Werte sind. Deutlich geringer sind entsprechend die Anteile derjenigen, die diesen Aussagen nur teils zustimmen (20,4 % - 35,1 %). Und nur weniger als ein Fünftel stimmt den Aussagen über eine verbreitete klare Haltung oder gelebte Werte nicht zu (15 % bzgl. häuslicher Gewalt, 19 % bzgl. sexualisierter Gewalt, 11,5 % bzgl. Geschlechtergleichheit und Diversität). Dass das Thema

geschlechtsbezogene Gewalt in der Öffentlichkeit vor Ort ausreichend präsent ist, findet dagegen nur ein Drittel der Befragten (31,1 %), die anderen beiden Drittel sehen dies (eher) nicht so bzw. teilweise gegeben.

Bezogen auf konkretes Wissen fällt die Bewertung noch kritischer aus. Die Hälfte bzw. die Mehrheit der Befragten sieht kein oder wenig Wissen über Formen und Ausmaß geschlechtsbezogener Gewalt in der Mehrheit der Bevölkerung und Institutionen (51 %) und erst recht kein Wissen über Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten für Betroffene (64,6 %). Ein Viertel (28,6 % und 23,8 %) sieht dies jeweils (nicht) gegeben und nur ein Fünftel (20,4 %) bzw. ein Zehntel (11,6 %) stimmen dem (eher zu).

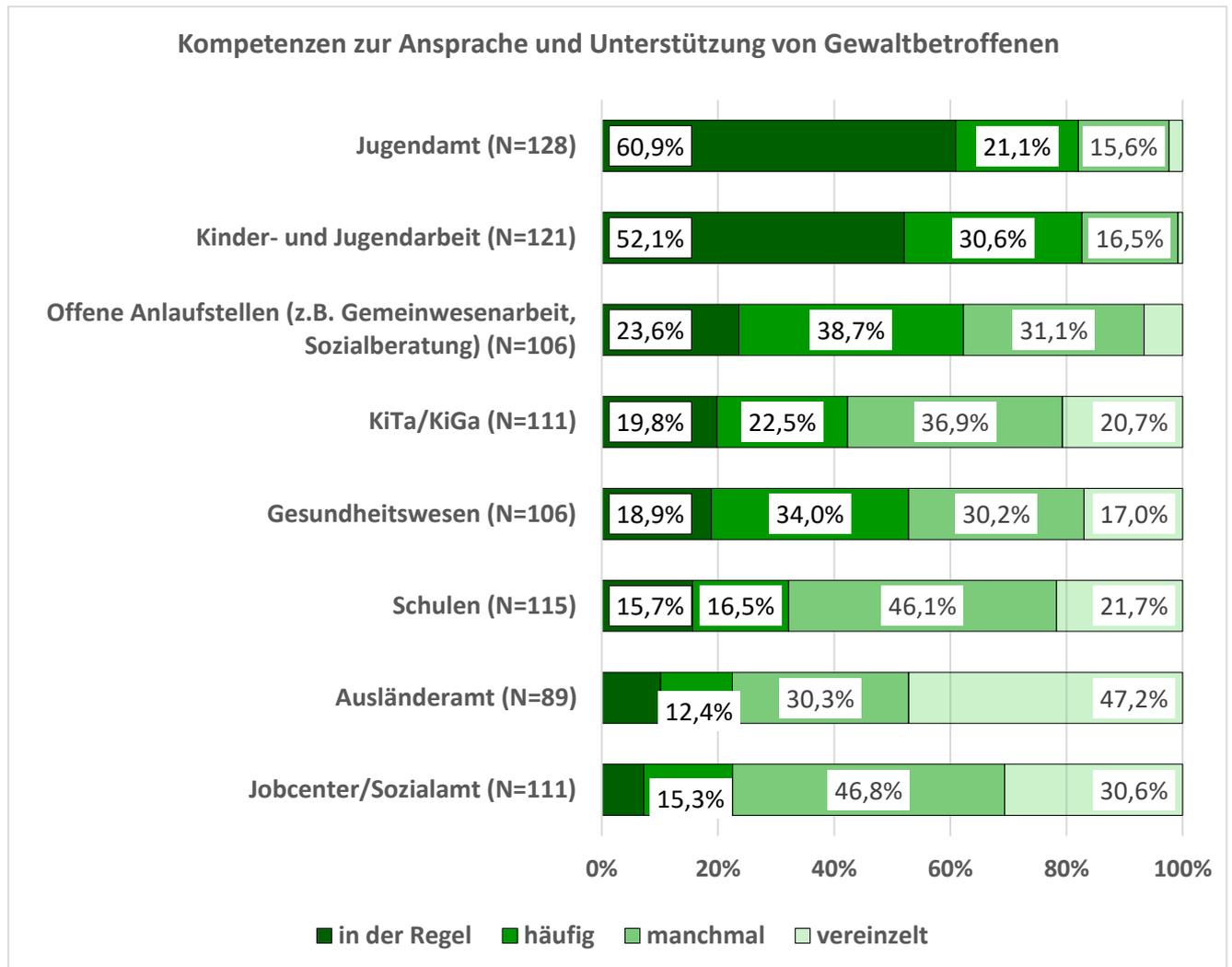
Eine Differenzierung nach Stadtgebiet und Landkreis deutet auf eine schwächere Verankerung der Werte Geschlechtergerechtigkeit und Diversität im Landkreis hin, 57,1 % im Stadtgebiet stimmen dem (eher) zu gegenüber 46,5 % im Landkreis. Auch zeigt sich nach Angaben der Befragten eine im Landkreis geringere Präsenz des Themas in der Öffentlichkeit, ebenfalls mit 10 Prozentpunkten Unterschied, 25,2 % beurteilen dies als ausreichend im Stadtgebiet, 14 % im Landkreis. Zu den anderen Fragen lassen sich keine wesentlichen Unterschiede feststellen.

#### **5.7.2.2. Themenbezogene Kompetenzen bestimmter Einrichtungen (Fremdeinschätzung)**

Vor dem Hintergrund der Istanbul-Konvention sollten alle Berufsgruppen, die mit Betroffenen geschlechtsbezogener Gewalt zu tun haben, sensibilisiert und zu einer Verweisberatung in der Lage sein, diesbezügliche (Grund-) Kenntnisse sollten daher in der Regel oder häufig vorhanden sein. Auch für einen umfassenden Präventionsansatz in Verbindung mit Fragen der Geschlechtergleichheit sind themenbezogene Kompetenzen erforderlich, insbesondere im Bereich Kinder, Jugendliche und Bildung. Alle Befragten konnten eine Bewertung dazu abgeben, wie verbreitet diese innerhalb von Berufsgruppen sind, die als Multiplikator\*innen und in der Gewaltprävention eine wichtige Rolle spielen können. Die Befragten konnten einschätzen, ob in den entsprechenden Berufsfeldern Kompetenzen zur Ansprache und Unterstützung vereinzelt, manchmal, häufig oder in der Regel vorhanden sind. Im Fokus standen soziale Dienste, Behörden und Bildungs-, Betreuungs- und Gesundheitseinrichtungen, da diese oftmals mit Gewaltbetroffenen Kontakt haben, die keine spezifischen Angebote in Anspruch nehmen.

Die institutionenbezogenen Einschätzungen sind keine objektiven Feststellungen der Kenntnisse, sondern basieren auf Erfahrungen der Befragten. Nicht mit eingeflossen sind daher die Antworten derjenigen, die dazu keine Einschätzung haben (Antwort „weiß nicht“), dieser liegt bei einem Zehntel (11 %) bezogen auf das Jugendamt und einem guten Drittel (36,9 %) für das Ausländeramt.

Abbildung 20: Einschätzung der Kompetenzen zur Ansprache und Unterstützung von Gewaltbetroffenen in bestimmten Institutionen, alle Befragten, ohne „weiß nicht“



Mehr als drei Viertel der Befragten schätzen, dass beim Jugendamt und in der Kinder- und Jugendarbeit themenbezogene Kompetenzen in der Regel oder häufig vorhanden sind (zusammengenommen 82 % bzw. 82,7 %). Es sind die einzigen Berufsfelder, für die die Mehrheit der Befragten eine Verbreitung von Kompetenzen sogar in der Regel annimmt (60,9 % bzw. 52,1 %). Dies ist naheliegend, da diese Institutionen auch für den Bereich Kinderschutz (mit)verantwortlich sind, der Verbindungen zum Thema häusliche und sexualisierte Gewalt aufweist.

Zwei Drittel (62,3 %) sehen auch bei den offenen Anlaufstellen – z.B. in der Gemeinwesenarbeit oder der Sozialberatung – Kenntnisse häufig (38,7 %) oder sogar in der Regel (23,6 %) gegeben. Auch für das Gesundheitswesen sieht eine knappe Mehrheit der Befragten häufig oder in der Regel Kompetenzen zur Ansprache und Unterstützung Gewaltbetroffener gegeben (zusammen 52,9 %).

Anders als für Jugendamt und Jugendarbeit sieht die Mehrheit der Befragten jedoch im Bildungs- und Betreuungsbereich Kompetenzen zur Ansprache und Unterstützung von Gewaltbetroffenen vergleichsweise wenig verbreitet bzw. mehrheitlich nur manchmal oder vereinzelt vorhanden (KiTa / KiGa 57,6 %, Schule 67,8 %).

Sehr gering verbreitet sind nach Einschätzung der Befragten auch die themenbezogenen Kompetenzen bei Jobcenter bzw. Sozialamt und im Ausländeramt. Drei Viertel sehen Kenntnisse in diesen Bereichen nur manchmal oder vereinzelt (77,4 % bzw. 77,5 %). Fast die Hälfte der Befragten sieht für das Ausländeramt (47,2 %) und ein Drittel für Jobcenter bzw. Sozialamt (30,6 %) nur vereinzelt Kenntnisse.

Eine nach Tätigkeitsbereichen<sup>19</sup> der Befragungsteilnehmer\*innen differenzierte Auswertung zeigt Unterschiede in der Bewertung. Unterschiede in der Selbst- und Fremdwahrnehmung verschiedener Bereiche fallen dabei aber nicht auf, eher handelt es sich um generell bessere oder schlechtere Einschätzungen zur Verbreitung von Kompetenzen. So schätzen Befragte aus den Bereichen Gewaltschutz, Intervention, Vernetzung und Prävention – also diejenigen mit ausgeprägteren Kenntnissen - die themenspezifischen Kompetenzen für alle Berufsbereiche als deutlich weniger verbreitet ein als der Durchschnitt aller Befragten.

Um die Istanbul-Konvention in allen Bereichen umzusetzen und einen umfassenden Präventionsansatz verfolgen zu können, besteht also ein erheblicher Bedarf an der flächendeckenden Vermittlung von konkretem Wissen und Sensibilisierung sowohl in der allgemeinen Öffentlichkeit als auch im allgemeinen Hilfesystem und in Bildungsinstitutionen. Dies wurde bereits an anderer Stelle in diesem Bericht deutlich, in dem es v.a. um Selbsteinschätzung von Kompetenzen ging (vgl. Kapitel 4.1.1.)

### 5.7.3. Befunde aus Interviews

#### 5.7.3.1. Sensibilisierungsmaßnahmen und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit

Alle Befragten sind sich darin einig, dass in Stadt und Landkreis Göttingen mehr Präventionsaktivitäten erforderlich sind, um den Anforderungen der Istanbul-Konvention gerecht zu werden. Prävention würde gegenüber den Notwendigkeiten akuter Hilfebedarfe bei begrenzten Ressourcen oft vernachlässigt. Unter dem Stichwort Prävention werden verschiedene Aktivitäten angesprochen, die insbesondere von den gewaltspezifischen Einrichtungen umgesetzt werden. Zum einen handelt es sich um Sensibilisierungsmaßnahmen zu häuslicher und sexualisierter Gewalt, die auch die Information über Hilfemöglichkeiten umfassen. Hierzu werden Kampagnen zur Information der allgemeinen Öffentlichkeit genauso wie gezielte Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen für potenzielle Multiplikator\*innen durchgeführt. Die Interviewpartner\*innen berichten, dass es in Folge insbesondere gezielter Schulungsmaßnahmen mit Fachkräften v.a. aus den Bereichen KiTa und Soziales häufig zu einer vermehrten Nachfrage komme, v.a. weil Fachkräfte in Einzelfällen um Rat fragten. Aber auch aus Maßnahmen mit Jugendlichen resultierten Unterstützungsanfragen.

Weiterhin werden in Kooperation v.a. mit Schulen Maßnahmen mit der Zielgruppe Kinder und Jugendliche durchgeführt zum Thema sexualisierte Gewalt, Missbrauch, aber auch zu Beziehungsgewalt unter Peers. Dabei geht es um Sensibilisierung zum Thema, die Vermittlung von Werten der Gewaltfreiheit ebenso wie um Informationsvermittlung über Hilfemöglichkeiten. Auch hier werden deutliche Nachfrageeffekte im Nachgang solcher Maßnahmen beschrieben.

In beiden Bereichen gebe es – insbesondere zum Thema Missbrauch und Gewalt in Teenagerbeziehungen und zur Entwicklung von Schutzkonzepten – eine starke Nachfrage von

---

<sup>19</sup> Zur Auflistung der in den Bereichen zusammengefassten Institutionen siehe Kapitel 3.2.

Schulen und KiTas. Die Nachfrage übersteigt aber nach Aussagen der Befragten die Kapazitäten, so dass ihr in vielen Fällen nicht entsprochen werden könne. In manchen Landkreisgebieten hätten noch keine Präventionsmaßnahmen stattgefunden.

Fortbildungs- und Schulungsbedarf wird aber auch für die allgemeinen und niedrigschwelligen Anlaufstellen gesehen, die als potenzielle Multiplikator\*innen fungieren sollten, wie z.B. Stadteilzentren. Hervorgehoben werden weiterhin Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und Erziehungsberatungsstellen. Auf der anderen Seite besteht die Befürchtung, dass die aus umfangreicheren Präventions- bzw. Sensibilisierungsmaßnahmen entstehende Hilfenachfrage nicht bedient werden kann.

In den Befragungen wird teilweise angeregt, dass die gewaltspezifischen Einrichtungen im Bereich der Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit sich mehr austauschen und koordinieren sollten. Dies betrifft vor allem die Vermittlung allgemeiner – einrichtungsunabhängiger – Informationsvermittlung zu geschlechtsbezogener Gewalt und Hilfemöglichkeiten.

Im Bereich der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit habe es deutliche Verbesserungen gegeben, insbesondere im Landkreis, hier hätten zuletzt mit Unterstützung der Koordinierungsstelle zur Istanbul-Konvention vermehrt Aktivitäten zur Sichtbarmachung des Themas stattgefunden. Eine verstärkte flächendeckende Öffentlichkeitsarbeit zu geschlechtsbezogener Gewalt wird von manchen Interviewpartner\*innen v.a. für den Landkreis als besonders wichtig erachtet. Denn neben der Ungleichheit zwischen Stadt und Landkreis wird auf teilweise noch traditionell geprägte Werthaltungen in manchen Gegenden des Landkreises verwiesen. Die größere soziale Nähe und Kontrolle in kleineren Orten würden es teilweise noch schwieriger machen, eine Gewaltbeziehung zu beenden. Teilweise bestünde auch die Auffassung, dass es im eigenen Umfeld, im eigenen Ort keine Gewalt gebe.

### **5.7.3.2. Arbeit mit (potenziellen) Gewaltausübenden**

Die Arbeit mit (potenziellen) Gewaltausübenden wird als zentraler Schlüssel zur Prävention zukünftiger Gewalttaten bewertet. In den Maßnahmen für Schüler\*innen würden diese für Prinzipien der Gewaltfreiheit sensibilisiert. Solche Maßnahmen könnten bislang aber nicht flächendeckend durchgeführt werden. Für Stadt und Landkreis Göttingen wird von den Interviewpartner\*innen zudem der Aufbau eines regelmäßigen Angebots für (ausschließlich) übergreifende oder gewalttätige Kinder und Jugendliche als erforderlich erachtet, hier gebe es ein relevantes Fallaufkommen. Eine solche Anlaufstelle sollte greifen, ehe Jugendliche im Gerichtsverfahren landen. Die nächste Anlaufstelle für gewaltausübende Jungen befindet sich in Hannover. Nach Beobachtungen einzelner Interviewpartner\*innen nehmen z.B. der Konsum und Handel mit Kinderpornographie unter strafmündigen Jugendlichen in der Region zu, mangels Ressourcen kann dieser Thematik bislang nicht begegnet werden.

Spezielle Maßnahmen für erwachsene Ausübende sexueller Gewalt werden geplant, jedoch müssen dafür noch Mittel eingeworben werden, Fallaufkommen und Bedarf seien groß. Ebenso wie bei den Gewaltberatungsstellen für Betroffene wird der Ausbau des Täterarbeitsangebots für den weiteren Landkreis als sinnvoll erachtet. Ein ehemals bestehendes Angebot im Landkreis sei nach Auslaufen einer Modellprojektfinanzierung wieder eingestellt worden, so dass auch für gewaltausübende Männer besondere Zugangshürden im Landkreis bestehen.

## 5.8. Verbesserungsmöglichkeiten und Wünsche

Zum Ende der standardisierten Befragung wurden alle Teilnehmenden um eine Einschätzung gebeten, wie groß der Handlungs- und Verbesserungsbedarf für die Stadt bzw. den Landkreis Göttingen in verschiedenen Bereichen ist. Hierbei wurde eine Reihe von aus Forschung und vorherigen Interviews bekannten und benannten Problemfeldern aufgelistet, die Befragten konnten angeben, ob sie großen, etwas oder keinen Verbesserungsbedarf sehen. Da es kaum einen Bereich gibt, in dem kein Verbesserungsbedarf besteht, sind vor allem die Befragungsanteile relevant, die großen Verbesserungsbedarf sehen.

Je 10 bis 40 % der Befragten wählten „weiß nicht“ als Antwortmöglichkeit. Die abgebildeten Anteile beziehen sich nur auf diejenigen, die eine Einschätzung zum Thema abgegeben haben.

*Abbildung 21: Einschätzung der Teilnehmenden zum Handlungs- und Verbesserungsbedarf in bestimmten Bereichen für Stadt bzw. Landkreis Göttingen, Anteile für „großer Verbesserungsbedarf, ohne „etwas“, „kein Verbesserungsbedarf, ohne „weiß nicht“*



Der mit Abstand höchste Anteil der Befragten sieht großen Handlungsbedarf, um Überbrückungsmöglichkeiten bei therapeutischem Bedarf zu schaffen. Mit 90,7 % sprechen sich fast alle dafür aus. Bei den Befragten aller Tätigkeitsbereiche ist dieser Anteil jeweils am höchsten. Der statistische Befund entspricht den in Interviews geschilderten Problemschilderungen vieler Fachkräfte, dass der hohe Bedarf an therapeutischen Hilfen für gewaltbetroffene Frauen bei Weitem nicht gedeckt werden kann. Dies stellt Einrichtungen vor die Herausforderung, dass ihre Klientinnen nicht angemessen versorgt bzw. weiterverwiesen werden können.

Ebenfalls große Anteile der Antwortenden – mit 76,3 % bis 79,2 % mehr als drei Viertel der Befragten – sehen großen Handlungs- und Verbesserungsbedarf im Hinblick auf die Entwicklung von Angeboten für übergreifende Kinder und Jugendliche, den Ausbau des gewaltspezifischen Hilfesystems für besonders vulnerable und unterstützungsbedürftige Gruppen (z.B. psychisch Erkrankte oder Wohnungslose) und den Aufbau von niedrigschwelligen alltagsbezogenen Unterstützungsmöglichkeiten. In allen drei Bereichen bestehen auch Angebotslücken oder unklare Zuständigkeiten. Befragte aus dem Tätigkeitsbereich zielgruppenspezifische Einrichtungen und Anlaufstellen<sup>20</sup>, u.a. aus der Behindertenhilfe, sehen sogar zu 90 % großen Verbesserungsbedarf bei den niedrigschwelligen Alltagshilfen und dem Ausbau des gewaltspezifischen Hilfesystems für besonders unterstützungsbedürftige Gruppen.

Weiterhin sehen drei Viertel der Befragten großen Verbesserungsbedarf in der Berücksichtigung des Schutzes vor Gewalt in angrenzenden Rechtsbereichen, bei Umgangs- und Sorgeregelungen (vgl. Kapitel 4.1.) und durch Aufhebung von Wohnsitzauflagen für geflüchtete Frauen. Entsprechende Regelungen schränken den Schutz bzw. den Aufbau eines gewaltfreien Lebens oftmals ein oder verhindern diesen sogar.

Niedriger fallen die Anteile der Befragten aus, die in Bezug auf Sensibilisierung und Prävention großen Verbesserungsbedarf sehen. Rund zwei Drittel der Befragten (62,2 % bis 70,6 %) sehen großen Verbesserungsbedarf im Hinblick auf den Ausbau von Täterarbeit und Präventionsaktivitäten im Bildungsbereich. Auf öffentlichkeitswirksame Kampagnen zur Information und Sensibilisierung entfallen Anteile von 60,2 % bzw. 54,7 % der Befragten, die diesbezüglich großen Verbesserungsbedarf sehen.

Für polizeiliche Interventions- und Schutzmaßnahmen sieht nur die Hälfte der Befragten großen Verbesserungsbedarf (53,3 %), was auch der überwiegend guten Bewertung der Umsetzung entsprechender Maßnahmen an anderer Stelle entspricht (vgl. Kapitel 4.3.). Am seltensten wird großer Verbesserungsbedarf in Bezug auf die Kooperations- und Vernetzungsstrukturen gesehen, von etwas mehr als einem Drittel der Befragten (38,7 %). Dies ist zugleich auch der einzige Bereich, in dem fast ein Zehntel der Befragten keinen Verbesserungsbedarf sieht, in allen anderen Bereichen liegt dieser Anteil unter 5 %. Auch wenn die Bewertung der Kooperations- und Vernetzungsstrukturen an anderer Stelle eher verhalten positiv ausfällt (vgl. Kapitel 4.2.) und in Interviews Kritik formuliert wurde, sind vernetzungsbezogene Verbesserungsbedarfe und Wünsche im Vergleich zu den anderen Bedarfen deutlich weniger dringlich.

Die Befunde deuten insgesamt darauf hin, dass Bereiche, in denen akute Schutz- und Unterstützungsbedarfe gewaltbetroffener Frauen evtl. nicht gedeckt werden können bzw. Angebotslücken bestehen, für die Befragten eine höhere Dringlichkeit haben als Bereiche in

---

<sup>20</sup> Zur Auflistung der in den Bereichen zusammengefassten Institutionen siehe Kapitel 3.2.

Verbindung mit der eher langfristigen Prävention von Gewalt und allgemeinen Bewusstseinsbildung. Ebenfalls wird deutlich, dass die Bereiche Intervention und Vernetzung im Großen und Ganzen gut aufgestellt sind und grundsätzlich funktionieren.

Bei einer nach Tätigkeitsbereichen<sup>21</sup> differenzierten Betrachtung fällt auf, dass Befragte aus den Bereichen Gewaltschutz, Intervention, Prävention und Vernetzung in fast allen Bereichen anteilmäßig weniger großen Verbesserungsbedarf sehen. Dies ist möglicherweise Ausdruck gut funktionierender Abläufe auf der Grundlage jahrelanger Expertise und bei der Unterstützung derjenigen, die in den Strukturen ankommen. Demgegenüber sind im Bereich Jobcenter, Sozialamt und sonstige kommunale Dienste die Anteile, die großen Verbesserungsbedarf sehen, in fast allen Bereichen höher als im Durchschnitt.

Weiterhin wurde auch nach Verbesserungsbedarfen in Bezug auf die Unterstützungsangebote für bestimmte Zielgruppen gefragt. Während Männer als Betroffene häuslicher Gewalt und LGBTIQ als Betroffene geschlechtsbezogener Gewalt nicht zur Kernzielgruppe der Istanbul-Konvention gehören, sollen nach Anforderung der Istanbul-Konvention Kinder und Jugendliche als eigene Zielgruppe von Maßnahmen und Angeboten Beachtung finden. Ebenso besteht die Verpflichtung zu einem barrierefreien Hilfesystem. Die Anteile der Befragten, die diesbezüglich große Verbesserungsbedarfe bei den Angeboten sehen, unterscheiden sich nur gering und liegen zwischen 73,1 % für gewaltbetroffene LGBTIQ und 69 % für Kinder und Jugendliche, die von häuslicher Gewalt mitbetroffen sind. Diese Einschätzungen der zielgruppenbezogenen Verbesserungsbedarfe können verschieden interpretiert werden. Sie spiegeln vorhandene oder nicht vorhandene Erfahrungen mit bestimmten Zielgruppen wider und hängen somit davon ab, ob das Hilfesystem für die Gruppen überhaupt zugänglich ist; sie können die vorhandene Qualität und Quantität von Angeboten abbilden und schließlich können auch allgemeine Debatten eine wichtige Rolle spielen.

---

<sup>21</sup> Zur Auflistung der in den Bereichen zusammengefassten Institutionen siehe Kapitel 3.2.

## 6. Quellenübergreifende Zusammenschau der Befunde

Im Folgenden werden die zentralen Befunde der Online-Befragung von 172 Teilnehmenden aus Stadt und Landkreis und die Befunde der qualitativen Interviews mit Vertreter\*innen des frauenspezifischen Hilfesystems, der Polizei und der Behindertenhilfe gebündelt dargestellt und bewertet.

### 6.1.1. Wissen und Erfahrungen

Ein großer Teil der Befragten hat berufliche Erfahrungen mit Fällen geschlechtsbezogener Gewalt. Mehr Wissen über das Thema und Hilfemöglichkeiten werden als wesentlicher Ansatz zur Verbesserung der Fallbearbeitung bewertet. Nur wenige haben sich explizit (in Ausbildung oder Schulung) intensiv mit dem Thema befasst. In den Tätigkeitsbereichen<sup>22</sup> Kinder und Jugendliche, Soziales und Gesundheit, zielgruppenspezifische Einrichtungen bzw. Anlaufstellen sowie Jobcenter, Sozialamt, kommunale Dienste haben jeweils ein Viertel bis die Hälfte der Befragten sich bislang nicht mit dem Thema befasst, zumindest nicht im Rahmen von Ausbildung oder Schulungen. Die standardisierte Erhebung deutet zudem auf einen starken Bedarf an Kenntniserwerb in den Bereichen Ausländeramt, Bildung und Gesundheitswesen hin.

Während Informationen über das gewaltspezifische Hilfesystem (z.B. Frauenhaus) verbreitet sind, sind Angebote des erweiterten Unterstützungssystems (z.B. anonyme Spurensicherung) und rechtliche Schutzinstrumente (z.B. zivilrechtlicher Gewaltschutz) deutlich weniger bekannt. Ein Verbesserungsbedarf ergibt sich aus dem Befund, dass der Kenntnisstand bei den Befragten aus dem Landkreis in vielen Bereichen deutlich niedriger ist als im Stadtgebiet. Dies spiegelt jedoch auch die teilweise nicht vorhandene Infrastruktur wider.

Auch die Interviewpartner\*innen sehen in allen Professionsbereichen starken Schulungs- und Informationsbedarf, dem sie aktuell trotz vorhandener Nachfrage nicht nachkommen könnten. Eine breitere Verankerung von Informationen und Kompetenzen würde Zugänge zum Hilfesystem über Multiplikator\*innen erleichtern und sei Voraussetzung für einen angemessenen Umgang mit dem Thema und mit Betroffenen. Dies gelte insbesondere für Professionen, die mit Gewaltbetroffenen regelmäßig zu tun haben wie Polizei, Justiz und Jugendamt.

### 6.1.2. Kooperation und Vernetzung

In den Interviews werden Kooperation und Vernetzung zum Thema geschlechtsbezogene Gewalt (v.a. häusliche Gewalt) als gut oder sehr gut beschrieben. In der Prioritätenliste der standardisiert abgefragten Verbesserungsbedarfe rangiert dieser Punkt an letzter Stelle (vgl. Kapitel 4.8.). Durch langjährig zusammenarbeitende, gut vernetzte Arbeitskreise und Gremien, viele Engagierte in Netzwerken und Multiplikator\*innen im Umfeld ist das Thema präsent. Das Hauptproblem beim Thema Vernetzung sehen Interviewpartner\*innen darin, dass sie selbst oder andere Akteur\*innen kapazitätsbedingt nur teilweise oder gar nicht an Netzwerktreffen teilnehmen können. Umfang, Anzahl der Arbeitskreise, räumliche Abdeckung im Landkreis und inhaltliche Vorbereitung müssten stark dosiert werden.

---

<sup>22</sup> Zur Auflistung der in den Bereichen zusammengefassten Institutionen siehe Kapitel 3.2.

Sowohl die standardisierte Erhebung als auch die Interviews deuten darauf hin, dass die Übersetzung der Kooperationsvereinbarung in die Praxis der beteiligten Institutionen überwiegend noch am Anfang steht.

Sehr positiv werden die Aktivitäten der beiden Koordinierungsstellen bewertet, diese hätten die Sichtbarkeit des Themas erhöht und die Vernetzung im Landkreis verbessert. Gleichzeitig besteht der Wunsch, dass angesichts der Vielzahl an Themen, Aufgaben, potenziellen Multiplikator\*innen und der räumlichen Abdeckung die derzeitigen Kapazitäten verstetigt bzw. ausgeweitet werden.

### **6.1.3. (Polizeiliche) Gefahrenabwehr und Krisenintervention**

Die Bewertung der polizeilichen Praxis ist insgesamt sehr positiv, dieser Bereich rangiert bei der standardisierten Abfrage nach Verbesserungsbedarfen in der Prioritätenliste an vorletzter Stelle (vgl. Kapitel 4.8.). Eine Mehrheit der Befragten aus der Online-Erhebung sieht die Maßnahmen der Gefahrenabwehr (Wegweisung, Aufenthaltsverbot) in der Regel gut umgesetzt und bewertet zudem die Weitervermittlung von Gewaltbetroffenen an das Hilfesystem positiv. Als schwierig beschreiben Interviewpartner\*innen die bundesweit einheitliche und breite Definition häuslicher Gewalt bei der Polizei, die dazu führe, dass Fälle vermittelt werden, für die sie nicht zuständig sind. Auch die Polizei steht dadurch vor neuen Herausforderungen.

### **6.1.4. Zivilrechtlicher Gewaltschutz**

Aus den Befunden der standardisierten Online-Erhebung folgt, dass zivilrechtlicher Gewaltschutz (Schutzanordnungen) aufgrund von Hürden bei der Antragstellung in vielen Fällen nicht „ohne eine unangemessene finanzielle oder administrative Belastung für die Opfer zur Verfügung“ steht (Artikel 53 IK „Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen“). Als größte Hürde erweist sich aus Sicht der Befragten die fehlende kostenlose Übersetzung, die viele Gewaltbetroffene ausschließt. Weiterhin besteht nach Ansicht der Befragten Verbesserungsbedarf bei den Begleit- und Unterstützungsmöglichkeiten für die Antragstellung. In den Interviews werden Fragen familienrechtlicher Praxis v.a. im Zusammenhang mit Sorge- und Umgangsregelungen thematisiert.

## **6.2. Kinder als Mitbetroffene**

Die Anforderungen der Istanbul-Konvention Art. 31 „Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit“ werden gemäß den Befunden der Online-Erhebung häufig nicht umgesetzt. Am besten funktioniert nach Angaben der Befragten die Informationsvermittlung der Polizei an das Jugendamt. Stattgefundene Gewalt findet, wenn überhaupt, dann im Rahmen von Einschätzungen zum Kindeswohl Berücksichtigung, weniger in Bezug auf den Gewaltschutz für den gewaltbetroffenen Elternteil. Die Hälfte der Befragten beobachtet dementsprechend Einschränkungen von Gewaltschutzanordnungen durch getroffene Umgangs- und Sorgeregelungen.

In Stadt und Landkreis Göttingen haben die Beratungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen ihr Spektrum um Angebote für Kinder und Jugendliche als (Mit-)Betroffene von Partnerschaftsgewalt und sexualisierter Gewalt in den letzten Jahren erweitert. Interviewpartnerinnen sprechen sich für einen leichteren und direkten Zugang zu Kindern und Jugendlichen durch proaktive Kontaktaufnahme aus. Hierzu wäre die Vermittlung von Kontaktdaten durch Polizei oder Jugendamt erforderlich.

Die Angebote der Beratungsstellen und in Frauenhäusern sind davon geprägt, dass der Bedarf das Angebot übersteigt. Mehr Personalressourcen wären erforderlich, um den Bedarfsanmeldungen nachzukommen, mehr Einzelberatung bzw. Gruppenangebote durchzuführen, mehr zugehend oder aufsuchend zu arbeiten, den Landkreis komplett abdecken zu können und schließlich den Anfragen für Fortbildungen und Präventionsangeboten aus KiTas und Schulen nachkommen zu können.

Bei den Jugendämtern wird eine deutliche Verbesserung der Fallbearbeitung wahrgenommen. Diese nähmen geschlechtsbezogene Gewalt als Kindeswohlgefährdung ernster als früher und verwiesen häufiger auf das eigene Angebot.<sup>23</sup> Auch die Kooperation habe sich intensiviert, hänge jedoch vielfach noch von Einzelpersonen ab. Daher wünschen sich die Interviewpartner\*innen eine strukturelle Verankerung der Kooperation, regelmäßigen fachlichen Austausch und einen Einbezug in Hilfeplanprozesse. Eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme der eigenen Angebote ohne Absprache sehen sie kritisch.

### 6.3. Schutz und Unterstützung

Die Istanbul-Konvention verpflichtet dazu, für alle Betroffenen geschlechtsbezogener Gewalt sowohl akuten Schutz als auch kurzfristige und langfristige Unterstützungsmöglichkeiten zur Überwindung von Gewaltfolgen und zum Aufbau eines gewaltfreien Lebens zu gewährleisten. Wie auch andernorts müssen dafür auch in Stadt und Landkreis Göttingen Lücken geschlossen, Hürden abgebaut und Kapazitäten ausgebaut werden. Darauf weisen die standardisierten Erhebungsbefunde ebenso hin wie die Interviewbefunde.

Nach Einschätzung der Interviewpartner\*innen ist das gewaltspezifische Hilfesystem in Göttingen v.a. im Vergleich zu anderen Gebieten durchaus gut aufgestellt, Kooperation und Vernetzung untereinander und auch mit Teilen des erweiterten Hilfesystems werden prinzipiell positiv bewertet. Diese Einschätzung bezieht sich jedoch v.a. auf das Stadtgebiet und auf diejenigen Gewaltbetroffenen, die im Hilfe- und Interventionssystem ankommen und bei denen die Abläufe greifen. Wenn die Istanbul-Konvention ernst genommen würde, wäre der Bedarf deutlich größer. Insbesondere die Flächenabdeckung im Landkreis Göttingen steht noch weitgehend aus. Hierfür sind ausgehend von den Befunden der Online-Erhebung eine bessere Kompetenz- und Ressourcenausstattung bestehender Einrichtungen sowohl des allgemeinen örtlichen als auch des spezifischen Hilfesystems sowie die Etablierung neuer dezentraler Angebote der Gewaltberatung die richtigen Ansätze.

Ein weiterer erheblicher Verbesserungsbedarf ist nach Ansicht der Befragten beider Erhebungen der Ausbau therapeutischer Angebote und – auch zur Überbrückung – die Möglichkeit, längerfristige Beratungen anbieten zu können.

Schließlich ist der diskriminierungsfreie Zugang zu Schutz und Hilfe für alle Betroffenengruppen derzeit nicht gewährleistet. Für mehrere Gruppen – so zeigen beide Befragungen – bestehen angebotsseitige oder strukturelle Zugangshürden, gibt es gar kein passendes Unterstützungs- bzw. Schutzangebot oder sind Zuständigkeiten unklar. Diese Gruppen sind besonders verletzlich aufgrund ihrer Gesamtsituation und aufgrund des mangelnden Schutzes. Hierzu gehören wohnungslose Frauen, Frauen mit Behinderungen, mit psychischen und Sucht-Erkrankungen und geflüchtete Frauen. Die völkerrechtliche Verpflichtung für einen diskriminierungsfreien Zugang bedeutet zudem,

---

<sup>23</sup> Dieser Befund entspricht auch Erfahrungsberichten aus anderen Orten Deutschlands (vgl. Kotlenga et al. 2023, S. 92; LWL – Landesjugendamt Westfalen 2020).

dass Frauen auch ohne Sozialleistungsbezug einen Anspruch auf kostenlose Inanspruchnahme von Schutz in einem Frauenhaus haben und die Dauer des Aufenthaltes sich am Bedarf der Betroffenen für den Aufbau gewaltfreier Lebensumstände richten muss.

Gänzlich ohne spezifisches oder passendes Unterstützungsangebot bleiben derzeit Kinder- und Jugendliche, die selbst geschlechtsbezogene Gewalt ausüben.

Die genannten Lücken und Ausbaubedarfe finden auch in der Prioritätenabfrage bei der Online-Erhebung ihren Niederschlag. Am höchsten priorisiert wurden dort der Ausbau von längerfristigen Beratungsangeboten zur Überbrückung bei therapeutischem Bedarf, der Aufbau von Angeboten für übergreifende Kinder und Jugendliche und der Ausbau des Hilfesystems für besonders vulnerable Personengruppen.

Nicht im Rahmen dieser Untersuchung thematisiert, aber ebenfalls als Zielgruppen in der Istanbul-Konvention genannt sind Frauen und Mädchen, die von Zwangsheirat, Menschenhandel oder Genitalverstümmelung betroffen oder bedroht sind. Seit Herbst 2023 besteht beim Migrationszentrum eine halbe Stelle für Beratung und Netzwerkarbeit zum Thema weibliche Genitalverstümmelung, die im Rahmen eines zweijährigen Projekts durch die Evangelische Landeskirche finanziert wird. Auch für diese Gruppen bestehen in Göttingen keine spezifischen Beratungsangebote bzw. verfügen die bestehenden Strukturen nicht über spezifische Beratungskompetenzen. Ebenso haben auch trans- und intergeschlechtliche sowie nichtbinäre Personen derzeit kein spezifisches Gewaltberatungsangebot.

#### 6.4. Prävention

Alle Interviewpartner\*innen sind sich einig, dass in Stadt und Landkreis Göttingen mehr Präventionsaktivitäten erforderlich sind, um den Anforderungen der Istanbul-Konvention gerecht zu werden. Prävention wird gegenüber den Notwendigkeiten akuter Hilfebedarfe bei begrenzten Ressourcen oft vernachlässigt und steht bei der Abfrage der Prioritäten in der standardisierten Erhebung nur an mittlerer Stelle. Unter Prävention werden oftmals Sensibilisierungsmaßnahmen bei Fachkräften und Jugendlichen gefasst, die zugleich Informationen über mögliche Unterstützung vermitteln. Im Bereich Prävention steht nicht nur eine deutliche Kapazitätsausweitung aus, sondern auch eine stärkere Verknüpfung mit den Themen Geschlechtergerechtigkeit und Antidiskriminierung als Ansatzpunkte zur Überwindung bzw. frühzeitigen Verhinderung geschlechtsbezogener Gewalt.

Im Bereich der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit hat es u.a. mit dem Aufbau der Koordinierungsstellen Verbesserungen gegeben. Eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zu geschlechtsbezogener Gewalt wird von manchen Interviewpartner\*innen v.a. für den Landkreis als besonders wichtig erachtet. Zum einen wurden in manchen Gegenden bislang kaum Maßnahmen durchgeführt, zum anderen weisen die standardisierten Erhebungen zu Haltungen und Kenntnissen auf einen höheren Bedarf hin.

Auch die flächendeckende und stabil finanzierte Arbeit mit (potenziellen) Gewaltausübenden wird als zentraler Schlüssel zur Prävention zukünftiger Gewalttaten bewertet und entsprechender Ausbaubedarf benannt.

## 6.5. Anmerkung zu Handlungsfeldern der Kommunen

Da die Umsetzung der Istanbul-Konvention alle föderalen Ebenen berührt, stellt sich die Frage nach den Zuständigkeitsbereichen und Handlungsfeldern der Kommunen bzw. konkret von Stadt und Landkreis Göttingen, um ihrer Verpflichtung zur Umsetzung nachzukommen.

- Sie finanzieren ergänzend zum Land Niedersachsen Leistungen und Angebote Dritter im Bereich Schutz und Unterstützung gewaltbetroffener Frauen, aber auch in anderen Bereichen. Kommunen sind daher mitverantwortlich für die Rahmenbedingungen gewaltspezifischer Einrichtungen und zudem z.B. dafür, durch Förderkriterien oder Förderprogramme auch in anderen Bereichen thematische Impulse zu setzen.
- Stadt und Landkreis können unabhängig von einer Finanzierungszuständigkeit eigene Impulse zur Weiterentwicklung des Interventions-, Präventions- und Hilfesystems und zur Koordinierung der dafür notwendigen Institutionenbereiche geben (z.B. durch Ressourcen zur Koordinierung).
- Die Verwaltung ist zugleich Arbeitgeberin und Erbringerin sozialer Dienstleistungen für die Bevölkerung und kann darüber den Umgang mit dem Thema geschlechtsbezogene Gewalt innerhalb der Verwaltung bzw. im Umgang mit den Bewohner\*innen fachlich steuern (z.B. im Jobcenter, Jugendamt, Ausländeramt).
- Zugleich können Kommunen auch eine Rolle als zivilgesellschaftliche Akteur\*innen im öffentlichen Diskurs wahrnehmen (z.B. durch Öffentlichkeitsarbeit).

Stadt und Landkreis Göttingen sind in fast allen genannten Feldern bereits aktiv, die Befunde der Erhebung zeigen auf, wo weitere Handlungsbedarfe bestehen.

Schutz vor geschlechtsbezogener Gewalt und Hilfe bei der Überwindung von Gewaltfolgen sowie wirksame Präventionsmaßnahmen sind dauerhafte staatliche Pflichtaufgaben für alle föderalen Ebenen. Die Istanbul-Konvention gilt im Rang eines Bundesgesetzes (BGBl II 2017, S. 1026). Insbesondere die derzeitige finanzielle und personelle Ausstattung der Schutz-, Hilfe- und Präventionsangebote Dritter entspricht – wie in vielen anderen Kommunen – nicht den Anforderungen der Istanbul-Konvention. Es ist nicht absehbar, ob und wann auf Bundesebene eine gesetzliche Grundlage für die stabile Finanzierung gewaltspezifischer Hilfe- und Präventionsangebote geschaffen wird. Das Land Niedersachsen und die einzelnen Kommunen – so auch Stadt und Landkreis Göttingen – sollten nicht darauf warten, um die vorhandenen Lücken zu schließen. Die nicht auskömmliche und zudem für manche Einrichtungen kaum verlässliche Finanzierung durch die öffentliche Hand (Kommune und Land) hat schon jetzt negative Auswirkungen auf die Planungssicherheit und Arbeitssituation und droht langfristig die Stabilität der Einrichtungen und ihrer Angebote zu untergraben. Unter den aktuellen Bedingungen fällt es manchen Einrichtungen zunehmend schwer, neue Fachkräfte zu gewinnen. Das ganze System funktioniert – so der Eindruck aus den Interviews – wesentlich aufgrund des hohen und teilweise unbezahlten Engagements der oftmals langjährig Beschäftigten, diese Ressource steht jedoch nicht selbstverständlich und dauerhaft zur Verfügung.

## 7. Literatur

[BKA] Bundeskriminalamt (2022): Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2021. Wiesbaden: BKA.

[bff] Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe - Frauen gegen Gewalt e.V. und (FHK) Frauenhauskoordinierung e.V. (2018): Umgang und Gewaltschutz im Konflikt – professionelle Perspektiven. Dokumentation der Fachveranstaltung am 9.11.2017 in Berlin.

<https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/dokumentation-von-fachtagungen/tagungsdokumentation-der-fachtagung-umgang-und-gewaltschutz-im-konflikt-professionelle-perspektiven.html> [15.12.2023]

[BIK] Bündnis Istanbul-Konvention (2020): Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Berlin: Koordinierungsstelle BIK, Deutscher Frauenrat.

[BMFSFJ] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.) (2022): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland. Berlin.

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf> [20.12.2023]

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2022): Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrenrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt. Berlin.

<https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2022-empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-eine-reform-des-familien-und-familienverfahrenrechts-unter-beruecksichtigung-von-haeuslicher-gewalt-4640,2599,1000.html> [15.12.2023]

Gabler, A., Görge, T., Kotlenga, S., Nägele, B. & Nowak, S. (2016): Polizeiliche Wegweisung und zivilrechtlicher Gewaltschutz in Fällen von Nahraumgewalt - die Situation von Frauen mit spezifischen Bedarfen. Länderbericht Deutschland. Göttingen, Münster-Hiltrup.

[http://snap-eu.org/report/Report\\_Germany.pdf](http://snap-eu.org/report/Report_Germany.pdf) [20.12.2023]

[Istanbul-Konvention] Council of Europe (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht.

<https://rm.coe.int/1680462535> [20.12.2023]

Janda, C. (2023): Gewaltschutz als kommunale Aufgabe? Eine Betrachtung der Umsetzungspflichten aus der Istanbul-Konvention im föderalen System. In: DÖV – Zeitschrift für öffentliches Recht und Verwaltung, 76 (1), 2023, S. 1-11.

Kotlenga, S., Gabler, A. & Nägele, B. (2023): Lokale Ansätze zur Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei der Regelung von Sorge und Umgang. Abschlussbericht zum Projekt „Lokale Strukturen und spezifische Verfahren zur systematischen Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei Sorge- und Umgangsregelungen und in familiengerichtlichen Verfahren. Bestandsaufnahme existierender Ansätze und vertiefende Fallstudien, unter Mitarbeit von Niklas Forreiter. Gefördert vom BMFSFJ. Göttingen: Zoom e.V.

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/lokale-ansaeetze-zur-beruecksichtigung-haeuslicher-gewalt-bei-der-regelung-von-sorge-und-umgang-230674> [20.12.2023]

Kotlenga, S., Sieden, M. & Nägele, B. (2021): Evaluation des Landesaktionsplans III zur Bekämpfung häuslicher Gewalt Niedersachsen – Methoden, Befunde und Ergebnisse im Lichte der Istanbul-Konvention. Göttingen.

<http://prospektive-entwicklungen.de/evaluation-landesaktionsplan-iii-zur-bekaempfung-von-haeuslicher-gewalt-in-paarbeziehungen-niedersachsen/> [15.12.2023]

LWL-Landesjugendamt Westfalen (Hg.): Jugendhilfe-aktuell – Schwerpunktthema: Kinder vor häuslicher Gewalt schützen – Strategien für die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Frauenhilfe. Zeitschriftenreihe des LWL-Landesjugendamtes Westfalen, Ausgabe 1.

<https://orlis.difu.de/items/1746b78f-bc41-4130-80ff-d14b11ad9d3a> (15.12.2023)

Rabe, H. & Leisering, B. (2018): Die Istanbul-Konvention. Neue Impulse für die Bekämpfung geschlechtsbezogener Gewalt. Deutsches Institut für Menschenrechte. Berlin.

[https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse\\_Istanbul\\_Konvention.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Istanbul_Konvention.pdf) [8.11.2023]

Ziegenhain, U., Kindler, H. & Meysen, T. (2021): Häusliche Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB. In T. Meysen (Hg.): Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht. Heidelberg: SOCLES, 72-101.